Ph.sp.
935

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Phil. 836. a.

<36632950080019 S

<36632950080019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. L. 935

Weiss

Philos. Logica. Instit. 805.

R

Lehrbuch

der

Logik

---

nebst einer Einleitung

zur Philosophie überhaupt

und besonders

zu der bisherigen Metaphysik.

Von

Christian Weiß,

außerordentlichem Professor der Philosophie in Leipzig.

Leipzig,

bey Georg Joachim Göschen. 1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt.

Allgemeine Einleitung in die Philosophie. §. 1 — 24.

Psychologische Vorkenntnisse. §. 25 — 34.

Vermögen der Seele. §. 35 — 63.

Entwickelung derselben. §. 64 — 70.

Logik.

Einleitung. §. 71 — 77.

Elementarlehre. 78 — 263.

Methodenlehre. §. 264 — 325.

Einleitung zur materialen Philosophie oder Metaphysik. §. 326 — 342.

Vorrede.

Eine Anfangs unerwartete Wendung, welche die philosophische Denkart des Verfassers genommen hat, ist Ursache, daß dieses Lehrbuch, welches eigentlich die ganze dermalige Philosophie umfassen sollte, jetzt auf Logik und Einleitung zu dem Uebrigen beschränkt worden ist. Von jener Wendung selbst

giebt der letzte Paragraph dieser Schrift, so wie einige Anmerkungen der Einleitung zur Metaphysik, vorläufige Nachricht; ausführlicher wird an einem andern Orte davon zu sprechen seyn. Hier nur einige Worte über das vorliegende Lehrbuch.

Der Verfasser hat in ihm die Methode befolgt, welche er durch wiederholte Versuche als die tauglichste zu akademischen Vorlesungen über die Logik befunden hat. Gewöhnlich ist Logik das erste, wozu der Neuankommende gewiesen wird. Wer die Vorstellungen kennt, welche auf den meisten Schulen über Philosophie und den Zweck und Nutzen derselben noch herrschen, der wird es unmöglich finden, ohne besonders vorausgeschickte Vorkenntnisse dem Zuhörer in logischen Vorlesungen

wahrhaft nützlich zu werden, und deßhalb gehen auch hier der eigentlichen Logik, außer der allgemeinen Einleitung in die Philosophie, noch besondere psychologische Vorkenntnisse voran. Es wäre dem Zwecke entgegen gewesen, diese über das auszudehnen, was in der Psychologie als Propädeutik zu eigentlich philosophischen Untersuchungen betrachtet werden kann.

Die in der ersten Einleitung vorgelegte Eintheilung der philosophischen Wissenschaften schien dem Verfasser vorzüglich passend zu der Ansicht, welche man jetzt von der Philosophie hat, und welche ihr einen doppelten Zweck bestimmt, einmal den Grund des Seyns theoretisch zu erforschen, sodann das was seyn soll, durch prak-

tische Principien zu bestimmen. Diese Ansicht gründet sich darauf, daß in dem Menschen ein Erkenntnißvermögen als ursprünglich neben dem Praktischen angenommen wird, welches dann ein jedes System, (das Kantische, Fichtische und andere,) nach seiner Weise aufstellt und behandelt. Es fragt sich aber, ob dieß bewiesen, es fragt sich, ob überhaupt der Mensch ursprünglich ein Ich sey; und diese Frage verdient wohl von neuem erwogen zu werden.

In der Logik selbst hat der Verfasser die gewöhnliche Methode der Kantianer, alle Bestimmungen nach der Kategorientafel zu formen, verlassen. Ob dadurch die Sache gelitten habe, mögen verständige Richter entscheiden. Allein so

wie der Verfasser auch in der Metaphysik sich der Kategorientafel nur für die transscendentale Logik bedient, die Kategorien selbst aber nicht als etwas ursprünglich im Geiste vorhandenes aufgeführt haben würde, so konnte er in der formalen Logik um so vielmehr von ihnen absehen, und sein Object nach einer Weise behandeln, welche sich auf die Grundsätze der Logik selbst gründet.

Daß dieser Grundsätze drei als ursprünglich aufgestellt worden sind, ist aus der allgemeinen Ansicht des menschlichen Erkenntnißvermögens zu erklären, dessen eigenthümliche Functionen, (welche selbst der Trichotomie in den Kantischen Kategorien zum Grunde liegen,) sich überall wie Ver-

stand, Urtheilskraft und Vernunft in der Logik verhalten. Darin kommen die absoluten Handlungen der Thesis, Antithesis und Synthesis in der Fichtischen Philosophie, darin kommt, was Kant von Bedingung, Bedingtem und Verknüpfung beider saget, überein; und diesem gemäß müssen auch, so lange ein Erkenntnißvermögen etwas für sich seyn soll, die Grundsätze der formalen Logik geordnet werden.

Der Hauptzweck theoretischer Vorlesungen über die Philosophie, von welchen allerdings die Logik nicht ausgeschlossen werden darf, sollte der seyn, den Hörer auf den Zustand der Philosophie überhaupt aufmerksam zu machen, dadurch seinen Geist und seine Freih.it zu wecken, und ihn zu weite-

rem Forschen nach Wahrheit zu orientiren. Die Philosophie ist durch einen Kant gewiß weiter gebracht worden, als manche selbst von seinen aufrichtigen Freunden glauben; allein am Ende sind wir noch nicht. Wir sind in ein Reich metaphysischer Spaltungen geführt worden, in welchen kein Geist der Wahrheit wohnet; und es ist dadurch ein Wissen König des Tages geworden, welches den Schatten des Realen zum Höchsten macht, und wo kein Heil zu finden ist für unverderbte Menschheit. In Kants Schriften siegt über das Ich der feste Menschensinn; aber das empörte System, dem er nicht Genüge that, schreit immer noch laut gegen ihn, und bloßer Menschensinn kann das speculative Wissen wohl verwerfen, aber seinen Ungrund ihm nicht aufdecken. Heil dem

Bessern, das da kommen soll, und wofür wir arbeiten werden von heute an.

Leipzig, Ende März 1801.

Der Verfasser.

Allge-

Allgemeine
Einleitung in die Philosophie.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

---

§. 1.

Wem daran gelegen ist, die Philosophie als eine Wissenschaft zu kennen und zu behandeln, der hat vor allen Dingen zu untersuchen, welcher Platz ihr unter den übrigen Wissenschaften gebühre, und in welchem Verhältnisse zu denselben sie stehe.

Unterschied zwischen der Philosophie und dem Philosophiren.

§. 2.

Ueberhaupt unterscheidet man wissenschaftliche Erkenntniß von der gemeinen *). Letztere enthält blos ein Mannigfaltiges, dessen Theile nach Willkühr oder durch Zufall zusammengestellt sind, ohne durch Absicht und innere Gründe zu einem Ganzen verbunden zu seyn. Die Wissenschaft ist ein nach Principien geordnetes Ganzes von Erkenntniß; ist sie der Form nach vollendet, so daß die Anordnung aller ihrer Theile oder Sätze den innigsten Zusammenhang und die strengste Herleitung aus den Grundsätzen zeiget, so kann sie auch schlechthin ein System **) genennet werden.

*) Andre Unterscheidung der historischen und philosophischen Erkenntniß, von welcher die erste

wieder gemeine oder wissenschaftliche seyn kann. — Es kömmt bei der im §. aufgeführten Unterscheidung nicht auf die Beschaffenheit der Objecte, sondern allein auf das Zufällige oder Nothwendige und Zweckmäßige ihrer Anordnung in und zu der Erkenntniß an. Nothwendigkeit aber gehet dann allein aus Principien und (damit verbundenen) Zwecken hervor.

**) Diese Bedeutung des Wortes ist nicht allgemein üblich; man verwechselt System oft mit Wissenschaft, oder nennt auch dafür Wissenschaft im strengsten Sinne; hier verstehen wir das Wort blos von der Einheit der Form einer Wissenschaft. So ist Geschichte Wissenschaft, aber nicht System; reine Mathematik ist beydes; Philosophie soll es werden. Es ist aber nicht absolut nothwendig, daß ein System auf einem einzigen Grundsatze erbaut sey. — Die Alten brauchten übrigens das Wort in so enger Bedeutung nicht.

§. 3.

Die Wissenschaften theilen sich ein in historische und in philosophische im weitern Sinne. Der Grund der Unterscheidung liegt hier in der Beschaffenheit und Quelle der Principien: die historischen Wissenschaften schöpfen dieselben aus der Erfahrung, ohne Rücksicht auf die Gesetze der Vernunft; die philosophischen aber gehen aus von einer wesentlichen Einrichtung oder von ursprünglichen Gesetzen des menschlichen Geistes. Aus diesem Grunde werden auch jene empirische oder Erfahrungs-Wissenschaften, diese reine oder Vernunft-Wissenschaften genannt.

So hat man z. B. die Geschichte zu einer philosophischen Wissenschaft zu erheben gesucht, indem man die Facta nach Vernunftgesetzen beurtheilen und ordnen wollte. Im Gegentheile ist die Philosophie lange und bey Vielen eine blos historische Wissenschaft gewesen.

§. 4.

Diejenigen Grundsätze und Erkenntnisse, welche in der eigenthümlichen Beschaffenheit und den Vermögen des menschlichen Geistes gegründet, also mit der Vernunft selbst gegeben und von der Erfahrung in so fern unabhängig sind, heißen Grundsätze und Erkenntnisse (Begriffe, Urtheile u. s. w.) a priori. A posteriori ist dasjenige in uns, was wir nicht blos seinem wirklichen Daseyn, sondern auch den Bedingungen seiner Möglichkeit nach, der Erfahrung verdanken. Hieraus ergiebt sich, daß alle philosophischen Wissenschaften Grundsätze a priori, die historischen aber Grundsätze a posteriori haben, mithin auch ebenmäßige Erkenntnisse enthalten müssen.

Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß das a priori nicht von einem Daseyn vor der Erfahrung verstanden werden kann, welches auf Widersprüche führen würde. Es verhält sich hiermit beinahe wie mit den angebornen Vorstellungen. Siehe unten. — Ob es aber überhaupt etwas gebe, welches a priori zu heißen verdiene, kann hier nicht ausgemacht, sondern muß hypothetisch angenommen werden.

§. 5.

Es giebt eigentlich nur zwei Vernunftwissenschaften, die Mathematik und die Philosophie. Das Object der erstern sind die Größen, wiefern sie durch Zahl und Maaß nach allgemeinen Gesetzen bestimmt werden können *); die Philosophie beschäftiget sich zunächst nur mit dem innern Menschen, mit seiner Seele oder Vernunft **), und untersuchet, was er nach den Gesetzen derselben über die Natur und Bestimmung seiner selbst und der ihn umgeben-

den Dinge zu denken und zu urtheilen angewiesen ist ***).

*) Wenn einige Philosophen, (z. B. Crusius,) die Mathematik mit unter dem Begriffe der Philosophie befaßten, so gründete sich dieß auf die Verwechslung des Begriffes einer philosophischen Wissenschaft mit dem der Philosophie selbst, es war also nur ein falscher Wortgebrauch. — Daß übrigens die bei der Mathematik zum Grunde liegenden allgemeinen Gesetze ursprünglich Vernunftgesetze seyen, und die Mathematik folglich zu den reinen Wissenschaften (§. 3.) gehöre, kann nur erst mit Hülfe der Philosophie selbst dargethan werden.

**) — also sind alle Körper, als solche, nur mittelbar Gegenstände der Philosophie, d. h. nur in so fern, als etwas von ihnen a priori bestimmt werden kann. (vergl. §. 15.) — Der richtige Gebrauch der Wörter Seele und Vernunft kann erst weiter unten bestimmt werden.

***) Diesem nach scheint der Umfang der Philosophie größer als der irgend einer andern Wissenschaft zu seyn. Allein da von den Dingen, nur in wie weit sie durch Vernunft bestimmt sind, in ihr gehandelt wird, so kann sie nicht mehr als eine Kenntniß des Innern im Menschen seyn, eine Befolgung des Zurufs: γνῶθι σεαυτόν.

§. 6.

Der Mensch kömmt zur Philosophie durch seine eigne Natur, welche so eingerichtet ist, daß er sich bei einer gewissen äußern Muße, durch welche seine Seelenkräfte weiteren Spielraum und freiere Wirksamkeit erhalten, früher oder später, durch die eine oder die andre Veranlassung, zum Nachdenken über die Welt, über sich selbst, und über sein Verhältniß zu jener gedrungen fühlen muß. Was alle Dinge seyen, woher und wozu, das will er erforschen *), und er zweifelt nicht, alle diese Fragen aus sich selbst

vollständig beantworten zu können. Der letzte Zweck aller dieser Nachforschungen aber bleibt dem Menschen immer er selbst; nichts beschäftigt ihn angelegentlicher, als der Endzweck seines eignen räthselhaften Daseyns; er würde nie einen Endzweck des Weltalls anerkennen wollen, welcher dem in seinem Bewußtseyn ihm selbst vorgehaltenen widerspräche.

*) Zur Beantwortung dieser Fragen gehört wesentlich die Naturlehre, und daher machte diese auch bei den Alten einen Theil der scientia rerum divinarum et humanarum aus.

§. 7.

Wenn die Philosophie leistet, was der Mensch anfangs von ihr erwartet, so muß sie dem, welcher sie besitzet, vollkommene Einsicht in die Verhältnisse der Dinge unter einander und zu dem Menschen, soweit der Zweck des letztern es erfordert, gewähren, und dadurch zugleich eine Anweisung geben, so, wie es der Natur gemäß ist, d. h. als ein Weiser, zu leben. — Sind aber die gemachten Ansprüche auf Erkenntniß zu groß, (wie dieß eine Kritik der Forderungen sowohl als der Vermögen der Vernunft ausweisen muß *):) so kann der Mensch zwar auf ein allumfassendes Wissen, auf ein Ergründen der Natur der Dinge, Verzicht leisten, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen; allein nie kann er aufhören, Gewißheit in demjenigen zu verlangen, was ihm zur richtigen Führung seines Lebens nöthig ist. Dieses praktische Interesse giebt das vernünftige Wesen niemals auf, und die Philosophie muß ihm wenigstens in diesem Sinne

Weisheitslehre werden, muß ihn das höchste Gut erkennen lassen, und, wie er es erreichen möge, ihn lehren.

*) Schon den Stoikern war der weise Mann ein Ideal, und es bedarf daher eben keiner systematischen Kritik, um im allgemeinen zu finden, daß der Mensch gern weiter strebt, als er gelangen kann.

§. 8.

Sobald dieser höchste Zweck alles Philosophirens (§. 7.) auf dem Wege der Wissenschaft erreicht werden soll, (§. 1.) so entstehet ein bestimmterer scientifischer Begriff der Philosophie. Nach diesem kann sie entweder zur bloßen Unterscheidung von der Mathematik, die Vernunftwissenschaft aus Begriffen *), oder mit Hinsicht auf das zu erforschende Object, die Wissenschaft des bestimmten und von der Erfahrung unabhängigen Zusammenhanges der Dinge **), mit Hinsicht auf das philosophirende Subject, die Wissenschaft der ursprünglichen Vermögen, Gesetze und Zwecke der Vernunft, oder aber auch die Wissenschaft von den Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung ***) genennet werden.

Eine allein gültige Definition der Philosophie ist weder nützlich, noch vor der Hand auch möglich. Die brauchbarste ist die, welche nichts unnöthiges enthält, und alle Theile der Philosophie am ungezwungensten umfasset.

*) So definirt sie in jener Absicht Kant, in der Kritik der reinen Vernunft, 2te Ausg. S. 865. Mathematik (§. 5.) heißt im Gegensatze Vernunftwis-

senschaft aus der Construction der Begriffe. — Eben dieß sagt die Erklärung der Philosophie als eines Systemes reiner discursiver, und der Mathematik als eines Systemes reiner intuitiver Erkenntniß.

**) Dieß ist die Reinholdische Erklärung aus Fülleborns Beiträgen zur Geschichte der Philosophie, St. 1. S. 13. Sie umfaßt alle Theile der Philosophie, wenn nur das Wort Ding richtig verstanden wird. Siehe Hrn. Fülleborns Erörterungen darüber a. a. O.

***) Bedingung der Möglichkeit einer Sache ist dasjenige, was vorausgesetzt, angenommen werden (aber eben nicht in der Zeit vorangehen) muß, wenn eine Sache, als das was sie ist, soll gedacht werden können; ob dieß oder jenes, ob z. B. Erfahrung sey, untersucht die Philosophie nicht, sondern allein, wenn sie sey, wie sie durch Vernunft a priori bestimmt und dadurch zusammenhängend in ihren Theilen werde. — Bedingung der Wirklichkeit eines Dinges würde seyn, was den realen Grund des objectiven Daseyns desselben enthielte. Dieser völlig transcendente und schlechthin unverständliche Begriff ist der wahren Philosophie gänzlich fremd. Ihn im Systeme aufstellen und erörtern, würde heißen, zu zeigen versuchen, daß und warum Vernunft und Welt überhaupt da seyn müssen, welches unmöglich ist; der so Fragende versteht sich selbst nicht. — Hier ist es also blos um die Bedingung der Möglichkeit, und zwar der Erfahrung zu thun, welche man auch den letzten, zureichenden Grund derselben nennen kann; Erfahrung aber ist nur in dem Vorstellenden denkbar, mithin bleibt die Philosophie, welche die nothwendigen Voraussetzungen zur Denkbarkeit der Erfahrung angiebt, eine immanente Wissenschaft, und die Vernunft (im weitern Sinne,) ihr einziges unmittelbares Object. So viel aber Arten der menschlichen Erfahrung, so viel sind Haupttheile der Philosophie; und um dieselben in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen richtig zu begreifen, darf man bei jedem einzelnen nur fragen, für welche Art von Erfahrung in ihm die Bedingungen der Möglichkeit aufgestellt seyen.

Man wird vielleicht gegen diese Erklärung erinnern, daß sie nicht auf alle einzelnen Theile, z. B. der Rechts- oder Sittenlehre, passe. Allein man bedenke, daß doch ein jedes Kapitel der praktischen Philosophie, nur wiefern es sich aus den höchsten Grundsätzen der Vernunft herleiten läßt, seinen Platz rechtmäßig einnimmt. Und, aus den höchsten Grundsätzen der Vernunft hergeleitet werden, und, der Möglichkeit nach durch Vernunft bedingt seyn, ist doch wohl in Hinsicht auf den Zusammenhang der Lehren zu einem Ganzen einerley.

Noch eine Erklärung der Philosophie giebt Kant, Kr. d. r. Vst., 2te Ausg. Seite 867., sie sey die Wissenschaft der Beziehung aller Erkenntniß auf die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft. Da dieß kein Schulbegriff der Philosophie ist, so kann er nur beiläufig erklärt, im Ganzen aber muß darauf hingearbeitet werden, daß ein Jeder sich selbst ihn bilde. —

§. 9.

Die einzelnen philosophischen Wissenschaften oder Theile der Philosophie lassen sich nun, mit Hinsicht auf die zuletzt (§. 8.) aufgestellte Erklärung derselben, als der Wissenschaft von den Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung, am schicklichsten auf folgende Art bestimmen und ordnen. Man trenne zuerst formale und materiale Philosophie; jene, welche die bei jeder Thätigkeit der Vernunft, ohne Unterschied ihrer Gegenstände oder deren Beschaffenheit, allgemein geltenden, formalen Gesetze aufstellt und erörtert: diese, welche sich mit dem Inhalte unsrer Erfahrungen beschäftigt, in wiefern derselbe durch gleich allgemeine Gesetze in der Vernunft a priori bestimmt ist.

Die Eintheilung der Philosophie bei den Stoikern in Logik, Physik und Ethik, kömmt in der

Hauptsache der hier aufgestellten (§. 9. 10. 11.) sehr nahe; nur waren die Untersuchungen in keinem Theile rein philosophisch, sondern giengen häufig, wie das damals auch natürlich und nützlicher war, in das Gebiet des blos Empirischen über. — Die in neuern Zeiten oft gewählte Eintheilung in reine und angewandte Philosophie verbindet Glieder, welche nicht coordinirt sind, setzt auch einen zu weiten Begriff der Wissenschaft voraus, und hat daher hier nicht beibehalten werden können. — Ueber die Eintheilung in theoretische und praktische Philosophie, und ihr Verhältniß zu der §. 9. oben an gestellten, ergiebt sich das Nöthige von selbst aus den folgenden §§.

§. 10.

Die formale Philosophie heißt allgemeine Logik, oder die Wissenschaft der allgemeinen formalen Gesetze alles Denkens, und wird am schicklichsten in eine Elementarlehre und eine Methodenlehre abgetheilet. Sie kann zwar ohne psychologische Vorkenntnisse nicht hinlänglich gefaßt, muß aber als Wissenschaft dennoch von ihnen gesondert aufgestellt werden *), und nimmt, eben weil ihre Gesetze ohne Unterschied von allem Möglichen gelten, den ersten Platz unter den philosophischen Wissenschaften ein.

*) Man kann Gründe (, zufällige,) haben, es nicht zu thun, aber dann will man auch nicht die Wissenschaft als solche aufstellen. — Die psychologischen Vorkenntnisse erhalten, aus dem im §. angegebenen Grunde, ihren Platz vor der formalen Philosophie, als zweite, nähere Einleitung in das Ganze. (vergl. §. 20. Anm.)

§. 11.

Die materiale Philosophie, welche man auch die Philosophie in engster Bedeutung nennen

kann, hat so viel Theile, als sich in uns verschiedenartige Erfahrungen denken und aufzeigen lassen. (§. 8. Anm.) — Diesem nach zerfällt sie zuerst in theoretische und praktische Philosophie; denn alle Thätigkeit der Vernunft, welche wir wahrnehmen können, alles Vorstellen, Begehren und Empfinden, geschiehet entweder nach allgemein geltenden Gesetzen, oder soll geschehen nach allgemein gültigen Geboten; sie beziehet sich mithin entweder auf etwas, welches ist, und heißt dann betrachtend, oder auf etwas, welches seyn soll, sie bestimmt die menschlichen Handlungen, und dann heißt sie gebietend.

§. 12.

Da Gegenstände der theoretischen und praktischen Philosophie nicht die einzelnen Erfahrungen, noch auch die denselben entsprechenden Dinge, sondern nur die Gesetze sind, welche für diese wie für jene in der Vernunft angetroffen werden: so kann die gesammte materiale Philosophie auch Metaphysik heißen, und dann wird ihr erster Theil Metaphysik der Natur, ihr zweiter Metaphysik der Sitten genennet werden.

Eigentlich und zunächst gelten diese Benennungen freilich nur von den transscendentalen Untersuchungen in beiden Haupttheilen der Philosophie; aber eben diese sind auch darin das Wesentliche. Vergl. §. 17. — Mit dem Worte Gesetz aber wird (§. 11. 12. u. früher) nichts anders gemeint, als was auch Bedingung der Möglichkeit heißet; denn diese eben erhält, sobald sie deutlich gedacht und bestimmt ausgedrückt wird, die Form eines Gesetzes.

§. 13.

Die Vorstellung der Dinge in der wirklichen Natur geschiehet theils unmittelbar durch Begriffe, theils mittelbar nach Ideen; jene gehen auf das, was wahrnehmbar ist, das Einzelne; diese auf das, was nicht wahrnehmbar ist, das Ganze; beides mit Allgemeinheit und Nothwendigkeit, oder a priori. Die theoretische Philosophie bestehet demnach aus zwei Haupttheilen, von welchen man den einen Reallehre, den andern Ideenlehre nennen könnte; sie pflegen aber nur nach ihren Unterabtheilungen bezeichnet zu werden.

Man vergleiche §. 15. 16.

§. 14.

Ihnen voran gehet die Wissenschaft gewisser allgemeinen Gesetze, welchen alles, was als realer Gegenstand vorgestellt werden soll, unterworfen ist, unter dem Titel Ontologie. Diese lehrt theils die Bedingungen aller Wahrnehmung durch Sinnlichkeit, als metaphysische Sinnenlehre oder transscendentale Aesthetik, theils die Bedingungen alles Denkens der Objecte durch den Verstand, als metaphysische Verstandeslehre, oder transscendentale Logik.

§. 15.

Die Vorstellung des Einzelnen in der Natur (§. 13.) läßt sich wieder auf zwei Hauptklassen zurückführen, und so bestimmen sich zwei Theile der die wirkliche Natur für das Denken begründenden Philosophie. Natur nämlich ist theils in uns, theils

außer uns, und deshalb unterscheiden sich die Bedingungen der Möglichkeit des außer uns Wahrnehmbaren von den Bedingungen der Möglichkeit des Wahrnehmbaren in uns: die rationale Physik oder metaphysische Körperlehre stellet die erstern, die rationale Psychologie oder metaphysische Seelenlehre die letztern auf.

§. 16.

Die Natur als ein Ganzes ist weder in Hinsicht auf ihre Zusammensetzung, noch in Hinsicht auf ihre Abkunft oder ihren Endzweck Gegenstand einer möglichen Erfahrung, sondern die Vernunft beurtheilt sie nur als ein solches, Kraft gewisser reinen Begriffe, welche Ideen heißen, und diese Urtheile können Gegenstand der Erfahrung oder des Bewußtseyns werden. Den Grund derselben und ihre objective Gültigkeit untersuchen zwei Abtheilungen der (§. 13. genannten) Ideenlehre, nämlich die Kosmologie *) oder Weltlehre, und die transscendentale Teleologie **), oder die allgemeine metaphysische Beziehungslehre.

Man pflegt, um die §. 15. und 16. aufgeführten Theile der Metaphysik der Natur von einander zu unterscheiden, gemeiniglich zu sagen, die Vernunft gehe in ihrem Forschen über die Grenzen der Erfahrung hinaus u. s. w. Dieß ist wahr; allein es schien bei der Deduction dieser Wissenschaften der nächste Grund dieser Erscheinung (, wenn auch nicht ihr höchster,) angezeigt werden zu müssen. — Die weitere Erklärung dessen, was hier unter real, ideal u. s. w. zu verstehen sey, ist an ihrem Orte, in der Abhandlung der genannten Wissenschaften selber, zu finden.

*) Wäre es um neue Kunstwörter zu thun, so könnte die **Kosmologie** ganz schicklich **Pantologie**, ἐπιςήμη τοῦ παντὸς, genennet werden.

) Die **Teleologie ist im Wesentlichen nichts anders, als was die **speculative Theologie** immer hat seyn sollen. Es konnte hier nicht der Name einer Wissenschaft aufgeführt werden, auf welche die Metaphysik zwar hindeutet, die sie aber selbst niemals zu vollenden vermag. Es wird sich aber überhaupt auch zeigen, daß die sogenannte **Theologie der Vernunft** nur aus dem **ganzen** Menschen hervorgehen kann, und nicht aus einem in der Philosophie künstlich, (obwohl nothwendiger Weise,) gespaltenen Theile seines geistigen Vermögens. Δεῖ νόῳ τι κρέισσον ἐῖναι, sagten die Alten nicht als speculative Systematiker, sondern ihre Menschheit trieb sie, so zu beschließen.

§. 17.

Die **praktische Philosophie** (§. 11.) schöpft ihre Gegenstände allein aus dem Innern des Menschen, und beschäftiget sich mit Begründung und ausführlicher Erklärung derjenigen Erfahrungen, welche wir von innern Vorschriften für unsre Gesinnungen und Handlungen, oder von demjenigen machen, was durch Vernunft **seyn soll**. Ihre Grundsätze gehören nothwendig mit in die Metaphysik (§. 12.), und nur wegen der besondern Wichtigkeit ihrer Lehren für das Leben und dessen pernünftige Führung pflegen sie etwas mehr von der reinen Metaphysik getrennt, und mit genauerer Hinsicht auf die einzelnen Verhältnisse und Handlungen des Menschen abgehandelt zu werden.

§. 18.

Die allgemeinen Grundsätze der praktischen Vernunft stellet zuerst eine praktische Fundamentalwissen-

schaft auf, die allgemeine Metaphysik der Sitten. Aus dieser fließen dann zwei besondere Theile der praktischen Philosophie, Rechtslehre und Tugendlehre genannt. Jene untersucht die Bedingungen der äußern Vernunftmäßigkeit menschlicher Handlungen, theils wiefern der Mensch blos als lebend unter Menschen betrachtet wird, allgemeines Natur-, Menschen- oder Gesellschafts-Recht; theils wiefern er sich mit Andern zu äußern Zwecken unter einem positiven Gesetze vereinigt, allgemeines Staats- und Völkerrecht. — Das Weltbürgerrecht zeiget die Tendenz alles geselligen Vereines nach einer nothwendigen Idee der praktischen Vernunft.

§. 19.

Die Tugendlehre legt die Bedingungen der innern Vernunftmäßigkeit menschlicher Handlungen, ihrer Gültigkeit vor dem Forum des Gewissens dar, und heißt daher auch die Lehre von den Pflichten *). Sie wird in die Lehre von den Pflichten eines Jeden gegen sich selbst, und in die Lehre von den Pflichten gegen Andre eingetheilt, darf aber nicht mit moralischer Ascetik vermenget werden, deren Zweck ist, zu zeigen, wie der Mensch zur Befolgung seiner Pflichten geneigt gemacht werden könne, und welche gar nicht in den Kreis der philosophischen Wissenschaften zu setzen ist.

*) Man könnte das Wort Pflichten am besten ausschließlich in der Moral, für die rechtlichen Verbindlichkeiten aber das Wort Schuldigkeit brauchen.

§. 20.

Zuletzt lassen sich noch in einem Anhange zur Philosophie, oder besser mittelst einer synthetischen Zusammenfassung des Ganzen, die Grundlinien zweier Wissenschaften ziehen, welche dann nichts anders seyn können, als die Resultate der obersten Principien der theoretischen sowohl als der praktischen Philosophie in dem natürlichen Menschen. Weil der Grad der deutlichen Erkenntniß in beiden abhängig ist von der Aechtheit jener Principien und der Innigkeit ihres Besitzes, so sind die Versuche, sie darzustellen, immer sehr verschieden ausgefallen, und man hat sie oft für ganz unfähig gehalten, den Namen Wissenschaft zu führen. Die eine wird Aesthetik oder Geschmackslehre genannt, die andre ist Religionslehre, d. i. die Wissenschaft von der durchgängigen Beziehung des innern Menschen auf den unerforschlichen Urgrund des Ganzen, oder das Uebersinnliche, das Unendliche überhaupt.

Aesthetik hat es mit den Formen der Dinge, wiefern sie Gefühle erregen, zu thun, und begründet die Regeln für die schöne Kunst. Man kann sie erklären durch die Wissenschaft von der sinnlichen Darstellung des Idealen. — Die Religionslehre zeiget, wie Religiosität, als perpetuirliche Stimmung des Herzens, in dem Menschen entstehet, wie sie bestehen, wie sie in ihm erhalten und befördert werden kann. (vergl. §. 57. Anm.)

Es ist übrigens in diesem ganzen Entwurfe der philosophischen Wissenschaften der Kritik keine Erwähnung geschehen, aus dem Grunde, weil durch dieselbe nur der falschen Philosophie der Eingang verschlossen, die wahre

vorbereitet wird; ihr Zweck ist Sichtung durch Prüfung, damit das Gesichtete dann in die Philosophie selbst mit Sicherheit aufgenommen werden könne. (vergl. §. 7.)

Warum die Erfahrungsseelenlehre nicht als Theil der eigentlichen Philosophie aufgeführt worden ist, läßt sich theils aus §. 10., theils aus der Natur der Sache leicht begreifen. Die empirische Psychologie ist nichts als Analyse, nicht Deduction, der innern Erfahrungen; sie hat auch nur das empirische Princip, dieselben vollständig aufzusuchen und systematisch zu ordnen. Für die Philosophie selbst ist sie eine höchst wichtige Vorbereitungs- und Instrumentalwissenschaft.

§. 21.

Folgende Tabelle wird die Uebersicht aller unter dem Begriffe der Philosophie hier aufgeführten Wissenschaften erleichtern. Die Philosophie ist also:

I. Formale Philosophie — allgemeine Logik, enthaltend
  a) Elementarlehre,
  b) Methodenlehre. (§. 9. 10.)

II. Materiale Philosophie — Metaphysik im weitern Sinne. (§. 11. 12.)
  A. Theoretische Philosophie — Metaphysik der Natur.
    1) Allgemeiner Theil: Ontologie, enthaltend
      a) transscendentale Aesthetik,
      b) transscendentale Logik. (§. 14.)
    2) Besondere Theile; und zwar
      a) als Reallehre, die
        aa) rationale Physik, und
        bb) rationale Psychologie (§. 15.)

b) als Ideenlehre, die

aa) Kosmologie, und

bb) Teleologie der Natur. (§. 16.)

B. Praktische Philosophie — Metaphysik der Sitten. (§. 17.)

1) Allgemeiner Theil, allgemeine Metaphysik der Sitten, oder praktische Fundamentalwissenschaft. (§. 18.)

2) Besondere Theile:

a) Rechtslehre, mit Abtheilung in

aa) Natur- und Gesellschaftsrecht.

bb) Staats- und Völkerrecht. (§. 18.)

cc) Weltbürgerrecht.

b) Tugendlehre, Lehre von

aa) Pflichten des Menschen gegen sich.

bb) Pflichten gegen Andre. (§. 19.)

Anhang. Resultate der Vernunftprincipien in Hinsicht

1) auf die äußere Darstellung, Aesthetik, Geschmackslehre.

2) Auf die innere Gesinnung, Religionslehre. (§. 20.)

§. 22.

Die Methode in der Philosophie ist verschieden nach dem jedesmaligen Zwecke ihrer Darstellung. Sie heißt aber analytisch, wenn sie von dem Niedern zum Höhern, von dem Besondern zum Allgemeinen aufsteigt; synthetisch, wenn sie auf ent-

gegengesetztem Wege, das Besondere und Untergeordnete aus dem Obern und Allgemeinen herleitet und entwickelt.

Für den Zweck eines Lehrbuches scheint es am passendsten, der Einrichtung des Ganzen zwar (im Entwurfe der Theile) ihre synthetische Ordnung zu lassen, in den einzelnen Theilen aber und bey Aufstellung ihrer Lehren, zur Beförderung der Verständlichkeit, mehr dem analytischen Wege zu folgen. (vergl. §. 24.)

§. 23.

Es läßt sich nunmehr aus dem bisher Gesagten leicht abnehmen, daß die Philosophie einen bedeutenden Einfluß auf alle übrigen Zweige der wissenschaftlichen Erkenntniß haben muß. Nicht als ob zur nützlichen Bearbeitung irgend einer Erfahrungswissenschaft gelehrte Kenntniß der Philosophie nothwendig wäre; sondern nur wiefern die, jede Art der Erfahrung ihrer Möglichkeit nach bedingenden, allgemeinen Gesetze der Vernunft sich doch auf alle Objecte der wirklichen Welt erstrecken, und wiefern daher die Ansicht und Behandlung derselben mehr oder weniger, oft selbst für die Zwecke des täglichen Lebens, durch jene bestimmt und berichtiget wird. Dem Gelehrten aber in jedem Fache ist Bekanntschaft mit der Philosophie und ihrem Verhältnisse zu seiner besondern Wissenschaft unerlaßlich. — Ihr Nutzen zeiget sich hinlänglich aus ihrem Zwecke, (§. 7.) man mag nun den Menschen blos als vernünftiges Wesen, oder auch mit Hinsicht auf seine empirischen Verhältnisse, Beschäftigungen und Absichten betrachten.

§. 24.

Uebrigens müssen, um frei und unpartheiisch philosophiren zu können, alle Zweifel und Bedenklichkeiten über die Möglichkeit der Philosophie als Wissenschaft überhaupt, oder über die Möglichkeit zu erreichen, was die Vernunft sich vorsetzt, und noch vielmehr das einseitige Vorurtheil für irgend ein vorhandenes System, hier gänzlich bei Seite gesetzet werden; ein Verfahren, welches die Natur der vorliegenden Untersuchungen nothwendig, und die Befolgung der analytischen Methode vollkommen unschädlich machet. Genug, daß die philosophirende Vernunft einen bestimmten Zweck hat, und einsieht, daß sie sich demselben nur durch möglichst vollständige Kenntniß ihrer selbst und der Gesetze für die Thätigkeit ihrer Vermögen nähern könne. — Auch die Geschichte der Philosophie darf auf die wissenschaftliche Behandlung derselben keinen Einfluß haben, noch zu vorgefaßten Urtheilen in Hinsicht auf die letztre verleiten. Die Philosophie ist in der Vernunft, nicht in der Außenwelt, zu suchen; und die Bekanntschaft mit den Versuchen, sie aus der Vernunft zu entwickeln, mag nach erlangter Bekanntschaft mit der Philosophie von dem größten Nutzen für den Geist und für die Wissenschaft seyn: die Wissenschaft selbst ist unabhängig von ihr; sie nimmt in ihrem Gange auf historische Data eine willkührliche Rücksicht, nur um ihre Sätze zu erläutern, nie um sie zu bestätigen.

Psychologische Vorkenntnisse.

§. 25.

Einem jeden Menschen schweben Vorstellungen von Dingen außer ihm, und von Zuständen und Veränderungen seines eigenen Wesens vor; ein jeder empfindet, denkt, urtheilt, begehret: **Erfahrung ist wirklich.**

Um sich nicht sowohl in der Philosophie, als zur Philosophie zu orientiren, kann von keinem andern Satze ausgegangen werden, als von dem, daß etwas für den Menschen sey; etwas nämlich, das ihn betrifft und ganz sein ist, wie die Erfahrung. Die Wirklichkeit derselben wird hier postulirt; ob sie von Jemand geleugnet werde, darüber hat die Philosophie nicht nöthig verlegen zu werden (vergl. §. 8. Anm.); genug für sie, wenn der Begriff der Erfahrung, und was in ihm lieget, für sich selbst möglich ist. In der Psychologie kann das Leugnen der Erfahrung noch weniger verlegen machen, denn sie gilt, als empirische Wissenschaft, (§. 20. Anm.) nur für diejenigen, welche Erfahrung einräumen.

§. 26.

Wir nennen Erfahrung im Allgemeinen, **alles was durch Wahrnehmung mit Bewußtseyn**

in uns ist; im Besondern, jede einzelne mit Bewußtseyn verknüpfte Empfindung.

Wenn auch der Begriff des Bewußtseyns zu dem vollständigen Begriffe der Erfahrung nicht wesentlich gehörte, so würde es doch für den Zweck dieser Untersuchungen nur auf die mit Bewußtseyn verbundenen Erfahrungen ankommen. Siehe den folgenden §.

Erfahrung besteht dem zu Folge lediglich durch Vorstellungen; vergl. §. 36.

§. 27.

Man kann Erfahrungen machen, ohne es zu wissen, d. h. ohne darauf zu achten. Sobald man aber darauf achtet, unterscheidet man mit Bestimmtheit ein Aeußeres von einem Innern, den Gegenstand von dem Ich, die Begebenheit von dem Beobachtenden; und mit dieser Unterscheidung ist der erste Schritt gethan zur Philosophie.

§. 28.

Diese Trennung geschieht gewaltsam, und ist dem natürlichen, uncultivirten Menschen nicht eigen *). Sie wird vollbracht durch Richtung der Aufmerksamkeit auf das eben vorliegende, (die Erfahrung,) und durch Vorstellung desselben nach den in ihm bemerkten Theilen. Die Sonderung und Verbindung solcher Theile heißt Abstraction, die Richtung des Denkenden auf einen Gegenstand, um ihn weiter zu erforschen, Nachdenken oder Reflexion.

Aufmerksamkeit ist das absichtliche längere Hangen an einer Vorstellung, als es zur bloßen Erfahrung nöthig wäre; ihr Zweck ist höhere Deutlichkeit der Er-

kenntniß. Reflexion, oder das wirkliche Verfolgen des Gegenstandes, führt zu jenem Zwecke hin, und ist von Abstraction (, Absonderung und Abziehung,) allezeit, so wie diese von jener, begleitet.

*) Der Naturmensch lebt nur in Dingen, die speculative Philosophie nur in Vorstellungen. Wenn beide diese Art zu leben für die vollendete, wahre halten, so — irren sie beide; doch diese beinahe noch schlimmer.

§. 29.

Durch Aufmerksamkeit also auf unsre Erfahrung glauben wir gewahr zu werden, daß dieselbe das Eigenthum eines unbekannten Innern sey, welches von uns Seele genannt wird, ohne daß wir wissen, was es sey. Wir nennen nur so das Subject unsrer Vorstellungen, das absolute Gegentheil von allem, was wir erfahren, von allem Aeußern, und unterscheiden es auch von der Erfahrung selbst.

Seele ist ein eigentlich in der Psychologie brauchbares und für sie gestempeltes Wort. Es drückt auch sprachmäßig nichts anderes als etwas schlechthin Inneres aus; daher seelig, d. i. voller Beziehung auf das eigentliche Selbst, entseelt, d. i. ohne Möglichkeit einer solchen Beziehung; wobei, grammatisch beurtheilt, die Vorstellung eines besondern Wesens im Innern weder wesentlich, noch damit ursprünglich verbunden scheinet.

Der Weg von obiger Bemerkung zu metaphysischen Speculationen ist sehr kurz, der Drang dahin in dem Menschen sehr groß; dennoch muß ihnen hier nothwendig gesteuert werden.

§. 30.

Die Seele wird eigentlich nicht empfunden, als ein (etwa nur unsichtbares, unsinnliches) Wesen,

sondern empfunden wird nur die Nothwendigkeit, alle Erfahrungen und Vorstellungen auf uns selbst zu beziehen, als ob ein solches Wesen in uns wäre. Diese Nothwendigkeit fühlt ein Jeder, diese Beziehung nimmt ein Jeder vor; und um sich und sein Verfahren zu rechtfertigen, sagt er, ich bin mir bewußt, daß ich höre und sehe, daß ein Gegenstand sich mir zeigt u. s. w.

Empfinden, eigentlich ent-finden, d. i. plötzlich auffinden, gewahr werden unwillkührlich und mit einem Male. Wenn das Wort für Gegenstände gebraucht wird, so bedeutet es, von dem Daseyn derselben unmittelbare Gewißheit erhalten; (denn der Mensch glaubt, den Gegenstand zu empfinden, und nicht seinen Eindruck.)

§. 31.

Wir gelangen auf diese Art (§. 26. 30.) zu dem Begriffe des **Bewußtseyns**, von welchem, als einer gleichsam unmittelbaren und allem übrigen zum Grunde liegenden Gewißheit, sich der Mensch eben so wenig loszusagen vermag, als er im Stande ist, irgend eine Erfahrung ohne jene Beziehung (§. 30.) wirklich zu machen. Beides ist vielmehr eines und eben dasselbe, und wir haben daher Grund, das Bewußtseyn zu erklären für den Actus der Beziehung aller Erfahrung auf ein von ihr und allem Aeußern schlechthin zu unterscheidendes Innere.

Schon Sulzer erklärte (in seiner Abhandlung von dem Bewußtseyn v. J. 1764, siehe dessen vermischte Schriften Th. 1. S. 202.) das Bewußtseyn, apperceptio, als „diejenige Handlung des Geistes, wodurch wir

„unser Wesen von den Ideen, welche uns beschäftigen, un„terscheiden, und also deutlich wissen, was wir thun, und „was in uns und um uns vorgehet.“ In dieser Erklärung liegt freilich zu viel, denn, ohne die Begriffe von Wesen und Geist zu urgiren, ist doch gewiß, daß wir durch das Bewußtseyn nicht wissen, was, sondern nur, daß wir etwas thun. Allein sie gab doch das Hauptsächlichste, die Unterscheidung zweier Entgegengesetzten, schon richtig an. — Die Reinholdische Erklärung, (Theorie des Vorstellungsvermögens, Seite 321.) das Bewußtseyn bestehe in dem Bezogenwerden der bloßen Vorstellung auf das Object und Subject, ist hier darum nicht beibehalten, weil sie auf einmal dreierlei unterscheiden läßt, welches wohl nicht wesentlich ist; bewußt bin ich mir schon, wenn ich irgend etwas (, Gedanken oder Dinge,) als meine Erfahrung betrachte. — Im übrigen kann es hier nur um richtige Aufstellung eines Factum zu thun seyn, und wir dürfen noch nicht nach einem höhern Grunde desselben forschen. Es wird aber doch nützlich seyn, zu vergleichen, was über einen solchen Herr Fichte sagt, in der Wissenschaftslehre, Seite 195. vergl. S. 178. u. 181.

§. 32.

Alles, was ist oder geschieht, es sey und geschehe außer uns oder in uns, stellt sich uns, sobald wir es erfahren, (§. 26.) allein vermittelst des Bewußtseyns dar. (§. 31.) — Wenn es daher Zweck einer Untersuchung ist, die menschliche Erfahrung nach ihren verschiedenen Arten kennen zu lernen, um sodann in der Philosophie (§. 8.) ihren Zusammenhang in und mit der Vernunft zu erforschen; so hat sie nichts weiter zu thun, als die Data des Bewußtseyns zu sammeln, und sie, nach Verhältniß der dabei wahrnehmbaren innern Thätigkeit, nach Aehnlichkeit und Unähnlichkeit, Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit, logisch zu ordnen.

Wenn das Bewußtseyn selbst Aeußerung einer Thätigkeit ist, so muß nothwendig auch mit allem, was sich in ihm darstellt, irgend eine Thätigkeit verbunden seyn.

§. 33.

Wenn ferner jede Erfahrung, deren wir uns deutlich bewußt werden, von einer innern Thätigkeit begleitet ist: und wenn wir uns genöthiget fühlen, für jede Art solcher Thätigkeit einen besondern, nächsten Grund in dem Subjecte (§. 29.) vorauszusetzen; so erhalten wir eben so viele Gründe als Classen der bei jeder Erfahrung wahrgenommenen Thätigkeit.

§. 34.

Nun wird aber der in dem Subjecte (§. 29.) enthaltene Grund für eine besondere Art der Thätigkeit in demselben ein Vermögen der Seele genannt. Wir nehmen also eben so viel Vermögen der Seele an, als wie viel wir verschiedenartige Thätigkeiten in ihr entdecken.

Man sieht schon aus dieser Erklärung, daß ein Vermögen nicht mehr als etwas in dem Subjecte logisch unterschiedenes ist, (wie der Begriff des Subjectes selbst für nicht mehr als eine nothwendige Entgegensetzung gehalten werden durfte, nach §. 30.) Man thut aber der Philosophie Unrecht, wenn man ihr scrupulöse Unterscheidung der Vermögen der Seele zum Vorwurfe machet; ein Vorwurf, den sie nur dann verdienet, wenn sie jene Unterscheidungen selbst für mehr gelten läßt, als was sie seyn sollen und sind.

Es würde kein Grund gegen die gegebene Erklärung seyn, wenn man sagen wollte, daß es doch auch passive

Vermögen, z. B. gerührt zu werden, also Vermögen ohne Thätigkeit, in der Seele gäbe. Es wird sich zeigen, daß das Factum unrichtig ist. Es giebt kein Ereigniß im Menschen ohne Thätigkeit von seiner Seite; und bei dem, was man Vermögen in weiterer Bedeutung nennt, oder Möglichkeit gewisser Bestimmungen überhaupt, (s. Hofbauers Anfangsgründe der Logik und Erfahrungsseelenlehre, §. 17.) ist die Thätigkeit nur größer in dem Objecte und in dem Subjecte weniger merklich, als bei den Vermögen im engeren Sinne.

Von den Vermögen der Seele.

§. 35.

Alle Erscheinungen in dem Bewußtseyn sind entweder Vorstellungen, oder Begehrungen, oder Gefühle. Es giebt also in der Seele ein **Vorstellungsvermögen**, ein **Gefühlsvermögen** und ein **Begehrungsvermögen.**

Diese kann man obere oder Hauptvermögen der Seele nennen; alle noch anzuführende sind ihnen untergeordnet.

§. 36.

Vorstellung im Allgemeinen, unterschieden von bloßer Darstellung, (§. 37.) bedeutet diejenige Thätigkeit in dem Subjecte, durch welche ein Gegenstand zum Bewußtseyn kömmt *); Gegenstand aber

heißt hier alles, was vorgestellt werden kann **). Wird derselbe durch die Vorstellung von andern Objecten unterschieden, so heißt die Vorstellung klar; im Gegenfalle nennt man sie dunkel. Ist sie aber so lebhaft, daß sie den Gegenstand auch nach seinen einzelnen Merkmalen oder Bestandtheilen darstellt, so wird sie deutlich genannt. Die Vorstellungen der einzelnen Bestandtheile des Gegenstandes heißen dann Theilvorstellungen.

*) Die Untersuchung über die bewußtlosen Vorstellungen kann schwerlich jemals von großem Nutzen für die Wissenschaft oder für die Kenntniß der menschlichen Seele seyn. Hier durfte sie gänzlich umgangen werden: denn theils braucht hier die Rede nur zu seyn von denjenigen Vorstellungen, von welchen wir wissen, d. h. welche mit Bewußtseyn verbunden sind; theils kann auch die Erfahrung nichts über ihr Daseyn ausmachen, indem ich doch von jeder selbst dunkeln Vorstellung, sobald ich über sie urtheilen soll, wissen muß, daß ich sie hatte: dann aber war sie (§. 31.) zum Bewußtseyn gekommen. — Man sieht übrigens, daß hierbei Vorstellung von bloßer Darstellung eines Objectes ohne Anerkennen oder Gewahrwerden unterschieden ist. Besser wäre es wohl, die sogenannten bewußtlosen Vorstellungen der Receptivität, welche im bloßen Empfangen der Eindrücke bestehen, und die Herr Kant auch blinde Anschauungen nennt, (Kritik d. r. V.; 2te Ausg. S. 75.) Darstellungen zu nennen. Will man dieß nicht, dann freilich muß man bewußtlose Vorstellungen zugeben; vergl. H. H. Platners Aphorismen, Th. 1. §. 113. Anm. — Zu weiterer Belehrung über die Natur der Vorstellungen im Allgemeinen dienen vorzüglich die Reinholdischen Untersuchungen in der Theorie des Vorstellungsvermögens, S. 209. fgg.

**) Es kann aber vorgestellt werden alles, was von der jedesmaligen Vorstellung unterscheidbar ist.

§. 37.

Bei jeder Vorstellung lassen sich psychologisch vier Momente unterscheiden: 1) die Empfindung von der Einwirkung eines vorzustellenden Gegenstandes auf den Sinn; 2) die Darstellung desselben in dem Innern, gleichsam vor dem Subjecte; 3) das Auffassen und Verbinden des Dargestellten, und 4) die Anerkennung desselben als eines solchen, oder die Hinzukunft des Bewußtseyns. Diese Punkte sind zu jeder vollkommenen Vorstellung erforderlich, ob sie gleich an ihr nie einzeln in der Zeitfolge bemerkt werden können.

Dieß ist gleichsam die Geschichte jeder Vorstellung, im gesunden Zustande des Menschen. Bei Kranken nämlich kommen wohl Vorstellungen ohne Darstellungen von außen vor, aber von solchen ist nicht die Rede. — Jene Momente übrigens scheinen so, wie hier, am deutlichsten unterschieden zu seyn. Man kann sie aber auch in zweie zusammenfassen: Darstellung von außen, und Vorstellung im Innern; auch in dreie: Eindruck, Auffassen, Bewußtwerden.

§. 38.

Eine jede Vorstellung besteht aus der Verbindung eines Unverbundenen, welches man daher, obwohl nicht ganz schicklich, das Mannigfaltige der Vorstellung *) genennet hat. Die Handlung nun, durch welche eine Vorstellung als ein Ganzes umfaßt, oder ihr Mannigfaltiges zu einer Einheit im Bewußtseyn verbunden wird, heißt das Denken, und wird dem Anschauen **) entgegen gesetzt, d. i. dem, was an der Handlung der Vorstel-

lung blos auf den Gegenstand als solchen gerichtet ist. Denken und vorstellen ist demnach nur durch den Grad oder die Lebhaftigkeit der eigenen Thätigkeit unterschieden.

*) In einem andern als diesem Sinne kann von dem Mannigfaltigen der Vorstellung (nicht des Stoffes, wovon unten) in der Psychologie nicht gehandelt werden. Es ist Etwas, und wir denken es; dies heißt bei näherer Beleuchtung: wir verbinden, was gegeben ist; und in so fern nennen wir das Gegebene unverbunden. (Man stoße sich hier nicht an den Ausdruck: gegeben seyn, der erst in der Metaphysik weiter beleuchtet werden kann.)

**) Anschauung, eigentlich vom Gesichtssinne gebraucht, bedeutet Vorstellung durch den Sinn überhaupt, worauf auch die Erklärung im §. hinweiset. Mit Bewußtseyn verbunden heißt die Anschauung ganz eigentlich Wahrnehmung, apperceptio. — Von den reinen Anschauungen an einem andern Orte.

§. 39.

Jede Vorstellung, welche in bestimmter Beziehung auf einen realen Gegenstand stehet, heißt eine Erkenntniß. Von dieser Art sind unsre meisten Vorstellungen, und man nennt daher das Vorstellungsvermögen in dieser bestimmteren Bedeutung auch das Erkenntnißvermögen.

§. 40.

Was nun aber die Thätigkeit betrifft, welche bei jeder vollkommenen Vorstellung unterschieden wird, (§. 37.) so ist dieselbe von doppelter Art. Wir sind eines Theils empfänglich für die Eindrücke, und

in so fern leidend *); andern Theils aufnehmend, anerkennend, ordnend, verbindend, und in so fern thätig. Das Vermögen zu empfangen wird Receptivität, das zu verbinden (eigentlich zu denken, §. 38.) Spontaneität des Subjectes genannt.

*) — in so fern. Ganz leidend kann man sich nichts in der Natur denken, wie an einem andern Orte deutlicher werden wird; jedes Leiden, d. i. Afficirtwerden, setzt immer einen Grad des Widerstandes, eine, unerachtet der Eindrücke bestehende, die Zustände des Leidens mögliche machende, Kraft und Einrichtung voraus. Leiden und thätig seyn wird also hier nur a potiori gesagt. Siehe §. 34, und die Anm. dazu.

§. 41.

Was bei der Receptivität thätig ist, heißt die Sinnlichkeit, und das Vermögen der Spontaneität der Verstand. Jener gehören eigenthümlich die Anschauungen, diesem das Denken und die Begriffe an.

§. 42.

Der Charakter der Vorstellungen, welche durch Sinnlichkeit in uns sind, ist, daß wir in ihnen durch die Empfindung, zufolge eines Eindruckes, auf einen von der Vorstellung unterschiedenen Gegenstand hingewiesen werden. Ist dieser wahrnehmbar außer uns, (im Raume,) so leiten wir die Empfindung von den äussern Sinnen her; wird er aber nur in uns wahrgenommen, (in der Zeit,) als Veränderung, Thätigkeit oder Zustand des Subjectes, so

erhiel-

erhielten wir die Vorstellung durch den inneren Sinn.

§. 43.

Aeußere Sinne sind fünf: Gesicht, Gehör, Gefühl, Geruch, Geschmack. Auf alle wird gewirkt durch Berührung. Wie die Berührung geschehe, ob unmittelbar durch diejenigen Körper, welche wir als die erste objective Ursache der sinnlichen Empfindung denken; oder mittelbar durch ein Medium, wie beim Gesichtssinne durch das herzuströmende Licht: diese Frage ist eigentlich nicht psychologisch.

§. 44.

Wegen des größern oder geringern Zusammenhanges, in welchem die einzelnen Sinne nebst den ihnen eigenen Empfindungen mit dem Denkvermögen und den Aeußerungen und Wirkungen desselben stehen, pflegen die beiden letztern auch niedere oder gröbere, die drei übrigen höhere oder feinere Sinne genennet zu werden *). Jene nämlich scheinen hauptsächlich zur Beförderung des thierischen Lebens bestimmt zu seyn, und wenig Einfluß auf die Erweckung des Verstandes und seiner Gesetze zu haben. Diese aber helfen vorzüglich dem Bewußtseyn auf, und befördern die Wirksamkeit der höheren Vermögen der menschlichen Seele **). Doch aber müssen, wenn alle unsre Vorstellungen nach den sie begründenden Gesetzen richtig gebildet werden sollen, alle Sinne in Verbindung ***) wenigstens einige Zeit lang in dem Menschen gewirket haben.

*) Der Gefühlssinn scheint auf die Begriffe von Ausdehnung, Gestalt und andere mehr Einfluß zu haben, als Manche meinen; vorzüglich deshalb, und nicht wegen der Art von Empfindung, welche er giebt, ist er hier zu den feineren Sinnen gezählet worden.

**) Zunächst arbeiten die Sinne, wenn man so sagen darf, immer nur dem Vorstellungsvermögen vor. Vorstellung aber ist auch z. B. eine Bedingung des Begehrens, und so gehet der Einfluß der Sinne mittelbar dennoch weiter.

***) Dieß anzunehmen ist gar keine Schwierigkeit, weder von Seiten der Erfahrung, noch von Seiten der speculativen Philosophie. Man giebt zu, daß z. B. die Vorstellung vom Raume, als Anschauung a priori, wenn sie schon der Vernunft ursprünglich eigen sey, doch mittelst der Erfahrung erst erweckt und wirklich gegenwärtig werde. Warum will man nicht auch vollkommene Erfahrung verlangen, um jene Vorstellung in einem Menschen vollkommen (d. i. so wie der gesunde, im Gebrauch aller seiner Sinne und Kräfte lebende Mensch sie hat,) zu finden? — Wenigstens würde z. B. der Streit, über die Vorstellung der Blindgebornen vom Raume dann nur psychologisch geführt, die Untersuchung über den Beitrag der einzelnen Sinne zu dem Ganzen unsrer Vorstellung nur in psychologischer Hinsicht angestellt werden können; beides würde für diese Wissenschaft höchst interessant bleiben, allein die Theorie der Sinnlichkeit würde dadurch weiter nicht angefochten werden. — Mehr hierüber wird unten in dem Lehrstücke vom Raume und der Zeit zu erinnern seyn.

§. 45.

Die äußern Sinne wirken durch Organe, d. i. vermittelnde Werkzeuge der Empfindung: diese sind die Nerven. Wie aber die Organe die Empfindung vermitteln, darüber hat man nur unzureichende Hypothesen; und wie aus einem Aeußern, einem Ein-

drucke, das Innere oder die Empfindung entstehen könne, wird auch unerklärt auf immer bleiben *).

Die Physiologie muß sich allerdings den Zweck vorsetzen, alles was Erscheinung an dem Menschen als Sinnenwesen ist, aus den sinnlichen Verhältnissen zu erklären. Allein sie thut dieß, nur um in der Erkenntniß des Sinnlichen immer weiter zu kommen, nicht als ob sie wüßte, daß sich irgend etwas an ihm auf diese Art vollständig würde erklären lassen. Das Prinzip ist folglich regulativ, nicht constitutiv.

*) Nur auf einem Wege ist diese Erklärung möglich, durch Leugnung, daß wirklich ein äußerer Eindruck die Empfindung verursache. Davon an einem andern Orte.

§. 46.

Der innere Sinn, oder das Medium der Wahrnehmungen von Zuständen und Veränderungen in dem Subjecte, thut sich uns einzig durch das Bewußtseyn kund. Die innere Beschaffenheit dieses Sinnes ist weniger bekannt und weniger erforschlich, als die der äußern Sinne; indessen führt er seinen Namen mit Recht, weil wir von seinen Gegenständen, den Vorstellungen, Begehrungen und Gefühlen, eben so wohl afficiret werden, (§. 40.) als von den äußern Objecten.

Aeussere Sinnlichkeit war die Empfänglichkeit des Menschen für das was außer ihm ist; innere Sinnlichkeit ist seine Empfänglichkeit für die Eindrücke (und dann Vorstellungen) von dem In- ihm.

§. 47.

Ob der innere Sinn ein besonderes Organ habe, ist unausgemacht, und bleibt es, so lange man ihn

selbst physiologisch nicht kennet. Wiefern das Bewußtseyn die einzige Bedingung ist, unter welcher wir von den sich auf das Innere beziehenden Eindrücken etwas erfahren, könnte man das Bewußtseyn das Organ des innern Sinnes nennen.

Wenn Sinnlichkeit (§. 46. Anm.) Empfänglichkeit ꝛc. ist, so ist Sinn das die Empfänglichkeit vermittelnde. In dieser Bedeutung müßte das Organ des innern Sinnes, oder dasjenige wodurch er das Empfangen vermittelt, (= die Eindrücke heranleitet,) in den Theilen des Körpers gesucht werden, und könnte nicht das Bewußtseyn seyn. Allein der ganze Mechanismus des Innern, wo Sinn und Empfindung nur nach der Zeit, nicht räumlich, unterschieden werden können, ist der äußern Beobachtung weislich entzogen, und man darf daher nicht erwarten, Organe des innern Sinnes, wie der äußeren, zu entdecken. — Eben daher gelangen auch nicht alle Menschen zur Kenntniß der innern Sinnlichkeit; die äußeren Sinne kennt Jeder.

§. 48.

Sobald wir durch Sinnlichkeit Eindrücke von Gegenständen erhalten haben, äußert sich in uns die zum Vorstellen wesentlich gehörige Thätigkeit, durch welche die Eindrücke, so wie sie gemacht worden sind, an einander gereihet, festgehalten, und als ein Ganzes dargestellet werden. Diese Thätigkeit schreiben wir dem Verstande zu.

Verstand, oppos. Gegenstand; ganz eigentlich das Vermögen, allen Gegenständen gleichsam vorzustehen, dadurch daß man sie verstehe; das Charakteristische an dem Menschen, als einem Geschöpfe der Erde.

§. 49.

Alle Vorstellungen, welche zum Bewußtseyn kommen, gehören dem Verstande an, mithin auch

alle Erkenntnisse. (§. 39.) Der Verstand ist also im allgemeinen das **Vermögen zu denken** (§. 38.); die einzelnen Thätigkeiten desselben heißen **Gedanken**; die Bestandtheile des Gedachten, wie fern sie nicht auf ein Object bezogen, sondern im Vorstellenden angetroffen werden, heißen **Begriffe**, und in wie fern nur durch Begriffe gedacht wird, nennt man den Verstand auch das **Vermögen zu begreifen**.

Begriffe hier im weitern Sinne. Mehr davon in der Logik.

§. 50.

Die Thätigkeit des Verstandes, durch welche das in der Anschauung Gegebene verbunden wird, (§. 48. 38.) pflegt auch der **productiven Einbildungskraft**, als einem besondern Vermögen, zugeschrieben zu werden. Diese wäre dann hier nichts anders als der Verstand selbst, in dem ersten Theile seiner Wirksamkeit beim Vorstellen. (§. 37, 3.) Das eigenthümliche Geschäft der Einbildungskraft scheint überhaupt das inwendige **Bilden des Aufgefaßten zu einem Ganzen** zu seyn, einerlei, ob die Auffassung erst unmittelbar vorher durch die Sinne geschah, oder ob eine neue Verbindung des früher Aufgefaßten, mit Hülfe des Abstractionsvermögens oder auf irgend eine andre Weise, (z. B. durch Dichtung,) von ihr vorgenommen wird. Sie ist sonach immer productiv.

Die Etymologie begünstigt sowohl diese Bedeutung des Wortes überhaupt, als auch die Behauptung, daß die Einbildungskraft stets productiv sey. — Wenn man

das Hervorrufen ehedem gehabter, jetzt dunkel gewordener, Vorstellungen durch die reproductive Einbildungskraft verrichtet werden läßt, so scheint man nicht scharf genug zu sondern, was eigentlich in der Seele geschieht. Das bloße Hervorrufen gehört der Erinnerungskraft, und die Einbildungskraft ist nur dann und in sofern dabey thätig, wann und in wiefern die hervorgerufenen Vorstellungen einer neuen oder erneuerten Bildung zur Einheit des Denkens bedürfen. Ist sie (die Einbild.) dann aber anders als erzeugend, also productif? — Ueberhaupt aber wirken die hier gesonderten Vermögen der Seele weit häufiger in Verbindung, als einzeln.

§. 51.

Bisher war die Rede von denjenigen theoretischen Vermögen, durch welche die Vorstellungen einzeln hervorgebracht werden. Es geschehen nun aber auch Verbindungen von Vorstellungen und Begriffen durch den Verstand, und diese werden, wenn sie Verhältnisse oder Verknüpfungen der Objecte aussagen, Urtheile genennet; der Verstand, als Vermögen zu urtheilen, ist Urtheilskraft.

Urtheil bedeutet soviel als Er-theilung, d. i. Aussage dessen, was einem Dinge zukömmt oder nicht. Diejenige Bedeutung des Vorsetzewortes Ur, da es den Anfang, das erste und älteste anzeigt, scheint späteren Ursprungs, und erst aus dem Er, oder Her entstanden zu seyn.

§. 52.

Bedient man sich verbundener Vorstellungen oder Urtheile, um Wahrheiten zu erkennen oder zu erweisen, so ist dieß eine besondere Art der Verstandesthätigkeit, und man schreibt sie der Vernunft zu. Diese ist demnach, als Vermögen einer mittel-

baren Erkenntniß, das Vermögen der Einsicht aus Gründen *). Hat ihre Thätigkeit Erkenntniß zum Zwecke, so wird sie gewöhnlich theoretische, ist sie aber auf das Handeln gerichtet, praktische Vernunft genannt.

Vernunft kömmt her von vernommen, vernehmen, (so wie Ankunft von ankommen, Zukunft von zukommen,) und bedeutet daher ursprünglich das Vermögen, (nicht blos zu verstehen, den Dingen gleichsam das Gleichgewicht zu halten, sondern) zu vernehmen, zu ergründen was eigentlich an oder in den Dingen sey, ihren Zusammenhang einzusehen. Durch Vernunft ist der Mensch allem Nicht-vernünftigen überlegen.

Die Wörter Verstand und Vernunft werden in der Sprache sehr verschieden gebraucht: bald ist Vernunft das obere, und Verstand und Wille sind ihre Theile, bald werden Verstand und Vernunft einander entgegengesetzt, ungefähr wie es hier geschehen ist. Dieß scheint das richtigere zu seyn. Der Grund, warum das Wort Vernunft einen Vorrang zu behaupten suchet, mag der seyn, daß mit der Vernunftthätigkeit Grundsätze verbunden sind, und diese berechtigen nach eines Jeden Urtheile zu höhern Ansprüchen. (Hierauf beziehet sich auch der Unterschied zwischen Narrheit und Thorheit: Thor ist, wer seine Vernunft nicht hört, Narr aber, wer auch nicht einmal den Verstand mehr brauchet. Es fragt sich, welches von beiden das Schlimmere sey.)

*) In der Logik wird Vernunft das Vermögen zu schließen genannt, weil da auf die Form des Einsehens durch sie Rücksicht genommen werden muß. — Wiefern die Einsicht aus Gründen Grundsätze voraussetzt, kann die Vernunft auch das Vermögen der Grundsätze oder Prinzipien heißen. (vergl. den 59. §.)

§. 53.

Alle die bisher genannten Vermögen der Seele, als eines vorstellenden Wesens, heißen productive,

weil sie ihre Thätigkeit bei der Erzeugung oder Hervorbringung der Vorstellungen äußern. Ihnen entgegengesetzt sind die reproductiven, welche sich blos mit den bereits hervorgebrachten Vorstellungen beschäftigen, und den gemeinschaftlichen Namen von dem Zwecke ihrer Thätigkeit haben.

§. 54.

Ihrer sind eigentlich nur zwei, das Erinnerungsvermögen und das Gedächtniß. Gedächtniß heißt das Vermögen das Vorgestellte zu behalten; die Erinnerungskraft ruft gehabte Vorstellungen wieder hervor. Die Thätigkeit des erstern ist eigentlich mehr negativ, und die Bedingung unter welcher die letztere mit Erfolge wirket. Mit der Erinnerung ist die, von der Thätigkeit des Gedächtnisses herzuleitende, Anerkennung der Vorstellung als einer da gewesenen wesentlich verbunden.

Gedächtniß, Vermögen der Vorstellungen wieder zu gedenken, d. i. sie zu behalten, so daß man bei ihrer Wiedererweckung wisse sie gehabt zu haben. Erinnerungskraft, das Vermögen, theils eine Vorstellung wieder zu einem Innern zu machen, theils ihrer als eines Innern wieder inne zu werden. Memoria facilis, capax, tenax. — Gedächtniß und Erinnerungskraft wirken nicht stets in Verbindung, sondern oft auch einzeln. Ich kann z. B. einen Ausdruck behalten haben, ohne ihn jetzt eben finden zu können; ich kann ihn suchen, wenn er mir auch gänzlich entfallen ist.

Ueber die reproductive Einbildungskraft, welche hier noch aufgeführt, auch wohl das einzige reproductive Vermögen genannt wird, siehe die Anm. zum 50. §. — Sich erinnern, heißt schon, das vordem zu einem Ganzen Gebildete reproduciren.

Soviel zu dem gegenwärtigen Zwecke von den einzelnen Wirkungsarten des vorstellenden Vermögens. — Von der Reflexion und Abstraction, als den bei allem Philosophiren, auch hier, zum Grunde liegenden Thätigkeiten, ist schon geredet worden im 28. §. — Vom Witz, Scharfsinn, Genie u. s. w. handelt die Erfahrungsseelenlehre in ihrem ganzen Umfange ausführlicher.

§. 55.

Oft lassen Vorstellungen fortdauernde Eindrücke in uns zurück, welche uns als Veränderungen unseres Zustandes bemerkbar werden; oft nehmen wir einen Zustand unseres Innern wahr, ohne ihn aus einer vorher gehabten Vorstellung herleiten zu können. Eine jede solche Wahrnehmung nennen wir ein Gefühl, und das Vermögen in jene Zustände mit Bewußtseyn versetzt zu werden, das Gefühlsvermögen.

Siehe §. 35. — Unterschied zwischen Gefühlen und Empfindungen; (§. 30.) diese sollen die Wahrnehmung der Gegenwart (, Einwirkung,) eines vorstellbaren Gegenstandes, jene den gleichfalls wahrgenommenen Zustand des Subjectes anzeigen. Die Sprache bleibt hier freilich bildlich, — wie fast überall in der Philosophie.

§. 56.

Ein jedes Gefühl ist entweder angenehm oder unangenehm, entweder mit Lust oder mit Unlust verbunden *). Die Gefühle sind so verschieden, als die Ursachen es sind, welche sie erregen, und man kann im Allgemeinen sinnliche und vernünftige Gefühle unterscheiden: jene entstehen durch Thätigkeit der Sinne, diese durch Beschäftigung des Verstandes oder der Vernunft **); gemeiniglich aber sind

die Gefühle gemischter Art, so wie auch die Vermögen der Seele seltner einzeln als in Verbindung wirken.

*) Dahin gehören die Gefühle des Guten, Edeln, Erhabenen, zu den sinnlichen die für das Angenehme, Liebliche u. s. w. mit dem was ihnen entgegengesetzt ist. — Man nennt auch gleichgültige Gefühle, ich glaube, mit Unrecht. Wo z. B. durch ein gleiches Maaß von Lust und Unlust der Zustand des Gleichgewichts hervorgebracht wird, da ist entweder gar kein Gefühl mehr, oder es ist ein so schneller Wechsel angenehmer und unangenehmer Empfindungen, daß wir beim steten Hin- und Herschwanken von den einen zu den andern nicht im Stande sind, ein Ueberwiegendes zu bemerken und das Gefühl zu charakterisiren. Dieß scheint aber mehr ein Zustand der Unentschiedenheit als ein gleichgültiges Gefühl genannt werden zu müssen.

**) Nicht eigentlich haben die Sinne Gefühle, noch der Verstand u. s. w. sondern ihre Thätigkeit veranlaßt dieselben nur. Wie aber Verstand und Vernunft hier coordinirt, und den Sinnen entgegen gestellt werde, sieht man aus §. 52. Anm.

§. 57.

Da die Natur der Gefühle nicht besondere Thätigkeiten bei ihnen wahrnehmen lässet; so hat die Seelenlehre nur sie einzeln darzustellen und zu ordnen. Ihren Gründen weiter nachzuspüren, ist ein Geschäft der höhern Philosophie.

In der wissenschaftlichen Philosophie scheint das Gefühlsvermögen, weil es der Willkühr ermangelt, von geringerer Bedeutung als die Vermögen der Vorstellungen und Begehrungen zu seyn. Auch stehen die beiden Haupttheile der eigentlichen Philosophie ganz in Gemäßheit der beiden letztern Vermögen einander gegenüber. Allein die letzten Gründe der Gefühle scheinen dennoch mit den letzten

Gründen der Vorstellungen und Begehrungen sehr nahe verwandt zu seyn; und dann wäre eine besondere Darlegung derselben von nicht geringer Wichtigkeit für die Philosophie. Wir werden am Ende des Ganzen (vergl. §. 20.) versuchen, diese Ideen weiter zu entwickeln.

§. 58.

Wir kommen zu dem dritten Hauptvermögen des menschlichen Geistes, dem Begehrungsvermögen. Der wesentliche Unterschied desselben von dem Vorstellungsvermögen liegt darin, daß seine Gegenstände nicht dargestellt, sondern erreicht, eigentlich hervorgebracht werden. Es beziehet sich also nicht auf das was ist, sondern auf das was seyn soll. Die selbstthätige Richtung der Art nach einem Gegenstande heißt eine Begehrung.

Der Zweck eines jeden Begehrens ist ein Hervorbringen; entweder eines Besitzes, oder eines Genusses, einer Empfindung u. s. w. Nur in dieser Hinsicht begehrt man Objecte, (welche als solche oft schon da sind, so daß aus Vorstellungen erst Begehrungen entstehen.) — Begehren, von gehren, gieren, d. i. lebhaft wünschen. Daher gierig.

§. 59.

Das Begehrungsvermögen ist nach seinen nothwendigen Gesetzen der Gegenstand der praktischen, (§. 17.) so wie das Vorstellungsvermögen der der theoretischen Philosophie. Da nun die Kenntniß jener Gesetze eine Einsicht in die Gründe des Begehrens gewährt, Vernunft aber (§. 52.) das Vermögen jeder solchen Einsicht, oder das Vermögen der Grundsätze genannt worden ist; so hat man Grund,

sich des Wortes **Vernunft** auch für das Begehrungsvermögen zu bedienen: man nennt sie dann, zum Unterschiede von der theoretischen, die **praktische Vernunft**.

Für diese Unterscheidung einer doppelten Vernunft gilt ganz vorzüglich, was zum 34. §. über die Unterscheidung mehrerer Vermögen im Menschen überhaupt angemerkt worden ist.

§. 60.

Da aber der Mensch ein nur halb (rein-) vernünftiges, halb aber ein sinnliches Wesen ist, so werden sich auch seine Begehrungen theils in Hinsicht auf seine sinnliche, theils in Hinsicht auf seine vernünftige Natur betrachten lassen. Man kann daher ein **sinnliches** oder **unteres**, und ein **intellectuelles** oder **oberes Begehrungsvermögen** unterscheiden.

§. 61.

Wiefern das Begehrungsvermögen nach Vorstellungen wirket, wird es auch der **Wille**, und in wiefern es die Richtung seiner Thätigkeit nach Gründen bestimmen kann, die **Willkühr** genennet. Diese oder das Vermögen der **Wahl**, setzt also eine Mehrheit der bestimmenden Gründe *), und ein verschiedenes Verhältniß derselben zu dem Begehrenden, (aber darum noch keine Freiheit **),) voraus. Die Bestimmungsgründe zu Richtungen des Begehrungsvermögens heißen **Antriebe**, auch **Triebfedern**, und wenn sie subjective Regeln für gewisse Fälle werden, **Maximen**.

*) Diese Mehrheit muß sich bei jeder Wahl in dem Menschen finden können, eben darum, weil ihm ein doppeltes Begehrungsvermögen beigelegt wird.

**) Von dieser sogleich mehr. Hier ist blos die Rede von Einsicht in die verschiedene Beziehung gewisser Dinge auf den Menschen und seinen Zustand. Die Entscheidung ihr zufolge kann da von Umständen abhängen, welche ganz außer der Macht des Menschen liegen, also nichts weniger als frei seyn. — Daher wird auch Willkühr mehr von dem sinnlichen als von dem vernünftigen Begehrungsvermögen gesagt.

§. 62.

Alle Begehrungen, welche ihren Grund in der sinnlichen Natur des Menschen, es sey in sinnlichen Vorstellungen oder in dergleichen Gefühlen, haben, heißen Triebe, und wenn sie wirken, ohne von dem Bewußtseyn ihrer Gegenstände oder Tendenzen begleitet zu werden, Instincte. — Die selbstthätige Richtung eines Triebes nach einem Gegenstande heißt eine Begierde. Ist die Begierde habituell, so wird sie zur Neigung. Eine die Vernunft beherrschende Neigung heißt Leidenschaft; und die einzelnen, momentanen Erscheinungen der Leidenschaft, welche dann bald angenehme bald unangenehme Gefühle erregen, werden Affecten genannt.

Instinct hat der Mensch mit den Thieren gemein, obwohl derselbe bei ihm weit schwächer ist als bei jenen. Auch Triebe, z. B. Kunsttriebe, werden von uns den Thieren beigelegt, obwohl nur nach einer schwachen Analogie ihrer Producte mit solchen, welche von des Bewußtseyns fähigen Wesen, (Intelligenzen,) als Ursachen, hervor gebracht werden. — Wenn aber einige von vernünftigen Trieben sprechen, so ist das Misbrauch des Wor-

tes; und gar die Tugend selbst auf einen solchen Trieb gründen wollen, heißt sie in ihrem Begriffe vernichten. — Verzeihlicher ist es, obwohl eben auch unrichtig, wenn man die Tugend für eine beständige Neigung zum Guten hält: hier kann nämlich eine Analogie der Gewöhnung der Sinnlichkeit mit der Gewöhnung der Vernunft zum Grunde liegen, welche letztere allerdings die Folge einer unausgesetzten Tugendübung wäre, und es auch in jedem Menschen werden soll.

§. 63.

Für Begehrungen anderer Art ist der Grund in der vernünftigen Natur des Menschen, oder in seiner praktischen Vernunft vorhanden, d. i. in den nothwendigen und allgemeingültigen Vorstellungen von demjenigen, was durch Vernunft hervorgebracht werden soll. Diese nennt man Begehrungen im engern Sinne, und das Vermögen zu denselben das intellectuelle Begehrungsvermögen oder den vernünftigen Willen. Die den vernünftigen Willen bestimmenden Ursachen werden Bewegungsgründe, und wiefern sie gültig für alle vernünftigen Wesen und nothwendig bestimmend in jedem Falle seyn sollen, allgemeine praktische Grundsätze genennet. Das Vermögen sich allein nach solchen Grundsätzen oder allein durch Vernunft zu bestimmen, ist die moralische Freiheit.

Von der Entwickelung der Seelenvermögen.

§. 64.

Alle Vermögen der Seele, sie mögen für wirklich verschiedene Kräfte oder für Aeußerungen einer und derselben Kraft, für ursprünglich einem geistigen Wesen eigen oder blos für Folgen unsers Verhältnisses in der Sinnenwelt angesehen werden, verdanken ohne Zweifel die Art und Weise ihres wirklichen Daseyns in dem Menschen der Uebung und der Erfahrung. Ehe der Mensch zu dem Gebrauche seiner körperlichen Kräfte und Werkzeuge gelanget, ist ihm weder sein Bewußtseyn noch irgend eines seiner Vermögen gegenwärtig; und wenn es ihm an dem erstern fehlet, so leidet er dadurch unfehlbar auch in Hinsicht auf den Besitz der letztern.

Die Erfahrung lehret von Kindern, daß sie erst nach langer Uebung des sinnlichen Unterscheidungsvermögens zu Wörtern, und durch Worte erst zu deutlichen Begriffen gelangen; — von Taubstummen, daß sie nur nach sinnlichen Analogien, (ohne Worte,) und daher schwerfällig und nicht bestimmt denken.

§. 65.

Allein dieß alles berechtiget noch nicht zu dem Satze, daß in uns, abgesehen von der Erfahrung gar nichts sey, *) denn es kömmt hierbei immer auf Kenntniß der Natur der Seele an, und es widerspricht sich nicht, anzunehmen, daß die Seele (, als ein besonderes Wesen,) auch ohne Sinnlichkeit zu wirklicher Thätigkeit und einem Bewußtseyn derselben gelangen könne. Indessen da es unmöglich ist hierüber eine Erfahrung zu machen **), so enthalten wir uns aller voreiligen Hypothesen, und bemerken blos, daß wir das, was als abhängig seiner Wirklichkeit nach von der Erfahrung erkannt wird, (§. 64.) dieser Abhängigkeit nicht willkührlich entreißen dürfen, sondern genöthiget sind, um ein richtiges Urtheil über unser wahres Wesen zu fällen, alle Vermögen und Thätigkeiten unserer Seele vorher streng und unpartheiisch zu prüfen ***).

*) — wie z. B. wenn unsre Seele eine tabula rasa wäre, nichts Selbst-vermögendes, nur Spiegel der materiellen Welt, — Materie selbst.

**) Die Sinnlichkeit nämlich ist für uns die einzige Bedingung, unter welcher wir Erfahrung machen können; und ein Mensch ohne alle Sinne würde für sich selbst kein Mensch mehr seyn, nichts wissen von unsrer Welt.

***) So führt schon eine aufmerksame psychologische Beobachtung den kritischen Untersuchungen entgegen.

§. 66.

Daß aber die Erfahrung und Uebung (§. 64.) die Bedingung des wirklichen Daseyns unsrer Seelenvermögen sey, lehrt nichts so deutlich, als die Betrachtung der menschlichen Sprache. Wer bestimmt denket, wer urtheilet, überleget, sich Regeln vorstellet und nach Grundsätzen handelt, der thut dieß alles vermittelst der Worte.

Alle Aufzählung unsrer Vermögen also hätte nicht geschehen können ohne Worte. — Wie kömmt der Mensch zu Worten? — Λογος bedeutet Rede und Vernunft; auch Rede heißt Vernunft in verwandten Dialekten der deutschen Sprache. — Kömmt vielleicht der Mensch nur durch Sprache zur Vernunft? oder ist, zur Sprache, zur Vernunft gelangen, für ihn einerlei? — —

§. 67.

Die Sprache ist ein Ganzes articulirter und nach Gesetzen verbundener Töne zu Bezeichnung der Vorstellungen und Darstellung der Gedanken.

Ein Ganzes wird die Sprache genannt, nicht als ob die Summe ihrer Wörter und Wendungen eine absolute Größe haben könne oder habe, sondern allein in Rücksicht auf die durchgängig in ihr waltende, in der Hauptsache nicht willkührliche, Gesetzmäßigkeit.

§. 68.

Die Sprache wird von dem Naturmenschen mittelst des Instinctes der Nachahmung und Mitthei-

lung gebildet. Ihre ersten Wörter mögen rohe Töne und ohne Zusammenhang gewesen seyn; Zusammenhang in ihren Theilen und Regelmäßigkeit in deren Gebrauche erhält sie allmählich und unabsichtlich zufolge den Gesetzen des denkenden und urtheilenden Wesens; Reichthum, Kraft, Weichheit und Rundung kömmt in sie nach Beschaffenheit eines Klima's und der Lebensart eines Volkes.

Ueber die Bildung, den Ursprung der Sprache, und ob sie für anerschaffen oder eingegeben zu halten sey. Man vergleiche Herders Preisschrift über den Ursprung der Sprache, Riga, 1782, 8. Adelung über den Ursprung der Sprache und den Bau der Wörter, Leipzig, 1781, 8. — Tetens über den Ursprung der Sprache und Schrift, Bützow, 1772, 8. — Ders. in den philosoph. Versuchen, Th. 1, S. 766. fg. über die natürliche Sprachfähigkeit des Menschen — Ferner Lambert, de Brosses, Zobel, u. A. m.

Die Regeln des nothwendigen Zusammenhanges und des gegenseitigen Verhältnisses der Theile jeder Sprache stellt die philosophische Sprachlehre auf, welche sich nothwendig auf die höchsten Grundsätze der Philosophie selbst stützen muß. Es ist bis jetzt nur sehr wenig für sie gethan; man sehe J. S. Vaters Uebersicht des Neuesten, was für Philosophie der Sprache in Deutschland gethan worden ist, Gotha, 1799, 8.

§. 69.

Die Geschichte einer Sprache ist die Geschichte der Geistesbildung eines Volkes; und wie ein Mensch spricht, so denkt er gemeiniglich auch. Die Sprache

hat sonach den innigsten Zusammenhang mit der Thätigkeit unserer Seele, und den bedeutendsten Einfluß auf dieselbe. Sie dient nämlich a) zur deutlichen Bildung und Fixirung unsrer Begriffe, b) zur Darstellung jedes wahrgenommenen Verhältnisses, jedes gefaßten Gedankens, im Urtheile und Schlusse, c) zur Bildung jeder Regel, jedes Grundsatzes; welches alles ohne sie entweder gar nicht würde geschehen, oder doch nicht so zum deutlichen Bewußtseyn würde gelangen können, wie es in uns geschiehet und da ist.

§. 70.

Ungeachtet aber die Sprache mehr als irgend etwas zur Wirklichkeit unsrer Begriffe und weitern Seelenthätigkeiten erfordert wird; so kann doch daraus so wenig, als vorhin (§. 65.) bei der Betrachtung des Einflusses der Erfahrung überhaupt, ein Schluß auf die gänzliche Abhängigkeit der Seelenwirkungen von ihr, der Wirklichkeit sowohl als der Möglichkeit nach, zugelassen werden. Im Gegentheile würde, wenn die allgemeine philosophische Sprachlehre die Abhängigkeit aller Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem Wesentlichen jeder Sprache, von den obersten Grundgesetzen aller Vernunftthätigkeit überhaupt, zur Genüge darlegte, (wie sie dieß allerdings kann und soll,) eben darin ein wichtiger Grund liegen zu der Vermuthung, daß Vernunft doch die letzte Bedingung aller Ordnung, so wie überhaupt der Möglichkeit der Erfahrung sey,

wenn schon ihre wirkliche Erscheinung unter dem Namen eines Vermögens für unabhängig von ihrer Willkühr und ihrem Wissen erkannt werden muß. — Allein hierüber ist die Erfahrungsseelenlehre weiter nicht zu befragen.

Der Philosophie

erste Abtheilung.

Formale Philosophie

oder

Logik.

Einleitung.

§. 71.

Logik im Allgemeinen könnte bedeuten die Lehre von dem Verstande überhaupt. Da es nun bei einer Philosophie über den Verstand darauf ankommen würde, 1) die Beschaffenheit und Bildung seiner Begriffe, 2) die Entstehung derselben durch ursprüngliche Anlagen des Denkenden, oder die transscendentalen Bedingungen ihrer Möglichkeit, 3) die möglichen Arten ihrer Verbindung, und 4) die Methode ihres Gebrauches zu bestimmen; so würde eine solche Logik auch vier solche Abtheilungen enthalten.

Die Etymologie wäre dieser weiten Bedeutung des Wortes nicht entgegen. Man könnte eine solche Lehre auch allgemeine Theorie des Verstandes nennen. Sie würde aus psychologischen, metaphysischen und eigentlich logischen (siehe die folgg. §§.) Untersuchungen zusammengesetzt seyn.

§. 72.

Allein es zeigen sich zwischen den in einer solchen Wissenschaft zu verbindenden Gegenständen we-

sentliche Verschiedenheiten. Erstlich ist zu bemerken der Unterschied zwischen dem reinen und angewandten, oder dem was der Vernunft ursprünglich eigen, und dem was nur durch empirische Verhältnisse und Bedingungen in ihr möglich ist. Aus diesem Grunde ist es für die Wissenschaft besser, das Wort Logik in einem engeren Sinne zu nehmen, und unter ihm nur dasjenige zu befassen, was als allgemeines und von der Erfahrung unabhängiges Gesetz des Verstandes aufgestellt werden kann. Dieß heißt dann reine allgemeine Logik.

Man verwechsle das Reine, welches dem Verstande a priori zukommen soll, nicht mit dem Angebornen. Dieses wird immer nur von etwas Gebildetem, Wirklichem gesagt, jenes von den Bedingungen der Möglichkeit, das Wirkliche zu denken. Man kann behaupten, daß dem Menschen kein Begriff, keine Vorstellung, kein Gesetz, als solches, angeboren sey, (wie z. B. Herr D. C. G. Selle thut in den Grundsätzen der reinen Philosophie, Berlin, 1788, 8.) ohne damit die Abhängigkeit der Vorstellungen von der Erfahrung, auch ihrer innern Beschaffenheit nach, erwiesen zu haben. Ein andres ist, der Zeit nach nicht aus Erfahrung entstehen, ein andres, bei dem in der Zeit mittelst der Erfahrung Entstandenen nothwendig mit gedacht, (logisch vorausgesetzt,) werden müssen.

§. 73.

Indessen hierbei ist noch nicht Rücksicht genommen auf einen zweiten Unterschied, welcher zwischen demjenigen gemacht werden kann, was sich (nach §. 72.) unter dem allgemeinen Titel der Logik befassen läßt; dieß ist der Unterschied zwischen dem Materialen und dem Formalen, d. h. zwischen dem, was das Denken bestimmter Objecte, und dem, was die Art

und Weise überhaupt alles Denkens betrifft. Daher unterscheidet man ferner die Lehre von denjenigen Gesetzen, welche den Inhalt des Gedachten oder die Gegenstände selbst a priori bestimmen, von den formalen Denkgesetzen, und nennt jene die transscendentale (reine allgemeine) Logik. Diese ist ein Theil der so genannten Metaphysik.

§. 74.

Hier nun haben wir es blos mit der reinen, allgemeinen, formalen Logik zu thun, oder mit der Wissenschaft der allem Denken, ohne Unterschied der Gegenstände, nothwendig zum Grunde liegenden Gesetze.

§. 75.

Die formale Logik wird rein abgehandelt, wenn sie nicht mit psychologischen oder andern Untersuchungen untermischt ist. Die Natur der Wissenschaft scheint dieß zu fordern. Psychologie muß ihr dann nothwendig voran gehen.

§. 76.

So ist die formale Logik ein Kanon des Verstandes, wiefern sie ihm inwohnende Gesetze aufstellt; aber nicht der vollständige Kanon desselben, denn dazu müßte auch noch die transscendentale Logik gerechnet werden. Ein Organon kann sie genennet werden in Hinsicht auf die gesammte übrige Philosophie, bei welcher sie nothwendig zum Grunde liegen muß, und deren Theile durch sie und ihre Gesetze erst zu einem Ganzen (,Systeme,) gebildet, organisirt werden können.

§. 77.

Die Logik in der (§. 74.) angeführten Bedeutung, welche auch (nach §. 8.) die Wissenschaft von den formalen Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung genannt werden kann, ist theils Elementarlehre, und besteht als solche aus den Lehrstücken von den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, als den allgemeinsten Operationen des Verstandes, mit Vorausschickung der allgemeinen Grundsätze alles Denkens; theils Methodenlehre, nnd handelt dann von den Erklärungen, den Eintheilungen, den Beweisen und der Form der Wissenschaft im Allgemeinen.

Der formalen Logik
erster Theil.

Elementarlehre.

Erster Abschnitt.
Von den allgemeinen Grundsätzen des Denkens.

§. 78.
Erklärung.

Alles Denken geschieht durch Begriffe. (§. 49.) Begriff, (conceptus, notio,) im weitern Sinne genommen, bedeutet eine jede Vorstellung als ein Gedachtes; im engern, der Logik eigenthümlichen Sinne, eine Vorstellung durch gemeinsame Merkmale *). Merkmale (notae, characteres notionum,) sind also die Bestandtheile der Begriffe, und verhalten sich zu denselben, wie die Theilvorstellungen zu den Vorstellungen. (§. 36.)

Anmerkung. Die Merkmale beziehen sich auch auf die Objecte. Ein Merkmal kömmt einem Ob-

jecte zu, heißt dann, es entspricht ihm (dem Merkmal) etwas in der Vorstellung des Objectes.

*) Die Logik, als Wissenschaft von der Form des Denkens, abstrahirt zwar ganz von dem Inhalte desselben, und in so fern kömmt es nicht darauf an, ob die Merkmale der Begriffe sich unmittelbar, oder nur vermittelst einer Abstraction, auf den Gegenstand beziehen. Allein die Form des Denkens selbst, d. h. die Handlung des Geistes welche wir Denken nennen, ist in Hinsicht auf das eigentliche Begreifen (im Gegensatze des Urtheilens und Schließens,) an den Begriffen in engerer Bedeutung leichter zu erkennen, und darum handelt die Logik besonders von ihnen.

§. 79.

Erklärung.

Möglich bedeutet in der Logik, was gedacht werden kann, denkbar; unmöglich, was nicht gedacht werden kann. Nothwendig ist, dessen Gegentheil zu denken unmöglich wäre, mithin, was (nach seinen Merkmalen) gedacht werden muß.

§. 80.

Erklärung.

Merkmale, welche sich zusammen denken oder in einem Begriffe verbinden lassen, heißen einstimmend oder verträglich, (notae consentientes.) Was sich nicht verbinden läßt, oder was durch seine Setzung die Setzung eines andern aufhebt oder unmöglich machet, heißt unverträglich, entgegengesetzt oder widersprechend, (notae repugnantes, oppositae.)

Was hier von Merkmalen gesagt ist, gilt auch von ganzen Begriffen, welche in einen dritten, sie um-

fassenden, verbunden werden können oder nicht. Hiervon unten.

Man hüte sich, in dem Widersprechenden nicht das contradictorische mit dem conträren, (contradictorie-, contrarie-oppositum,) oder gar beides mit dem blos Verschiedenen, (diversum,) zu verwechseln. Dem letztern entgegengesetzt ist das Einerleie. Man sehe Wolfii Ontologia, P. 1. Sect. 3. cap. 1. Mehr davon in der Lehre von den Begriffen.

§. 81.

Erster, ursprünglicher Grundsatz.

A ist A; non A ist non A; oder, nach welchen Merkmalen etwas gedacht wird, nach denen wird es gedacht, und nach welchen es nicht gedacht wird, die sind von seinem Begriffe ausgeschlossen. — Grundsatz der Einerleiheit, principium identitatis.

Erläuterung. Denken daß A sey A, heißt nichts anders, als gewisse Merkmale (, oder wäre es auch nur ein Merkmal,) in dem Begriffe A befassen. Diese Merkmale eben sind es, welche den Begriff geben; und es ist die conditio sine qua non beim Denken eines Begriffes, daß man die ihn constituirenden Merkmale zusammen fasse; d. h. man denkt etwas als das, als was man es denkt. — Dieser Grundsatz sagt also nichts anders, als was die nothwendige, positive, Bedingung des Denkens, (die Form dieser Handlung,) sey.

Dieser Grundsatz könnte vielleicht schicklicher (vergl. §. 80. Anm.) der der absoluten Einstimmung heißen.

Seyn bedeutet in obiger und in andern Formeln nicht mehr als gedacht werden als u. s. w.

§. 82.

Zweiter, ursprünglicher Grundsatz.

A kann nicht non A seyn, non A nicht A; oder, widersprechende Merkmale können nicht zusammen gedacht werden, — kein Begriff (kein Gedanke) kann widersprechende Merkmale enthalten. — Grundsatz des Widerspruchs, principium contradictionis.

Erläuterung. Etwas als A denken, heißt, es setzen nach allen den Merkmalen, welche A befaßt. Es denken als non A, würde heißen, die Merkmale, welche A setzen oder ausmachen, denken als diejenigen Merkmale, welche A nicht setzen können, sondern es aufheben. Dergleichen Merkmale heißen widersprechende, (§. 80.) und die eben beschriebene Handlung des Denkens würde, wenn sie auch möglich wäre, doch, was sie hervorzubringen meinte, gleich selbst wieder vernichten. Sie heißt daher unmöglich, ihr Product wäre nichts. — Dieser Grundsatz sagt negativ, was der der Identität positiv aussagte, er stellt die negative Bedingung alles Denkens auf.

Anmerkung. Man sieht schon aus diesen Erörterungen, daß beide Grundsätze nicht abgeleitet seyn können, daß keiner der schlechthin oberste ist, sondern daß sie sich beide wechselseitig auf einander beziehen. Ich muß A denken als A, denn widrigenfalls (, wenn ich es denken wollte als non A,) würde ich nichts thun; so der erste; — und ich kann nicht A denken als non A, denn denken heißt eben, setzen nach Merkmalen, und A denken, es setzen als A; so der zweite Grundsatz. — Sobald aber zwei Wahrheiten einander wechselseitig voraussetzen, d. h. sich beide auf einander nothwendig beziehen, so kann man nicht sagen, daß die eine aus der andern abgeleitet sey.

Widerspruch bedeutet Aufhebung in dem Einen, (z. B. Merkmale,) dessen was gesetzt war in dem

Andern. Er ist an und für sich wohl möglich, (der Ausdruck bei Wolff, Ontol. §. 30. simultaneitas in affirmando et negando, ist nicht bestimmt genug,) aber er giebt nur keinen wirklichen Begriff, sein Product = 0. — Der Satz des Widerspruchs wurde zuerst von Aristoteles durch die Formel ausgedrückt: το αυτο ἁμα ὑπαρχειν και μη ὑπαρχειν αδυνατον. Wenn auch Aristoteles diesen Satz nicht in ganz rein-formaler Bedeutung nahm, (wie denn überhaupt die Logik bei ihm aus untermischten, rein logischen, metaphysischen und psychologischen Lehrstücken bestand:) so verstand er ihn doch gewiß nicht so ganz material, wie Einige es ihm angedichtet haben. Man sieht dieß unter andern aus Metaph. l. 4. c. 4: αδυνατον ἁμα κατηγορεισθαι τας αντιφασεις, (vergl. Topic. l. 5. c. 6. §. 7.) — Indessen ist nicht zu leugnen, daß die für jenen Grundsatz bis auf die neueste Zeit üblich gewesene Formel: „kein Ding kann zugleich seyn und nicht seyn," wegen der Wörter Ding und zugleich, von Kant u. A. mit Recht verworfen worden ist; man sehe die Kritik der r. V. 2te Ausg. S. 192.

Der Satz des Widerspruchs lautet ganz schicklich auch so: „widersprechende Merkmale lassen sich nicht „zu einer Einheit des Bewußtseyns verbinden."

§. 83.

Abgeleiteter Grundsatz.

Jedem Möglichen kömmt von zweien einander völlig entgegengesetzten Merkmalen nothwendig eines zu, oder: alles Mögliche ist entweder A, oder non A. — Grundsatz der Ausschließung, principium exclusi tertii s. medii, (scil. inter duo contradictoria.)

Erläuterung. Ein einem andern widersprechendes Merkmal war (§. 80.) dasjenige, dessen Setzung die Setzung des andern unmöglich machte. So viel liegt im Begriffe des Entgegengesetzten. Allein in dem

Grundsatze der Ausschließung liegt noch mehr. Dieser behauptet, daß in solchem Falle durch die Nichtsetzung des einen Merkmales die Setzung des andern (nicht blos möglich, sondern) nothwendig werde. Es ist zu zeigen, worauf sich dieß gründet.

Ableitung des Satzes aus den vorigen. Man bemerke zuerst, daß A nicht setzen, und non A setzen, für die Logik ganz dasselbe ist. A non = non A. A und non A erfüllen also die Sphäre alles Möglichen. Es soll nämlich hier gar nicht für das aufgehobene (, nicht gesetzte,) Eine etwas anderes substituiret werden, (welches heißen würde, die Begriffe material behandeln; z. B. B nicht = A; aber doch B = C u. s. w.) — sondern es werden nur Merkmale, (= A,) welche irgend einen Begriff wohl geben könnten, hier von einem Begriffe ausgeschlossen. Da nun aber dennoch der Begriff gesetzt werden soll, ihm also Merkmale beigelegt werden müssen, (§. 78.) so können dieß nur solche seyn, welche nicht A sind; also non A. Mithin A non = non A. (§. 81.)

Wenn nun weiter gefragt wird: warum muß B entweder = A, oder = non A seyn; so läßt sich die Antwort auf zwiefache Art geben; denn weil Grundsatz §. 81. und 82. einander wechselseitig bestimmen, so muß jeder aus ihnen fließende Satz sich an den einen wie an den andern anschließen. Also

1) nach dem Satze der Identität. Es sey B nicht = non A. B nicht setzen als non A, heißt, von B ausschließen alle Merkmale des non A, oder ihm geben alle Merkmale, nur nichts von non A, mithin lauter A. — Also (B nicht = non A) = (B = A). Da nun aber B keinesweges A, sondern immer B ist, so muß es falsch seyn, was oben angenommen wurde, oder, so ist B = non A.

2) nach dem Satze des Widerspruches: B ist nicht = A. Wollte ich sagen, B sey auch nicht = non A, so würde ich, da (B nicht = non A) = (B = A) sagen, es sey = A und auch nicht = A. Dieß widerspräche sich aber.

Anmerkung. Bei der ersten Ableitung tritt der Satz der Identität schon da ein, wo behauptet wird,

wird, A non sey gleich non A; nämlich das Denken des Begriffes B, nachdem von ihm einmal festgesetzt ist, er sey A nicht, besteht nun in nichts anderm, als in dem Verbinden solcher Merkmale in B, welche mit A unverträglich sind, oder A verneinen.

Bei Kant heißt dieser Grundsatz der der **Bestimmbarkeit**, siehe Krit. d. r. Vern. Seite 599 der 2. Ausgabe; denn durch ihn läßt sich die **Nothwendigkeit** des Prädicates in jedem Urtheile erweisen. — Bei **Aristoteles** findet sich, Metaph. 10, 4. folgender Ausdruck: αντιφασεως ουκ εστι μεταξυ, (τινος στερησεως δ᾽εστι,) ισὸν γαρ η ουκ ισον παν.

§. 84.

Dritter, ursprünglicher Grundsatz.

Der Zusammenhang des Möglichen muß in ihm durch zureichende Gründe bestimmt seyn. — Satz des Grundes, principium rationis sufficientis.

Erläuterung. Wenn einzelne Sätze gegeben sind, so beurtheilt die Logik dieselben nach den obigen Grundsätzen, als den Kriterien ihrer Wahrheit. Sind aber mehrere Sätze da, welche unter einander zusammenhängen sollen, so tritt dieser Grundsatz ein, und behauptet, daß ihr Zusammenhang in einer innern nothwendigen Verknüpfung bestehen müsse, so daß auf das Denken des einen das Denken des andern von selbst erfolge, so also daß der zweite durch den ersten bedingt, und durch das Setzen des ersten nothwendig sey. Man könnte daher diesen **Grundsatz der Verknüpfung** auch so ausdrücken: **der Zusammenhang möglicher Erkenntnisse ist durch sie selbst unter einander nothwendig bedinget.**

Anmerkung. Daß der Satz des Grundes nicht aus dem des Widerspruches abgeleitet werden könne, ergiebt sich leicht aus seiner gegebenen Erklärung. Als Satz freilich darf er, so wie jeder andere, keine widersprechenden

Merkmale verbinden; aber sein Inhalt ist von dem Inhalte des Satzes vom Widerspruche ganz unabhängig, denn er stellt die formale Bedingung der Möglichkeit eines Zusammenhangs auf.

Es ist aber auch leicht, diesen Grundsatz von der ratio sufficiens in metaphysischer Bedeutung zu unterscheiden. Der letztere besteht in der Behauptung, daß jede einzelne, eigentliche Erkenntniß durch eine andere bedingt sey, und daß die ganze Reihe der bedingten Erkenntnisse in einem für unbedingt Erkannten endigen müsse, welches eben darum kein Erkenntniß im vorigen Sinne mehr sey. — Dieß war die Bedeutung, welche vorzüglich Leibnitz diesem Satze gab, Opp. vol. II, p. 24. §. 32. und §. 36—38. Daß Leibnitz ihm uneingeschränkten metaphysischen Gebrauch verstattete, war ein Hauptgrund des Dogmatismus in seiner Philosophie. —

Vom Gesetze der Causalität, bei welchem der Begriff der Zeit wesentlich ist, unterscheidet sich der angeführte Grundsatz noch leichter.

§. 85.

Was durch einen Grund (§. 84.) für den Begriff bewirkt wird, ist die Folge des Grundes. Wo Grund ist, ist auch Folge nothwendig, und umgekehrt. In dem Verhältnisse beider bestehet der logische, eigentlich so genannte, oder formale Zusammenhang.

Zweiter Abschnitt.

Von den Allgemeinbegriffen.

§. 86.

Erklärung.

Alle Begriffe in engerer Bedeutung sind **Allgemeinbegriffe** (notiones universales), nämlich Vorstellungen durch Vorstellungen, oder mittelbare Vorstellungen von Objecten.

Dieß erhellt aus §. 78. — Die notiones singulares, einzelne Begriffe, sind eigentliche Vorstellungen; die particulares sind eine unbestimmte Menge einzelner gleichartiger Vorstellungen; weder die einen noch die andern gehören (nach §. 78.) eigentlich in die Logik.

§. 87.

Erklärung.

Die Allgemeinbegriffe werden gebildet durch **Abstraction**, (§. 28.) welche aus der **Vergleichung** mehrerer Vorstellungen, aus der **Absonderung** dessen was in ihnen gemeinsames ist, und aus der **Verbindung** desselben zu einem Ganzen bestehet. Dieses Ganze ist dann eben der **abgezogene Begriff**, (abstractum.)

Dieser Act der Bildung der Begriffe findet sich nicht bei den notionibus singularibus, welche in dem Verstande durch wiederholte Anschauungen, oder durch Vorstellungen der Einbildungskraft, aber nicht durch die beschriebene Abstraction, entstehen. Man vergl. §. 99. Anmerk.

§. 88.

Erklärung.

Ohne Rücksicht auf die verschiedenen möglichen Eintheilungen der Begriffe in materialer Hinsicht, werden sie in der Logik nur nach ihrem Umfange, ihrem Inhalte, und ihren Verhältnissen theils unter einander, theils zu dem Verstande selbst betrachtet.

Nicht eigentlich logische Eintheilungen der Begriffe sind die in empirische und reine, in physische und metaphysische, u. a. m.

§. 89.

Erklärung.

Man sagt von einem Begriffe, er habe einen Umfang oder eine Sphäre, wiefern gewisse Gegenstände durch ihn gedacht werden können. Diese Gegenstände stehen dann unter ihm. Er selbst aber kömmt in der Vorstellung derselben als ihr Merkmal vor.

§. 90.

Erklärung.

Man legt den Begriffen einen Inhalt bei, wiefern sie gewisse Merkmale enthalten. Diese Merkmale, sagt man dann, werden in dem Begriffe verbunden, und bestimmen ihn dadurch.

Zusatz. Umfang und Inhalt machen das aus, was an jedem Begriffe, für sich genommen, unterschieden werden kann.

§. 91.

Nach ihren Verhältnissen werden die Begriffe in gedoppelter Hinsicht betrachtet, einmal nach denen, in welchen sie unter einander selbst, sodann nach denen, in welchen sie zu dem vorstellenden Wesen stehen können, welches sie denket.

A.

Umfang der Begriffe.

§. 92.

Erklärung.

Ein jeder Begriff ist entweder weiter als ein andrer, wenn mehr Objecte unter ihm stehen, (wenn er sich auf mehr Objecte erstrecket;) oder enger, wenn ihrer weniger durch ihn gedacht werden (notio latior, angustior.)

§. 93.

Erklärung.

Wenn der weitere Begriff A so beschaffen ist, daß der engere a unter ihm stehet, so ist A ein höherer, a aber ein niederer Begriff.

Zusatz. Der höhere Begriff ist sonach immer ein Merkmal seines niederen (§. 89.)

§. 94.
Lehrsatz.

Jeder niedere Begriff ist ein engerer, jeder höhere ein weiterer Begriff. Aber nicht umgekehrt.

Beweis. Folgt aus §. 93. und 92. — „Nicht umgekehrt," denn die bloße Summe der Objecte entscheidet noch nicht über die Subordination der Begriffe.

Zusatz. Der höhere Begriff umfaßt die Sphäre des niedern. Also ist der niedere jederzeit von geringerem Umfange. Und der Umfang des niedern Begriffes ist ein Theil von dem Umfange des höhern.

§. 95.
Erklärung.

Der höhere Begriff heißt in Hinsicht auf den niederen der Gattungsbegriff, der niedere in Hinsicht auf den höhern der Begriff der Art, (notio generica, notio speciei.)

Anmerkung. Gattung und Geschlecht brauchen in der Logik nicht so unterschieden zu werden, wie es in der Naturbeschreibung geschieht. Nur soviel ist zu bemerken, daß eigentlich nicht die Begriffe Gattungen genennet werden können, noch auch Arten, sondern die Objecte. Gattung nämlich bedeutet einen Inbegriff von Objecten, welche durch (relativ) höhere Merkmale mit einander verbunden sind; Art heißt ein Theil jener Objecte, wiefern er durch einige seiner Merkmale die Gattung darstellt, durch andre (niedere) aber ein eigenes Ganzes ausmachet. So kann eine Art wieder in Unterarten zerfallen. Ueberhaupt sind dieß relative Benennungen, und eine Gattung kann, mit Rücksicht auf eine höhere Gattung, Art, eine Art, in Bezug auf eine niedere Art, Gattung heißen. Die höchste Gattung wäre demnach diejenige, welche auf keine Weise

als Art betrachtet werden könnte; die niedrigste Art diejenige, welche in keinem Sinne Gattung wäre.

Es ist falsch, daß die Begriffe der Arten stets einzelne Begriffe (, Vorstellungen von Objecten,) unter sich enthalten müssen; nur bei der niedrigsten Art wäre dieß nothwendig der Fall. —

§. 96.

Lehrsatz.

Zu dem Begriffe der Gattung, welcher in dem niedern Begriffe jedesmal als Merkmal wieder vorkömmt, (§. 93,) muß wenigstens noch ein Merkmal hinzukommen, damit ein Begriff der Art (oder niedern Gattung) aus ihm werde.

Beweis. Widrigenfalls müßte der Begriff der Art entweder eben so viel Merkmale haben, als sein Gattungsbegriff, und dann hätte er auch nothwendig dieselben, und beide wären identisch; dann aber könnte nicht einer der höhere seyn; — oder die Art hätte weniger Merkmale als die Gattung; dann aber könnte diese nicht als Merkmal in jener enthalten seyn (nach §. 89.)

Anmerkung. Man sagt logisch nicht richtig, eine Gattung bestehe nur aus einer Art; sie hat vielmehr in so einem Falle nichts unter sich, was sich als Art unterscheiden ließe.

§. 97.

Lehrsatz.

Der höhere Begriff hat stets einen kleineren Inhalt als sein niederer.

Beweis. Der niedere, welcher in Beziehung auf den höhern der Artbegriff heißt, muß mehr Merkmale, als jener, enthalten (§. 96.) Nun bestimmt sich aber der Inhalt nach der Summe der Merkmale (§. 90;) mithin hat der niedere mehr Inhalt.

§. 98.

Folgesatz.

Kein Begriff, der einen andern Begriff, und noch mehr, in sich enthält, kann in Vergleichung mit diesem der höhere seyn.

Anmerkung. Es folgt aber nicht, daß er klein niederer seyn müsse. Denn §. 94. läßt sich nicht umkehren.

Zusatz. Höhe und Inhalt der Begriffe stehen (nach §. 97. 98.) durchgängig in umgekehrtem Verhältnisse.

§. 99.

Lehrsatz.

Es kann ein Allgemeinbegriff einen absolut kleinen Umfang haben, d. i. nur einen Gegenstand unter sich enthalten.

Beweis. Daß ein Begriff mehr oder weniger Objecte unter sich enthalte, davon liegt der Grund nicht in ihm selbst, d. h. nicht in seinen Merkmalen, sondern außer ihm, z. B. in unsrer Kenntniß von der Natur der Dinge. Mithin ist es nicht unmöglich, daß ein Begriff, der jetzt nur auf ein Object bezogen werden kann, auch mehreren zukomme, ohne daß er aufhöre zu seyn was er ist.

Anmerkung. Man kann daher einen solchen Begriff immerhin Begriff im engern Sinne nennen (§. 78;) und in dieser Hinsicht lassen sich allerdings auch notiones singulares wie abstracta betrachten, ob sie es gleich in eigentlicher Bedeutung (§. 87.) nicht sind.

§. 100.

Erklärung.

Wenn ein Gattungsbegriff wieder unter einem andern, höhern Gattungsbegriffe stehet, so heißt die=

ser höhere, in Hinsicht auf den unter dem ersten (,niedern,) enthaltenen Begriff einer Art, der entfernte, der aber, welcher die Art zunächst umfasset, der nächste Gattungsbegriff (notio generis proximi, remoti.) — Eben so wird ein Begriff der Art in Hinsicht auf die nächste Gattung der nächste, in Hinsicht auf eine entferntere Gattung ein entfernter Artbegriff (,notio speciei proximae, remotae,) genannt.

§. 101.

Erklärung.

Nebenarten heißen diejenigen Objecte, (und dann auch die Begriffe von denselben,) welche zusammen den Umfang eines Gattungsbegriffes ausmachen; Nebengattungen diejenigen, welche zunächst unter dem Begriffe einer höhern Gattung stehen.

Anmerkung. Von den Unterarten siehe §. 95. Anm.

§. 102.

Erklärung.

Die Sphäre eines Begriffes erstreckt sich unmittelbar auf alles dasjenige, was zunächst, d. i. ohne Dazwischenkunft eines dritten Begriffes, durch ihn gedacht wird; mittelbar auf die Sphären der unmittelbar unter ihm enthaltenen Begriffe.

Anmerkung. Eben so kann man mittelbare und unmittelbare Sphäre unterscheiden. — Nach §. 99. aber muß nicht jeder Begriff eine mittelbare Sphäre haben.

§. 103.

Folgesatz.

Entfernte Gattungen oder Arten kann ein Begriff nur mittelbar, unmittelbar nur die nächsten unter sich enthalten.

Folgt aus §. 100. und 102.

Zusatz. Eben so kann eine Art unmittelbar nur unter dem genus proximum enthalten seyn.

§. 104.

Erklärung.

Diejenigen Merkmale, welche in dem Begriffe einer Art zu den in ihrem Gattungsbegriffe enthaltenen Merkmalen hinzukommen (§. 96,) heißen eigenthümliche Merkmale des Artbegriffes, *im* Gegensatze der gemeinsamen, welche sich auch in den Begriffen aller Nebenarten (§. 101.) finden, und den Begriff der Gattung bestimmen. Jene machen den Unterschied der Art, die differentia specifica, aus.

Anmerkung. Zunächst heißt also Unterschied der Art nur das, wodurch sie sich von der Gattung unterscheidet. — Man nennt aber überhaupt Unterschied zweier Begriffe dasjenige, welches macht, daß sie nicht mit einander verwechselt werden können, es bestehe dieß entweder in besondern Merkmalen, (eigentliche, innere Verschiedenheit, §. 80. Anm.) oder nur in dem numerischen oder grammatischen Unterschiede, wie wenn ein Begriff auf zweierlei Weise bezeichnet wird, (äußere Unterscheidbarkeit.) So gibt es dann auch eine differentia generum und specierum, einen Unterschied mehrerer, z. B. Nebengattungen und Nebenarten, von einander.

§. 105.

Erklärung.

Wenn der Unterschied der Art mit Hinsicht auf die nächste Gattung (§. 100.) bestimmt wird, so heißt er differentia proxima, weil er die unter derselben Gattung enthaltenen Arten unmittelbar von einander unterscheidet. Wird er angegeben mit Hinsicht auf eine entfernte Gattung, so nennt man ihn differentia remota, weil er die Unterscheidung davon nur mittelbar bewirket.

Anmerkung. Dieß gilt von der differentia specifica eben so wohl, als von der differentia generum und specierum.

B.

Inhalt der Begriffe.

§. 106.

Erklärung.

Ein Begriff ist entweder einfach, (notio simplex,) wenn sich nicht mehrere Merkmale in ihm unterscheiden lassen, oder zusammengesetzt, (notio complexa,) wenn er deren mehrere enthält.

Zusatz. Einer weitern Entwickelung sind nur die zusammengesetzten Begriffe fähig. Denn in den einfachen können keine Merkmale unterschieden werden; und da die Begriffe, weil sie ein Gedachtes sind, (§. 78.) überhaupt

nur durch Merkmale auf Objecte bezogen werden können, so ist in den einfachen auch kein unterscheidbares Objectives, mithin überhaupt nichts, was sich entwickeln ließe.

Anmerkung. Die einfachen Begriffe dürfen weder mit den sogenannten einzelnen Begriffen, (§. 86.) noch auch mit den Stamm- oder ursprünglichen Begriffen, conceptus puri, primitivi, (wovon unten,) verwechselt werden.

§. 107.

Lehrsatz.

Kein Begriff einer Art, überhaupt kein niederer Begriff, kann ein einfacher seyn. Wohl aber kann es ein höherer.

Beweis 1) Ein niederer Begriff enthält seinen höhern als Merkmal in sich; (§. 93.) es muß aber, damit er von jenem verschieden und ein Artbegriff werde, wenigstens noch ein Merkmal in ihm hinzukommen; (§. 96.) dann aber ist er zusammengesetzt. (§. 106.)

2) Da einfache Begriffe möglich sind, und der Begriff des höheren nicht durch die in ihm enthaltenen Merkmale, sondern durch die Sphäre des Begriffes bestimmt wird (§. 93), da überdieß jeder höhere Begriff weniger Merkmale enthält als jeder niedere (§. 97): so widerspricht es sich nicht, anzunehmen, daß ein höherer Begriff auch ganz einfach seyn könne.

§. 108.

Erklärung.

Bejahende Begriffe sind solche, deren Merkmale positiv sind, d. h. etwas in ihnen setzen; verneinende solche, deren Merkmale etwas blos nicht setzen, d. h. aufheben, oder negiren.

Anmerkung. Begriffe, welche zwar entgegengesetzte Dinge, aber doch etwas positives, bezeichnen,

(z. B. schwarz, weiß,) sind beide bejahend, obgleich der eine den andern zugleich aufhebt.

§. 109.

Erklärung.

Alle Merkmale sind entweder innere, wenn sie in einem Begriffe, für sich betrachtet, verbunden werden; oder äußere, wenn sie ihn nur in Vergleichung mit andern Begriffen bestimmen.

Zusatz. Jedes Merkmal muß entweder ein äußeres oder ein inneres seyn.

§. 110.

Erklärung.

Diejenigen Merkmale, welche von einem Begriffe nicht können hinweggenommen werden, ohne daß er aufhöre zu seyn was er seyn soll, heißen nothwendige Merkmale, (notae necessariae,) die aber, welche ohne Widerspruch von ihm getrennt werden können, zufällige (notae contingentes). Man pflegt jene auch, obwohl nicht eigentlich *), Eigenschaften, attributa, diese Beschaffenheiten, accidentalia, zu nennen.

*) — eigentlich nämlich braucht man die Wörter Eigenschaften und Beschaffenheiten von den Objecten. Wenn affectiones von den attributis unterschieden werden, (gewöhnlich verwechselt man beide,) so werden unter jenen alle einem Begriffe beständig inhärirenden Merkmale, (siehe den folg. §.) unter diesen diejenigen verstanden, welche man ihm mit Nothwendigkeit beileget.— Hr. v. Wolff verstand unter affectiones alle innern und äußern Merkmale eines Dinges. Siehe dessen Ontol. §. 179. 180. (ed. an. 1736.)

§. 111.

Lehrsatz.

Alle Begriffe, welche durch nothwendige Merkmale gedacht werden, sind unveränderlich, und die, welche aus zufälligen Merkmalen bestehen, veränderlich oder wandelbar.

Erläuterung. Veränderlich bedeutet, was zu einer Zeit in den Begriff gelegt, zu einer andern aus ihm genommen werden kann.

Beweis. Nothwendige Merkmale sind diejenigen, welche nicht von dem Begriffe hinweggedacht werden können. Also ihn durch sie verändern wollen, würde heißen, ihn vernichten; also kann er durch sie keine Veränderung erleiden. — Aber auch durch nichts anderes. Denn da ein Begriff nur durch seine Merkmale ist was er ist, (§. 78.) so würde jede Veränderung, die auf irgend eine andre Art, als durch die Merkmale, an ihm vorgehen sollte, doch diese mit verändern müssen; (nach §. 81.) welches aber eben nicht geschehen kann, wie gezeigt worden ist.

Für die veränderlichen Begriffe ist der Beweis aus dem Gegentheile klar.

§. 112.

Erklärung.

Diejenigen Merkmale, welche einen Begriff nothwendig bestimmen, machen sein Wesen (essentia,) aus, oder seine wesentlichen Stücke, (prima essentialia, determinationes primae.)

Anmerkung. Die Sätze, essentiae rerum sunt immutabiles, necessariae, aeternae, haben nach diesen Sätzen nur logische Bedeutung, und geben in so fern keine Erkenntniß der Objecte.

§. 113.

Lehrsatz.

Alle äußern Merkmale sind zufällig.

Beweis. Aeußere Merkmale an einem Begriffe setzen ihn, da sie nur seine Verhältnisse zu andern angehen, als bereits gebildet voraus, nach §. 109; es ist daher nicht nothwendig, daß man sie mitdenke, wenn man den Begriff denkt; (§. 81.) mithin können sie von ihm weggelassen werden, und sind zufällig. (§. 110.)

Zusatz. Es folgt hieraus nicht, daß alle zufälligen Merkmale äußere seyen.

§. 114.

Lehrsatz.

Alle wesentlichen Merkmale sind innere, d. i. nur innere Merkmale können wesentlich seyn.

Beweis. Nur wesentliche Merkmale bestimmen den Begriff nothwendig, nach §. 112; nun bestimmt aber jedes äußere Merkmal den Begriff zufällig, nach §. 113; also kann kein äußeres Merkmal wesentlich seyn. Dem Aeussern aber ist das Innere völlig entgegen gesetzt, (§. 109. 83:) also müssen die wesentlichen Stücke eines Begriffs jederzeit innere Merkmale seyn.

Zusatz 1. Zu innern Merkmalen können aber auch zufällige gehören. Denn da zufällig und inneres nicht entgegengesetzt sind, folglich einander nicht ausschließen, (§. 83.) so widerspricht es sich nicht, beide in einem Begriffe verbunden zu denken.

Zusatz 2. Nicht alle innere Merkmale sind wesentlich.

§. 115.

Erklärung.

Ein Begriff, in welchem alle wesentlichen Stücke (§. 112.) angetroffen werden, heißt ein vollstän-

diger, bestimmter Begriff, (notio completa, determinata,) und in wiefern kein zufälliges Merkmal in ihn aufgenommen ist, genau passend, (praecisa, praecise adaequata.)

Anmerkung. Ein durchgängig bestimmter Begriff (notio omnimode determinata) wird derjenige genannt, zu welchem sich, sowohl in dem Gedanken als auch in der Beziehung auf den Gegenstand, gar kein Merkmal weiter hinzu denken läßt. Dergleichen sind eigentlich keine Begriffe mehr, sondern einzelne Vorstellungen; und der Satz, daß jedes Object omnimode determinatum seyn müsse, ist das princ. individuationis, siehe Wolfii Log. P. 1. Sect. 1. cap. 2. §. 75.

§. 116.

Erklärung.

Begriffe, in welchen wesentliche Merkmale fehlen, werden unvollständige, (incompletae,) wo nur zufällige Merkmale verbunden sind, unzureichende, (inadaequatae,) sind die zufälligen gar nur äußere, schwankende, (plane indeterminatae,) endlich wenn die wesentlichen Merkmale mit zufälligen verbunden sind, überfließende Begriffe (n. abundantes) genennet.

§. 117.

Lehrsatz.

Das Wesen eines Begriffes bestimmt sich nach seinem Umfange sowohl als nach seinem Inhalte.

Beweis. Das Wesen der Begriffe besteht in Merkmalen; (§. 112.) die Merkmale beziehen sich auf Objecte (§. 78. Anm.) und bezeichnen die Eigenschaften derselben für die Begriffe. (§. 110. Anm.) Daher erstreckt sich jeder Begriff mittelst seiner Merkmale nothwendig auf

Objecte,

Objecte, d. i. er hat einen Umfang, (§. 89.) und die wesentlichen Merkmale bestimmen mithin den Begriff auch in Beziehung auf Objecte, das heißt, dem Umfange nach.

Vom Inhalte versteht sich, was der §. behauptet, von selbst.

§. 118.

Lehrsatz.

Das Wesen eines Begriffes bestimmt sich nicht nach seinem ganzen Inhalte oder Umfange.

Beweis. Vom Inhalte ist es klar aus §. 112 fgg. — Der Umfang betrifft (nach §. 103.) auch die entfernten Gattungen und Arten, aber nur mittelbar, d. i. durch Dazwischenkunft andrer. Diese können nicht nothwendig zu ihm gehören; (Beweis wie in §. 113.) mithin bestimmt sich nach ihnen nicht das Wesen des Begriffes; mithin nicht nach dem ganzen Umfange.

§. 119.

Lehrsatz.

Das Wesen eines Begriffes kann in Rücksicht auf den Inhalt nur durch innere Merkmale, in Rücksicht auf den Umfang nur durch dasjenige bestimmet werden, worauf er unmittelbar sich erstrecket.

Beweis. Nur was einen Begriff nothwendig bestimmt, macht sein Wesen aus. (§. 112.) Nun ist aber a) kein äußeres Merkmal nothwendig, (§. 113.) mithin können nur innere es seyn; — b) was mittelbar die Sphäre eines Begriffes ausmacht, ist eigentlich nicht die Sphäre des Begriffes selbst, sondern die Sphäre der Sphäre des Begriffes, findet sich auch nicht nothwendig bei allen Begriffen, (nach §. 102. Anm.) ist also zufällig und wandelbar, (§. 111.) mithin kann nur die unmittelbare Sphäre noth-

wendig zu ihm gehören, und er nach ihr im Wesentlichen bestimmet werden.

§. 120.

Lehrsatz.

Die wesentlichen Stücke eines Begriffes sind die nothwendigen inneren Merkmale, und diese geben das genus proximum nebst der differentia proxima.

Beweis. Folgt, was die erste Behauptung angeht, aus den vorigen Paragraphen. — Daß aber jene Merkmale den wesentlichen Umfang des Begriffes selbst geben, und dieser nicht anders woher komme, ist daraus klar, daß jedes Merkmal des Begriffes sich auf ein Object, also auf einen Theil des Umfanges, bezieht, (§. 117.) und hinwiederum der Umfang eines Begriffes nicht anders als durch Merkmale, d. h. mittelst des Inhaltes, gedacht werden kann. Umfang und Inhalt sind daher nichts als zwei Ansichten der eigenthümlichen Bestimmungen der Begriffe. (vergl. §. 90 und 106. Zusatz.)

Anmerkung. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der §§. 117—120. zeigt sich besonders in der Lehre von den Definitionen. — Man vergleiche übrigens bei diesem §. Wolffs latein. Logik, §. 70.

C.

Wechselseitige Verhältnisse der Begriffe.

§. 121.

Erklärung.

Zwei Begriffe heißen einerlei, wenn sie dieselben Merkmale, verschieden, wenn sie nicht dieselben enthalten. Die erstern werden auch Wechselbegriffe genannt.

Anmerkung. Die Wechselbegriffe können für einander gesetzet werden. Sie bleiben aber dessen ungeachtet äußerlich unterscheidbar (§. 104. Anm.)

§. 122.

Erklärung.

Zwei Begriffe sind einstimmig, wenn sie sich als Merkmale verbinden lassen. Im Gegenfalle heißen sie widerstreitend. (n. consentientes, repugnantes.)

Anmerkung. Einstimmige Begriffe können entweder einer in dem andern, oder beide in einem dritten, durch Merkmale vereinigt angetroffen werden.

§. 123.

Erklärung.

Wenn von zwei einstimmigen Begriffen der eine in dem andern als Merkmal gedacht wird, so sagt man, er werde von diesem eingeschlossen.

Zusatz 1. Ein Begriff schließt den andern

zum Theil ein, wenn dieser mit einigen, ganz, wenn er mit allen seinen Merkmalen zu dem Inhalte des erstern gehöret, wie der Begriff des Theiles zu dem des Ganzen.

Zusatz 2. Zwei Begriffe, welche einander gegenseitig ganz einschließen, müssen Wechselbegriffe seyn, (nach §. 121.)

§. 124.

Lehrsatz.

Wenn ein Begriff den andern einschließt, so schließt er auch dessen wesentliche Stücke ein.

Beweis. Die wesentlichen Stücke sind von einem Begriffe als solchem untrennbar, und machen ihn zu dem was er ist. (§. 112. 114. 119.) Das übrige folgt aus §. 81. und 82.

§. 125.

Erklärung.

Die widerstreitenden Begriffe (§. 121.) heißen auch entgegengesetzte, (n. oppositae,) und sind dieß entweder völlig, (contradictorie-,) wenn (nach §. 83.) die Setzung des einen die Setzung des andern unmöglich, und die Nichtsetzung des einen die Setzung des andern nothwendig machet; oder nicht völlig, (contrarie-oppositae,) wenn zwar die Setzung des einen die des andern unmöglich machet, (nach §. 80. vergl. §. 83. Erläut.) aber nicht umgekehrt, so daß auch beide nicht gesetzt werden können.

Anmerkung. Die Sprache ist in dem Gebrauche der Wörter widerstreitend und widersprechend nicht streng genug. Besser wäre es vielleicht, beide für gleichbedeutend zu nehmen, und die conträren Begriffe entgegengesetzte oder unvereinbare zu nennen.

§. 126.

Lehrsatz.

Von zwei völlig entgegengesetzten Begriffen ist der eine bejahend, der andre verneinend.

Beweis. Nach §. 83. besteht das logische Gegentheil eines Begriffes in der Aufhebung aller seiner Merkmale. Diese aber ist Verneinung, wenn der Begriff bejahend, Bejahung, wenn er verneinend war.

Anmerkung. Die contradictorischen Begriffe werden daher auch richtig erklärt durch solche, wo in dem andern blos die logische Verneinung des erstern, (z. B. endlich, unendlich,) die conträren durch solche, wo in dem andern zugleich etwas mehr, (z. B. Leben, Tod,) angetroffen wird. — Man pfleget auch, die erstern logisch-, die andern real- entgegengesetzte zu nennen.

§. 127.

Lehrsatz.

Ein Begriff kann mit zwei andern, völlig entgegengesetzten, Begriffen zugleich weder einstimmig seyn, noch sie einschließen.

Beweis. 1) nicht einstimmig —. Denn dann müßte er mit beiden durch seine oder ihre Merkmale verbunden werden können; (§. 122.) nun sind aber contradictorische Begriffe solche, die sich nicht neben einander, wo und wie es auch sey, setzen lassen; (§. 125.) mithin kann die Einstimmung immer nur mit dem einen Statt finden.

2) Sie einschließen kann er eben so wenig. Denn er würde dann, zufolge des vorigen, völlig entgegengesetzte oder widersprechende Merkmale in sich enthalten, welches unmöglich ist, nach §. 82.

§. 128.

Lehrsatz.

Von zwei völlig entgegengesetzten Begriffen ist ein jeder mit dem absoluten Gegentheile des andern einerlei, beide sind Wechselbegriffe.

Folgt aus §. 83 und 121, vergl. §. 126.

§. 129.

Lehrsatz.

Wenn ein Begriff das absolute Gegentheil eines andern nicht einschließet, so muß er ihn selbst einschließen.

Beweis. Im angenommenen Falle wird von zwei völlig entgegengesetzten Begriffen der eine, (in einem andern Begriffe als Merkmal,) nicht gesetzt. Daraus folgt (nach §. 83.) daß nun der andre gesetzt werden müsse.

§. 130.

Lehrsatz.

Von zwei nicht völlig entgegengesetzten oder conträren Begriffen schließt ein jeder das absolute Gegentheil des andern ganz ein; das absolute Gegentheil eines jeden ist mit dem andern Begriffe einstimmig; eben so die Gegentheile beider mit einander.

Beweis. 1) Wenn von zwei conträren Begriffen, (deren keiner Merkmale von dem andern enthält, §. 125. 80.) des einen Gegentheil gesetzt wird, so muß dieses in dem andern z. B. als Merkmal enthalten seyn, (nach §. 83.) also von ihm ganz eingeschlossen werden. (§. 123. Zusatz 1.)

2) Da nur einstimmige Begriffe von einander eingeschlossen werden können, (§. 122.) so muß das

Gegentheil eines conträren Begriffes, welches laut vorigen Beweises von dem andern conträren Begriffe eingeschlossen wird, nothwendig einstimmig mit diesem andern seyn.

3) Non a und non b seyen solche Gegentheile. Wären sie nicht einstimmig, so müßten sie widerstreitend seyn, d. h. (nach §. 122.) sie müßten weder mit einander noch in einem dritten Begriffe verbunden werden können. Nun aber enthalten sie (nach §. 126.) nur negative Merkmale; und wenn ein dritter Begriff, c, weder a noch b ist, so wird er (nach §. 83.) sowohl non a als non b seyn müssen. Diese können also in einem dritten Begriffe verbunden werden, und sind mithin einstimmig. (§. 122. Anm.)

§. 131.

Erklärung.

Zwei Begriffe heißen **subordinirt**, wenn einer in der Sphäre des andern begriffen ist; sie sind mit einander **coordinirt**, wenn sie beide zu den Bestimmungen eines dritten Begriffes gehören.

Anmerkung. Genau genommen ist von den subordinirten Begriffen nur einer dem andern untergeordnet, und sie sollten daher nicht beide also heißen.

§. 132.

Lehrsatz.

Alle subordinirten und coordinirten Begriffe sind einstimmig.

Beweis. Sie enthalten beiderseits Merkmale, durch welche sie sich entweder mit einander, oder mit einem dritten Begriffe verbinden. (§. 122.)

§. 133.

Lehrsatz.

Von allen subordinirten Begriffen ist der eine ein höherer, der andre ein niederer Begriff.

Beweis. Der eine steht unter dem andern; (§. 131. vergl. §. 89.) nun ist aber (nach §. 93.) der unter einem andern stehende Begriff der niedere. Also —

Zusatz. So sind Subject und Prädicat in den Urtheilen, als Begriffe gedacht, jederzeit in dem Verhältnisse der Subordination. Denn das Subject wird durch das Prädicat bestimmt, und dieß muß also in sofern als nicht bestimmbar durch jenes vorgestellt werden.

§. 134.

Lehrsatz.

Von subordinirten Begriffen schließt der niedere den höheren ganz ein, der höhere den niedern aber nur zum Theil. Das Gegentheil des höhern ist dem niedern Begriffe conträr; eben so das Gegentheil des niedern dem höhern Begriffe.

Beweis. 1) Folgt aus §. 133. und 93.

2) Das Gegentheil des höhern Begriffes enthält zwar die Verneinung des (nach §. 93.) in dem niedern wieder als Merkmal vorkommenden höhern Begriffes, aber der niedere enthält mehr als den höhern Begriff, zufolge §. 96. und 126. Anm. — Mithin ist er ihm nicht contradictorisch, sondern nur conträr entgegengesetzt.

3) a sey der höhere, ab der niedere Begriff; non ab das logische Gegentheil des letztern. Der Beweis ist wie in 2.).

§. 135.

Erklärung.

Die coordinirten Begriffe bestimmen einen dritten (§. 131.) entweder als in ihm enthaltene Merkmale, oder als unter ihn gehörige Arten. In letzterm Falle werden sie disjuncte (n. disiunctae,) im erstern disparate Begriffe (n. disparatae) genannt.

Zusatz. Da alle coordinirten Begriffe einstimmig sind, (§. 132.) so müssen die disjuncten und disparaten es ebenfalls seyn.

§. 136.

Lehrsatz.

Von disjuncten und disparaten Begriffen ist das Gegentheil des einen mit dem andern allezeit einstimmig.

Beweis. 1) Disjuncte Begriffe sind nicht einerlei; also z. B. a ist nicht b. Nun muß aber a doch von b seyn, nach §. 83. Mithin muß a mit non b durch Merkmale verbunden werden können. (§. 122.)

2) Der Beweis für die disparaten ist derselbe.

D.

Verhältnisse der Begriffe zu dem Verstande.

§. 137.

Alle Begriffe, welchen Gegenstände entsprechen sollen, müssen möglich seyn, d. h. durch Merkmale gedacht werden können, (nach §. 79.) und hierin allein besteht ihre logische Wahrheit. Welche man logisch falsche nennt, die sind eigentlich unmögliche, d. h. gar keine Begriffe.

Anmerkung. Logisch nothwendig kann kein Begriff für sich genommen seyn, sondern nur das in ihm zu denkende Merkmal (§. 79.); die Nothwendigkeit eines Begriffes, d. h. die Nothwendigkeit einen Begriff zu haben oder zu denken, hängt ab von seiner Verbindung mit andern Begriffen, oder von dem Zusammenhange der Sätze, nach §. 84. 85.

§. 138.

Erklärung.

Begriffe heißen verworren, (n. confusae,) wenn die sie bestimmenden Merkmale in dem Verstande nicht von einander gesondert sind, und mithin kein Erkenntniß des Gegenstandes geben; im Gegenfalle kann man sie geordnete Begriffe nennen.

Anmerkung. Aeltere Logiker setzen die verworrenen Begriffe den deutlichen entgegen, und nehmen undeutlich und verworren für gleichbedeutend, z. E. Reusch im syst. log. §. 115. Allein da z. B. die klaren Begriffe

(§. 140.) nicht deutlich sind, und doch auch nicht verworren genannt werden können, ob sie schon zu den undeutlichen gehören; so ist hier die Wortbestimmung etwas abgeändert worden.

§. 139.

Erklärung.

Die Ordnung der Merkmale, welche man die formale, (so wie die Vollständigkeit derselben die materiale,) Bedingung der Klarheit der Begriffe nennen kann, hat mehrere Grade. Der unterste derselben ist der, da man noch nicht im Stande ist, die unter einen Begriff gehörigen Objecte durch ihn von andern zu unterscheiden. So gefaßte Begriffe heißen dunkele, (n. obscurae,) und geben eine noch sehr unvollkommene Erkenntniß.

Anmerkung. Der Unterschied der dunkeln Begriffe von den verworrenen besteht darin, daß bei diesen die Bedingung der Möglichkeit fehlt, Klarheit in sie zu bringen, oder Erkenntniß durch sie zu erhalten. Verworrenheit in den Begriffen ist meistens, wo sie sich findet, ein Fehler, Dunkelheit oft nur ein Mangel.

§. 140.

Erklärung.

Die nicht dunkeln Begriffe sind zunächst klare, (n. clarae,) das heißt solche, deren Merkmale ihre Objecte von den Objecten andrer Begriffe, und mithin auch sie selbst von andern Begriffen, unterscheidbar machen. Erstreckt sich die Klarheit auf die Merkmale selbst, so daß ein jedes derselben von den übrigen bestimmt unterschieden wird, so nennt man den

Begriff **deutlich**; (n. distincta,) im Gegentheile **undeutlich**.

Folgerung. Also sind alle dunkeln sowohl als klaren Begriffe undeutlich zu nennen.

Anmerkung 1. Wenn ältere Logiker in dem Kapitel von der **Klarheit** der Begriffe, d. i. von der Art, wie sie von dem Verstande gedacht werden können, die **analytische** und **synthetische Klarheit** derselben unterscheiden, so ist dieß nichts anders als eine gedoppelte Rücksicht, bei Erklärung dessen was klare 2c. Begriffe seyen, auf ihren Inhalt und Umfang. Dem Inhalte nach bestimmt sich ihre Klarheit durch das Bewußtseyn (, die mögliche Entwickelung, ἀνάλυσις,) der in ihnen enthaltenen Merkmale, dem Umfange nach durch die dem Verstande mögliche Darlegung oder Aufzählung, (σύνθεσις,) alles dessen was unter ihnen befaßt ist.

Anm. 2. Andre unterscheiden auch **analytische** und **synthetische Begriffe** überhaupt, in derselben Bedeutung, in welcher hier von dem Inhalte und Umfange derselben gesprochen worden ist. Die synthetischen werden dann auch **genealogische** genennet.

§. 141.

Erklärung.

Wenn ein deutlich gedachter Begriff zur genauen Bestimmung und Unterscheidung der durch ihn gedachten Objecte in allen Fällen hinreichet, so nennt man ihn **ausführlich**, (n. explanata.)

Anmerkung. Die ausführliche Deutlichkeit der Begriffe ist sonach nichts anders, als die vollkommene Deutlichkeit, ihr höchster Grad. — Andre erklären ausführliche Begriffe durch solche, deren Merkmale wiederum deutlich sind, mithin, als Begriffe genommen, nach ihrem Inhalte wieder vorgestellt werden können.

§. 142.

Folgesatz.

Alle deutlichen Begriffe sind zugleich vollständig und passend; und alle vollständigen Begriffe müssen zu deutlichen können erhoben werden.

Dieß ergiebt sich aus der Vergleichung des 115. und 140. §. — Einen vollständigen Begriff zu einem deutlichen erheben, heißt nichts anders, als ihn so denken wie er ist. Ein Begriff ist so oder so, heißt aber, er ist bestimmt durch diese oder diese Merkmale. Mithin liegt das im §. aufgestellte Postulat in der Bedeutung der Worte.

§. 143.

Schlußsatz.

Dem Bisherigen zufolge wird nun ein Gegenstand begreiflich heißen, wenn sich von ihm ein vollständiger Begriff mit den wesentlichen Stücken oder Merkmalen angeben, und dadurch eine deutliche Erkenntniß in dem Verstande bewirken läßt. Alle übrigen heißen unbegreiflich. Der Grund ihrer Unbegreiflichkeit kann nicht in den individuellen, sondern nur in den allgemeinen Schranken des menschlichen Erkenntnißvermögens liegen.

Dritter Abschnitt.

Von den Urtheilen.

§. 144.

Erklärung.

Verhältnisse bestimmt denken, heißt **urtheilen.** Ein **Urtheil** (judicium), ist in der eigentlichen Bedeutung die **Bestimmung des unmittelbaren Verhältnisses zweier oder mehrerer Vorstellungen oder Begriffe zu einander.**

Anmerkung. Urtheile sind zu unterscheiden 1) von den bloßen Verhältnissen der Begriffe; nur erst wenn diese bestimmt (,etwa wörtlich,) gedacht werden, *geben* sie Urtheile; — 2) von den Schlüssen, welche auch Verhältnisse zwischen Begriffen, aber mittelbar, durch mehrere Urtheile, bestimmen.

Es sind im §. zwei oder **mehrere, Vorstellungen oder Begriffe,** genannt, um die Erklärung auf alle Arten von Urtheilen passend zu machen. Uebrigens sagen einige andere Erklärungen des Urtheiles im Wesentlichen nichts anderes, z. B. es sey die Einsicht in das Verhältniß zweier Vorstellungen, — die Art, gegebene Erkenntnisse zur objectiven Einheit der Apperception zu bringen, — die Bestimmung des Verhältnisses mehrerer objectiven Vorstellungen oder Erkenntnisse zur Einheit im Bewußtseyn, — die Art des Bewußtseyns, wo zwei Gegenstände desselben als bestimmte und verschiedene Gegenstände, in einem einzigen bestimmten Bewußtseyn verbunden werden, u. a. m.

Zusatz. Es werden demnach zu einem jeden Urtheile erfordert: 1) Erkenntnisse oder Begriffe, 2) Verhältnisse zwischen denselben.

§. 145.

Erklärung.

Wiefern ein Urtheil mit Worten ausgedrückt wird, ist es ein Satz (propositio, enunciatio.)

Anmerkung. Man nennt ein solches auch ein förmliches Urtheil, im Gegensatze des versteckten, (judicium crypticum,) wo der Ausdruck zur Erkennung der Bestandtheile des Urtheiles nicht hinreichet.

Die Erklärung, daß ein Urtheil die Aussage von dem Verhältnisse zweier Begriffe zu einander sey, gilt zunächst nur von den Sätzen. Allein freilich ist es auch unleugbar, daß alles bestimmte Denken im Menschen ein wörtliches ist. Urtheil und Satz unterscheiden sich nur dadurch, daß jenes Wort die Handlung im Verstande, dieses ihre Bezeichnung in der Sprache bedeutet.

Zusatz. In der Logik werden die Urtheile stets mit Rücksicht auf den wörtlichen Ausdruck behandelt, und Urtheil daher übersetzt durch enunciatio.

§. 146.

Erklärung.

Jedes förmliche Urtheil bestehet aus drei Stücken, dem Subjecte, dem Prädicate und dem Bindeworte (copula). Jene beiden heißen termini, das Subject der Unterbegriff, terminus minor, das Prädicat der Oberbegriff, terminus maior. Die copula ist das Zeichen des zwischen beiden erkannten Verhältnisses.

Anmerkung. Aristoteles erklärt das Urtheil oder den Satz (προτασις,) für einen λογος καταφατικος η αποφατικος τινος κατα τινος; (Analyt. pr. I, 1.) den terminus (ὁρος), nennt er, εις ὁν διαλυεται ἡ προτασις, οἱον το τε κατηγορουμενον, και το καθ᾽ οὑ κατηγορειται; und das Bindewort, ebendaselbst, το ειναι η μη ειναι, η

προστιθεμενον η διαιρουμενον. Bei Reusch (systema logicum, §. 190.) ist terminus, idea voce expressa, oder vox ut ideae signum.

Die termini heißen maior und minor, ohne Rücksicht auf die Syllogistik, blos weil das Prädicat, als Begriff gedacht, die Bestimmung des Subjectes giebt, und deshalb als nicht bestimmt durch das Subject, mithin als ihm übergeordnet gedacht werden muß. Man vergleiche §. 133. Gewöhnlich bezeichnet es auch eine höhere Gattung von Objecten. — Die Wörter, terminus maior und minor, beziehen sich also immer auf den Umfang des Subjectes und Prädicates.

Die copula ist eigentlich das Wort ist (, war, wird seyn rc. rc.) und ist nicht. Seyn bedeutet gedacht werden als —, zusammengehören mit —.

§. 147.

Es soll gehandelt werden erstlich von den Urtheilen im einzelnen und den Arten derselben; sodann von den wichtigsten Verhältnissen mehrerer Urtheile zu einander.

A.

Von den Urtheilen im einzelnen.

§. 148.

Man kann bei jedem Urtheile sehen 1) auf die einzelnen Bestandtheile desselben, 2) auf die Art und Weise ihrer Verknüpfung in dem Verstande.

An-

Anmerkung. Es wird sich zeigen, daß in dieser Behandlung die gewöhnlichen Rücksichten auf die Quantität, Qualität, Relation und Modalität der Urtheile enthalten sey.

§. 149.

Erklärung.

Mit Rücksicht auf das Subject werden die Urtheile eingetheilt in solche, wo dasselbe entweder nach der ganzen, oder nicht nach der ganzen Sphäre seines Begriffes in Verhältniß zu einem Prädicate gesetzt wird. Im ersten Falle heißt das Urtheil ein allgemeines (enunciatio universalis) im zweiten ein besonderes, (enunciatio particularis;) in jenen hat das Subject eine bestimmte, in diesen eine unbestimmte Sphäre.

Anmerkung. In dieser Hinsicht wird Subject und Subjectbegriff unterschieden; in den allgemeinen und besondern Urtheilen nämlich wird das Subject wirklich durch einen Begriff im engern Sinne (§. 78.) gedacht, so daß die Beziehung des Prädicates entweder die ganze oder nicht die ganze Sphäre der durch ihn bestimmten Objecte angehet.

§. 150.

Erklärung.

In dem Subjecte kann entweder ein allgemeiner Begriff oder die bloße Vorstellung eines individuellen Gegenstandes enthalten seyn; die Urtheile, wo das letztere der Fall ist, werden auch einzelne Urtheile (enunciationes singulares) genannt.

Anmerkung. Von diesen sagt man, (nach §. 149. Anm.) ihr Subject werde durch keinen Begriff gedacht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 151.

Lehrsatz.

Die einzelnen Urtheile müssen in der Logik den allgemeinen gleich behandelt werden.

Beweis. In beiden ist die Sphäre des Subjectes bestimmt, und das Prädicat wird auf sie ganz, ohne Einschränkung, bezogen. Beide also sind der Form des Verhältnisses nach dieselben; und diese allein untersucht die Logik. (§. 74.)

§. 152.

Zusatz.

Durch §. 149 bis 151. ist die Quantität der Urtheile abgehandelt, welche in dem Umfange des Urtheiles, d. h. in der Zahl oder Summe der Objecte besteht, welche mit dem Prädicate in Verhältniß gedacht werden sollen.

Anmerkung. Es ist kein Grund, warum man, wie Einige thun, den einzelnen Urtheilen (durch eine zu große Beschränkung der Bedeutung von Quantität,) alle Quantität absprechen solle. Quantität bezieht sich auf die Sphäre des Subjectes. Nun ist ja aber auch Ein Gegenstand die Sphäre (d. i. der Ort der Anwendung) der Vorstellung, welche das Subject des Urtheiles ausmacht; und wenn gleich 1. eigentlich keine Summe genannt werden kann, so läßt sich auf die Frage, wieviel? doch auch antworten, einer.

§. 153.

Erklärung.

Das Bindewort im Urtheile (§. 146.) kann von zweierlei Art seyn, je nachdem das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat entweder in einer Verbindung oder in einer Trennung beider bestehet.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Jenes kann auch eine positive, dieß eine negative Beziehung zwischen dem Prädicate und Subjecte heißen; Urtheile der ersten Art werden bejahende, (enunciationes affirmativae,) Urtheile der andern verneinende (enunciationes negativae) genannt.

Anmerkung. Daß dem zufolge die Verneinung allezeit zur Copula gehöre, zeigt sich deutlich, wenn man bedenkt, daß die Handlung des Ur-theilens, (vergl. §. 51. Anm.) eigentlich in der Aussage des Verhältnisses zwischen Subject und Prädicat, vermöge der Bestimmung des einen durch das andre, bestehet. Nun ist dieses aber ein Verhältniß entweder der Vereinigung, oder der Trennung; also —.

§. 154.

Erklärung.

Wenn man die eigentlich zur Copula gehörige Verneinung (§. 153.) zum Prädicate ziehet, so entstehen Urtheile, welche unendliche, besser, unbestimmte genannt werden; (en. infinitae, indefinitae;) sie haben den Schein der Bejahung, wiefern das Bindewort bejahend ist, zugleich aber auch den Schein der Verneinung, wiefern durch ein negatives Prädicat das logische Gegentheil desselben ausdrücklich von dem Subjecte getrennt wird.

Anmerkung. Die unendlichen Urtheile dürfen nicht mit denen verwechselt werden, welchen das Zeichen der Quantität, (alle, etliche, u. s. w.) fehlt, und welche auch en. indefinitae heißen.

§. 155.

Lehrsatz.

Die unendlichrn Urtheile gehören in der Logik zu den bejahenden.

Beweis. Denn die Copula ist bejahend, und das Subject wird in die dem (ohne Verneinung gedachten) Prädicate entgegenstehende Sphäre versetzt. Daß dadurch in materialer Hinsicht nicht viel bestimmet wird, gehört nicht hierher, denn damit hat es die Logik nicht zu thun. (§. 74. 73.)

§. 156.

Zusatz.

Durch die Beschaffenheit der Copula, (§. 153 — 155.) wird die Qualität des Urtheiles bestimmt, d. i. die Art der Bestimmung des Subjectes durch das Prädicat überhaupt.

§. 157.

Erklärung.

Mit Rücksicht auf das Prädicat eines Urtheiles untersuchet man, wie dasselbe in seiner (positiven oder negativen) Beziehung auf das Subject, oder wie es in Verhältniß zu ihm gedacht werde: ob gerade zu, (simpliciter,) oder mittelst einer zu dem Urtheile hinzukommenden nähern Bestimmung. Sonach unterscheiden sich Urtheile der ersten Ordnung oder kategorische (en. categoricae, primitivae,) von Urtheilen der zweiten, oder abgeleiteten, (en. derivativae.)

Anmerkung. In den primitiven Urtheilen besteht Subject sowohl als Prädicat nur aus einem Hauptbegriffe.

Man könnte auch sagen, daß in den Urtheilen der ersten Ordnung die Beziehung direct, in denen der zweiten indirect sey. Doch ist jene Benennung, (Urtheile der ersten, zweiten Ordnung,) unter allen die schicklichste. Die abgeleiteten Urtheile sind, streng genommen,

nicht solche, sondern selbst kategorische mit einem Zusatze; siehe bald unten.

§. 158.

Zusatz.

Durch die im vorigen §. angezeigte Rücksicht wird die Relation in den Urtheilen bestimmt.

Anmerkung. Das Prädicat eines Urtheils logisch betrachten, heißt die Form seiner (pos. oder negat.) Beziehung mit dem Subjecte betrachten; denn durch diese wird es zu dem, was es ist, praedicatum. Dieß aber heißt etymologisch die Relation. — Es ist daher nicht gut, wenn man saget, die Relation, wenigstens einiger Urtheile, (der kategorischen,) bestehe in der Qualität; diese gehet das (positive oder negative) Verhältniß beider Termen zu einander an, (§. 156,) mithin die eigentliche, innere Beschaffenheit des ganzen Urtheiles; jene betrifft nur die Form der Beilegung oder Nichtbeilegung des einen Gliedes dem andern, wodurch die Qualität weder verändert, noch auch nur Rücksicht auf sie genommen wird.

§. 159.

Erklärung.

In den Urtheilen der ersten Ordnung kann sich das Prädicat zu seinem Subjecte entweder wie ein Merkmal zu seinem Begriffe, oder wie eine Folge zu ihrem Grunde verhalten. In jenem Falle werden die Urtheile bald eigentlich kategorische, bald attributive, in diesem einfache Causalurtheile (causales simplices) genannt.

Anmerkung 1. Der Character beider bleibt immer der, daß nach §. 157. die Beziehung des Prädicats auf das Subject ohne weitern Zusatz geschieht, mithin Subject und Prädicat jedes für sich einen Hauptbegriff ausmachet. Die kategorischen gründen sich auf den Satz des

Widerspruches und der Identität, (§. 81. 82.) die Causalurtheile auf den des Grundes, §. 84.

Anmerk. 2. Die enunc. causales simplices werden jetzt gewöhnlich unter den Urtheilen der ersten Ordnung nicht mit aufgeführt, sondern blos zu den hypothetischen Urth. gezählet. Allein es kömmt in Hinsicht auf die Aussage des Präd. von dem Subj. gar nicht darauf an, ob, wenn das Verhältniß von Grund zu Folge Statt findet, dieß in einem besondern Vordersatze angedeutet wird oder nicht. So ist z. B. das Urtheil: die Sonne erwärmt die Luft, ein einfaches Causalurtheil, und zugleich ein Urtheil der ersten Ordnung, denn es sind a) in ihm die drei Bestandtheile des Urth. ohne allen weitern Zusatz vorhanden, b) ist das Erwärmen der Luft gar nicht eine Eigenschaft oder ein Merkmal der Sonne, sondern ihre Wirkung, die Folge ihres Scheinens. Ich kann aber aus jenem Urtheile sogleich ein hypothetisches bilden, indem ich den Umstand, daß die Sonne durch ihr Scheinen den Grund der Erwärmung der Luft enthält, besonders heraushebe, und sage: wenn die Sonne scheinet, so .... — Man vergleiche H. H. Platners philosoph. Aphorismen, Theil 1, §. 520.

§. 160.

Lehrsatz.

An den Urtheilen der ersten Ordnung findet sich die Quantität und Qualität auf viererlei Weise bestimmbar: sie sind entweder allgemein bejahende, oder allgemein verneinende, oder particulär bejahende, oder particulär verneinende Urtheile.

Daß sich Quantität und Qualität an jedem kategorischen und einfachen Causal-Urtheile zeigen müsse, folgt daraus, daß jene beiden Bestimmungen allgemein für alle Urtheile gelten. — Die genannten vier Arten pflegen durch A, E, I, O, bezeichnet zu werden, nach der Ordnung, in welcher sie hier aufgeführt sind.

§. 161.

Lehrsatz.

In einem bejahenden Urtheile der ersten Ordnung müssen Subject und Prädicat übereinstimmende Begriffe seyn [1]. Und zwar wird in den allgemein bejahenden das Prädicat von dem Subjecte eingeschlossen, so daß es entweder mit ihm identisch, oder ein höherer Begriff als der des Subjectes ist [2]; in den particulär bejahenden ist das Verhältniß des Prädicates zum Subjecte so vielfach, als die Verhältnisse übereinstimmender Begriffe überhaupt es sind [3].

Beweis. — 1) In einem bejahenden Urtheile ist die Beziehung zwischen Subject und Prädicat positiv, (§. 153.) d. h. beide werden mit einander verbunden. Nun lassen sich aber widerstreitende Begriffe nicht verbinden; (§. 82.) mithin können Subject und Prädicat nicht widerstreitende Begriffe seyn. Dann aber sind sie übereinstimmend §. 122.

2) Das Prädicat kömmt dem Subject zu; also der Begriff des Subj. enthält das Präd. nach allen Merkmalen desselben in sich; das heißt, das Subject schließt das Prädicat ein, nach §. 123. — Und zwar

a) als Wechselbegriff; denn ein Wechselbegriff schließt den andern immer ganz ein, §. 123. Zusatz 2.

b) als einen höhern Begriff. Das Subject gehört dann in die Sphäre des Prädicates, d. i. dieses ist ein weiterer Begriff, welcher einen engern unter sich enthält. Dann aber ist dieser (das Prädicat) der höhere Begriff, nach §. 93.

3) Folgt aus der Natur des particulär Bejahenden. Hier kömmt einigen Subj. ein Prädicat zu, und Subject und Prädicat müssen daher übereinstimmen.

Uebrigens können übereinstimmende Begriffe, welche wenigstens etwas mit einander gemein haben müssen, wodurch sie sich als Merkmale verbinden lassen, (§. 122,) entweder coordinirt seyn, (dann liegt ihr Gemeinsames in einem Dritten, §. 131. 122.) oder Wechselbegriffe, oder subordinirte, (dann liegt es in ihnen selbst, nach einigen ihrer Merkmale oder nach allen.) Und mehr Fälle lassen sich nicht denken.

§. 162.

Lehrsatz.

In einem verneinenden Urtheile der ersten Ordnung sind Subject und Prädicat einander widerstreitend (§. 122.) [1]. Die verschiedenen Arten der Entgegensetzung zweier Begriffe (§. 125.) können sich in dem allgemein verneinenden Urtheile sowohl als in dem particulär verneinenden finden [2].

Beweis. — 1) Wäre Subject und Prädicat nicht widerstreitend, so müßten sie können verbunden werden (§. 122.) Nun können sie aber dieß nicht, denn das verneinende Urtheil ist ein trennendes (§. 153;) mithin müssen sie einander widerstreiten.

2) Die Erklärung der völlig und nicht völlig entgegengesetzten Begriffe (§. 125.) bezieht sich blos auf die Merkmale derselben, oder auf ihren Inhalt, aber keinesweges auf den Umfang. Das Allgemeine und Particuläre aber gehet den Umfang an. Mithin kann durch jenes nichts im Besonderen über dieses bestimmet werden.

§. 163.

Erklärung.

Die Urtheile der zweiten Ordnung (§. 157.) sind diejenigen, welche nicht blos aus den genannten drei Stücken bestehen, sondern wo noch entweder zu

dem Subjecte oder zu dem Prädicate oder zu beiden eine weitere Bestimmung ihres Verhältnisses hinzugefüget ist.

Anmerkung. In diesen Urtheilen macht also das Subject und das Prädicat nicht jedes nur einen Hauptbegriff (§. 157. Anm.) aus. — Ob das Hinzukommende jedesmal in einem wörtlich ausgedrückten, grammatisch vollständigen, Urtheile bestehe, ist hierbei unbestimmt gelassen.

§. 164.

Lehrsatz.

Das was in jedem Urtheile der zweiten Ordnung als Bestimmung zu dem Subjecte oder Prädicate hinzukömmt, muß selbst ein Urtheil der ersten Ordnung, wenn auch nicht dem Ausdrucke, doch dem Gehalte nach, seyn. Es bestehen demnach alle Urtheile der zweiten Ordnung aus Urtheilen der ersten.

Beweis. — Was hinzukömmt, ist, der Erklärung zufolge, ein Hauptbegriff, d. h. nicht blos z. E. ein Beiwort zum Nennworte (so daß zwei Wörter einen Begriff geben,), sondern ein von Subject und Prädicat völlig Unterschiedenes. Dieses kömmt „als Bestimmung des Subj. oder Präd.“ hinzu, heißt nun, der eine terminus muß auf eine bestimmte Weise gedacht werden, bevor er auf den andern (in einem gewöhnlichen Urtheile der ersten Ordnung) bezogen werden kann; oder, wenn die Bestimmung beide terminos angehet, es muß ihrem Verhältnisse (im Urtheile der ersten Ordnung) eine andre Bestimmung vorangehen, wenn jenes Statt finden soll. Nun bedeutet aber „auf bestimmte Weise denken,“ oder, „ein bestimmt Gedachtes vorangehen lassen,“ nichts anderes als: einen Begriff oder ein Object durch Merkmale denken, ihm dieselben beilegen, und dieß heißt urtheilen, (§. 144.) Also bestehen die Urtheile der zweiten Ordnung aus Urtheilen der ersten. —

— Aber nothwendig nur dem Gehalte nach. Denn nicht jedes Urtheil muß ein Satz, oder ein förmliches Urtheil seyn (§. 145.) Also kann das Hinzukommende in einem Worte, einer Partikel ꝛc. bestehen.

Zusatz. Das Urtheil, zu welchem eine Bestimmung hinzukömmt, kann das Grundurtheil heißen.

§. 165.

Folgesatz.

Was daher von den Urtheilen der ersten Ordnung gelehrt worden ist, (§. 159—162.) das gilt auch von denen der zweiten, obwohl nicht wiefern sie für einzelne Urtheile gelten, sondern nur wiefern sie aus Urtheilen der ersten Ordnung wirklich bestehen.

Es ist nämlich nicht einerlei, ob die Verhältnisse mehrerer Urtheile in eines gefaßt, oder ob mehrere Begriffe oder Vorstellungen in einem Urtheile in Verhältniß gesetzt sind.

§. 166.

Erklärung.

Wenn man die Urtheile der zweiten Ordnung blos nach den Formeln und Ausdrücken aufzählen will, deren man sich bei Hinzufügung der Bestimmung (§. 157.) in verschiedenen Fällen bedienen kann; so giebt es ihrer eine sehr große und nie durch ein Princip bestimmbare Menge *). Allein dieß ist für den Zweck der Logik nicht nöthig. Sie werden sämmtlich exponibiles oder explicabiles **) genannt, weil sie zu völliger (auch grammatischer) Klarheit der in ihnen enthaltenen Behauptung einer Auseinandersetzung durch mehrere, oft nur mit einem Worte in ihnen angedeuteten, Urtheile bedürfen.

*) Das meiste, was alte Logiken hierüber enthalten, ist grammatisch, und da es ohne Princip aufgesucht ist, theils unbestimmt, theils unbefriedigend. — Ein Princip, welches alle Formeln und Sprachwendungen erschöpfte, würde zugleich alle möglichen Partikeln und Verbindungen durch dieselben umfassen müssen.

**) Man lese nach, Scheibleri opus logicum, part. III. cap. VII. tit. 3 seqq. Reuschii systema logices, §. 391—431, u. A. — Es werden vorzüglich unterschieden: 1) propositiones exclusivae und exceptivae, in welchen die Allgemeinheit eines Urtheiles durch Ausnahme oder Ausschließung gewisser Fälle aufgehoben wird. Die hierbei gewöhnlichen voces oder particulae exclusivae sind: solus, unicus, tantum, modo, donec, usque, demum u. a. m. die voces exceptivae: praeter, nisi, praeterquam etc. — 2) prop. reduplicativae, welche sich in restrictivas und limitativas abtheilen lassen. Ihre voces sind: qua, quatenus, quoad, secundum, tamquam, und viele andere. Sie heißen reduplicativae, weil in ihnen ein Bestandtheil des Urtheils der ersten Ordnung (, oder auch mehrere,) entweder expresse oder implicite wiederholt, und dadurch eine Einschränkung oder anderweitige Bestimmung zu dem Grundurtheile hinzugefüget wird. — Abgesondert von diesen werden 3) aufgeführt die prop. conditionales, disiunctivae, copulativae u. a. mit den Wörtern si, nempe, aut, et, etc. von denen einige nur propp. compositae, andere aber wirkliche Schlüsse sind, wie z. B. die illativae mit der partic. ergo, und ähnliche.

§. 167.

Erklärung.

Man kann die Hauptbestandtheile der Urtheile der zweiten Ordnung eben so wohl durch Bindewörter an einander hängen, wie dieß in denen der ersten Ordnung geschiehet. Diese copulae würden dann aber nicht copulae terminorum, sondern enunciationum heißen können.

Mehrere der in voriger Anm. aufgeführten Partikeln sind von dieser Art.

§. 168.

Lehrsatz.

Unter den Urtheilen der zweiten Ordnung verdienen nur diejenigen eine besondere Erwähnung, in welchen durch die hinzukommende Bestimmung das Grundurtheil als formal nothwendig betrachtet wird.

Beweis. Dadurch unterscheiden sich die blos grammatischen Zusätze (§. 166. Anm.) am sichersten, welche für sich zwar oft eine materiale Nothwendigkeit bezeichnen, aber die logische nicht mit sich führen. Was nun aber von der Logik nicht nothwendig bestimmt wird, das ist auch nicht wesentlich in ihr.

§. 169.

Lehrsatz und Erklärung.

Dieß kann geschehen auf zweierlei Art, entweder so, daß zu dem Grundurtheile die Bedingung hinzugefügt wird, unter deren Voraussetzung es nothwendig gefällt werden muß; oder so, daß die Beziehung zwischen dem Subjecte und Prädicate des Grundurtheiles durch Gegensetzung der möglichen Fälle mit Nothwendigkeit bestimmt wird. Jene Urtheile werden hypothetische, diese disjunctive genannt.

Beweis. Es sind die Verhältnisse der Theile einer Sphäre zur ganzen, und des Grundes zur Folge, nach der Analogie der Unterscheidung bei den Urtheilen der ersten Ordnung, (§. 159,) und nach §. 83, 84, 85. In beiden Fällen erhält das Urtheil formal nothwendigen Zusammenhang seiner Theile. Denn der logische Zusammenhang zwischen Grund und Folge ist es für sich, und wenn zu

einem Subjecte alle möglichen Prädicate gesetzt sind, so sind diese = A + non A, und eines derselben muß dann von ihm ausgesagt werden.

§. 170.

Erklärung.

Ein hypothetisches oder Bedingungs-Urtheil (,propositio hypothetica, conditionalis, causalis composita,) bestehet aus zwei Sätzen. Der erste, der Vordersatz, (antecedens, hypothesis,) welcher den Grund enthält, wird die Bedingung genannt; der zweite, der Nachsatz, (consequens, thesis,) heißt das Bedingte, weil er die Folge aus jenem darstellt.

Zusatz. Die Verbindung beider Sätze wird gewöhnlich angedeutet durch die Wörter wenn, so, oder ähnliche. — Der Vordersatz ist in Hinsicht auf das Fürwahrhalten problematisch, der Nachsatz apodiktisch; siehe §. 178.

§. 171.

Folgesatz.

Es kömmt in dem hypothetischen Urtheile nicht auf die Richtigkeit der beiden Sätze für sich, sondern allein auf ihren Zusammenhang (consequentia) an.

Zusatz. Daher die logische Regel, propositio conditionalis nihil ponit in esse.

§. 172.

Lehrsatz.

Ein jedes hypothetische Urtheil ist möglich, in welchem der Vordersatz nicht widersprechend ist.

Beweis. Es kann aus jedem Satze, der nur selbst möglich ist, d. i. nicht widersprechend, ist, etwas folgen; und nur auf die Folge kömmt es hier an. Daß aber etwas unmögliches aus einem möglichen nicht folgen könne, ergiebt sich von selbst aus §. 82.

§. 173.

Erklärung.

Ein disjunctives Urtheil (disiunctiva prop.) stellet entweder mehrere Prädicate zu einem Subjecte, oder mehrere Subjecte zu einem Prädicate, oder mehrere Subjecte und Prädicate zu einander. Die so neben einander gestellten und auf ein gemeinschaftliches Drittes bezogenen Vorstellungen werden Trennungsglieder, (membra disiuncta,) genannt.

Zusatz. Die in diesen Urtheilen gewöhnliche Partikel ist: entweder, oder. —

Anmerkung. Die im §. angeführte dritte Art disjunctiver Urtheile ist in der Sprache unbehülflich und daher wenig üblich.

§. 174.

Lehrsatz.

Die Trennungsglieder im disjunctiven Urtheile müssen die Sphäre, zu der sie gehören, erfüllen.

Beweis. Widrigenfalls sind z. B. nicht alle Prädicate dem Subjecte problematisch beigelegt, und das ihm eigentlich (im kategorischen Urtheile) zukommende kann gerade das weggelassene seyn. Also fehlet dann die Bedingung, unter welcher das disjunctive Urtheil formale Nothwendigkeit erhalten soll, gegen §. 169.

§. 175.

Lehrsatz.

Die Trennungsglieder im disjunctiven Urtheile müssen einander entgegengesetzt seyn, d. i. jedes muß die Verneinung aller übrigen enthalten.

Beweis. Auch dieß ist eine conditio sine qua non der formalen Nothwendigkeit in den disj. Urtheilen. Denn so lange z. B. die Hinzufügung des einen Prädicates zum Subjecte neben der eines andern bestehen kann, so kömmt jenes Prädicat dem Subjecte nicht im Gegensatze aller übrigen, daß heißt eben, nicht formal nothwendig, zu.

§. 176.

Folgesatz.

Das der Form nach einfachste disjunctive Urtheil ist dasjenige, in welchem nur zwei Trennungsglieder vorkommen. Diese müssen dann contradictorisch entgegengesetzt seyn. (§. 169. 83.)

Zusatz. Wenn die Logiker lehren, daß im disjunctiven Urtheile nicht alle Trennungsglieder falsch seyn dürfen, so ist das zwar richtig, aber, logisch genommen, eine blose Folge aus §. 174. Denn wenn keines z. B. als Prädicat ausgesagt werden kann, (wenn also alle falsch sind,) so ist die Sphäre des Möglichen nicht erfüllt, indem von allem Möglichen, (d. h. nach §. 83. von zwei contradictorischen Merkmalen,) eines einem jeden Subjecte beigelegt werden muß.

---

§. 177.

Erklärung.

Die Art und Weise, auf welche die Bestandtheile des Urtheiles mit Hinsicht auf die Erkenntniß

ihrer Objecte in dem Verstande verknüpfet werden, (§. 148,) macht das Fürwahrhalten aus, und wird die Modalität der Urtheile genannt. Ein Urtheil nämlich heißt wahr, wenn das Verhältniß seiner Begriffe gedacht wird als verbunden mit objectiver Realität; es heißt falsch, wenn dieselbe den Begriffen im Urtheile abgesprochen wird.

Anmerkung. Dieß ist der gemeine Begriff von dem Wahren, daß es außer uns und unabhängig von uns seyn müsse wie in uns. Die Kritik dieser Vorstellungsart gehört in die Metaphysik. Auch wird in der Logik nicht untersucht, ob und warum ein Urtheil wahr oder falsch sey.

Zusatz. Die Falschheit eines Urtheils kann mit der logischen Möglichkeit desselben gar wohl bestehen.

§. 178.

Erklärung.

Die Ueberzeugung von der Wahrheit eines Urtheiles ist entweder vollständig begründet oder nicht. Im letztern Falle ist es für den Verstand noch unentschieden gelassen, ob das Verhältniß der Bestandtheile des Urtheiles auch Statt finde zwischen den durch dieselben vorgestellten Objecten, und das Urtheil heißt problematisch. Im erstern Falle kann das Fürwahrhalten entweder als nothwendig gedacht (mit einem Ausdrucke der Nothwendigkeit verbunden) werden, oder nicht. Die Urtheile der ersten Art werden apodiktische, die der andern assertorische Urtheile genannt.

Anmerkung. Wenn einige neuere Logiker sagen, die problematischen Urtheile seyen ohne alles

Fürwahrhalten, so kann dieß nicht bedeuten, daß man die Vorstellungen in denselben für nicht wahr halte, (siehe den folg. §.) sondern was hier gesagt ist.

Die modi der ältern Logiken sind die bekannten: necesse und contingit; impossibile und possibile, als Gegentheile beider, werden von den meisten hinzugefüget.

§. 179.

Lehrsatz.

Alle Urtheile müssen möglich (§. 79.) seyn, wenn von ihrer Modalität die Rede seyn soll. Aber alle Urtheile, welche möglich sind, haben eine Modalität.

Beweis. — 1) Unmögliche Urtheile sind leere Worte und ohne Bedeutung, und in ihnen ist daher kein Fürwahrhalten möglich; sie sind eigentlich keine Urtheile, so wenig als die unmöglichen Begriffe eigentlich Begriffe sind, §. 137.

2) Ein mögliches Urtheil ist ein solches, dessen Begriffe auf einander bezogen werden können (§. 144. 79.) Ein solches aber muß auch als objectiv wahr sich denken lassen, wenn schon kein hinreichender Grund vorhanden ist, es wirklich so zu denken. Dann aber ist das Fürwahrhalten nicht vollständig begründet, und das Urtheil problematisch. (§. 178.)

B.

Von den Verhältnissen zwischen mehreren Urtheilen.

§. 180.

Erklärung.

Urtheile sind entweder übereinstimmend, wenn das Fürwahrhalten eines jeden für sich das Fürwahrhalten der übrigen zuläßt; oder entgegengesetzt, wenn das Fürwahrhalten das einen des Fürwahrhalten der übrigen aufhebt.

Anmerkung. So können auch zwei falsche Urtheile übereinstimmend heißen, sobald nur der Grund von der Falschheit des einen nicht in dem andern lieget.

Zusatz. Es wird in der Folge nur von den Verhältnissen je zweier Urtheile die Rede seyn; die zwischen mehreren ergeben sich von selbst daraus.

§. 181.

Erklärung.

Wenn von zwei Urtheilen eines für das andre gesetzt werden kann, so daß dadurch weder Umfang noch Inhalt der Begriffe verändert wird; so heißen beide Urtheile gleichgeltend, (aequipollentes.)

Anmerkung. Die gleichgeltenden Urtheile verhalten sich wie die Wechselbegriffe, §. 121. — Ihr Unterschied kann theils ein logischer, theils ein blos grammatischer seyn.

Zusatz. Alle gleichgeltenden Urtheile sind übereinstimmend, die wahren sowohl als die falschen. Siehe §. 180. Anm.

§. 182.

Erklärung.

Die entgegengesetzten Urtheile heißen contradictorisch, wenn das Nichtfürwahrhalten des einen das Fürwahrhalten des andern nothwendig, conträr, wenn das Fürwahrhalten des einen blos das Fürwahrhalten des andern unmöglich machet.

Zusatz. In den contradictorisch entgegengesetzten Urtheilen enthält das eine blos die Verneinung des andern, d. h. es wird in dem einen ausgesagt, daß das Verhältniß der Begriffe in dem andern nicht Statt finde; in den conträren kömmt noch eine anderweitige Bestimmung zu der Verneinung hinzu. Man vergl. §. 126, Anmerkung.

§. 183.

Lehrsatz.

Von zwei contradictorisch entgegengesetzten Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch seyn. — Zwei conträre aber können beide falsch seyn, obwohl nicht beide wahr.

Beweis. 1) Wo nicht, so müßten entweder beide für wahr gehalten werden können, welches unmöglich ist nach §. 83; — oder beide für falsch, welches eben so gegen den Begriff des contradictorischen streitet, (§. 182. 80.)

2) In conträren Urtheilen kömmt etwas positives zu der Verneinung hinzu, und eben darin kann das Falsche liegen.

§. 184.

Erklärung.

Ein particuläres Urtheil heißt in Hinsicht auf ein allgemeines, welches einerlei Subject und Prädicat mit ihm hat, ein subalternes; beide gegen einander subalternirende Urtheile. Die subalternen Urtheile zweier conträren, in welchen einerlei Subject und Prädicat ist, werden subconträre genannt, das heißt, contrariarum subalternae.

Anmerkung. Man nennt auch das subalterne Urtheil subalternatum, das, dem es subaltern ist, subalternans.

§. 185.

Lehrsatz.

Wenn mehrere Urtheile einerlei Subject und einerlei Prädicat haben, und nur in Rücksicht auf Quantität und Qualität verschieden sind, so sind

1) contradictorisch entgegengesetzt die allgemein bejahenden und particulär verneinenden, ferner die allgemein verneinenden und particulär bejahenden; (A, O, und E, I, nach §. 160, Anm.)
2) conträr entgegengesetzt die allgemein bejahenden und allgemein verneinenden; (A und E.)
3) übereinstimmend die subalternirenden Urtheile von beiderlei Qualität, und die subconträren. (A und I, E und O, und I und O.)

Beweis. 1) Wären die genannten Urtheile nicht contradictorisch entgegengesetzt, so müßten beide falsch seyn können, nach §. 183 Zus., 180 Anmerkung. Nun widerspricht es sich aber, dieß anzunehmen; in beiden Fällen. Also sind sie weder conträr, noch übereinstimmend, sondern contradictorisch.

2) Die genannten Urtheile können beide falsch seyn, also sind sie nicht contradictorisch, das eine widerstreitet aber doch dem andern, also sind sie nicht übereinstimmend (§. 183 Zusatz, §. 180.) Mithin conträr.

3) — a) Das subalterne Urtheil ist in seinem obern mit befaßt; denn Alle und Keiner erfüllt die Sphäre, von welcher Einige und Einige nicht einen Theil ausmachen. Entgegengesetzte Begriffe aber können einander nicht einschließen oder umfassen, (§. 122. 123;) mithin nur übereinstimmende.

b) Was von einem Theile einer Sphäre gesagt wird, gilt darum nicht von der ganzen; es kann also von einem andern Theile derselben das Gegentheil gelten.

Anmerkung. Doch können zwei subconträre Urtheile nicht beide falsch seyn; denn sonst müßten die ihnen contradictorisch entgegenstehenden (Alle und Keines) beide wahr seyn können.

Zusatz. Mehr Fälle, außer den im §. angeführten, lassen sich nicht denken.

§. 186.

Die Verhältnisse zwischen hypothetischen und disjunctiven Urtheilen (§. 169.) ergeben sich aus den Verhältnissen der in ihnen enthaltenen Begriffe, analog den bisher dafür gegebenen Erklärungen und Lehren.

Begriffe (im weitern Sinne) sind die Bestandtheile der Urtheile. Was von diesen gilt, gilt noth-

wendig von jenen. Kein Urtheil kann sich also zu einem andern anders verhalten, als seine Begriffe sich verhalten zu den Begriffen im andern.

§. 187.

Folgesatz.

Dem hypothetischen Urtheile ist daher dasjenige gleichartige Urtheil logisch entgegengesetzt, dessen Nachsatz dem Nachsatze des andern widerstreitet, wenn der Vordersatz derselbe ist.

§. 188.

Lehrsatz.

Zwei hypothetische Urtheile von gleichem Nachsatze und conträrem Vordersatze können übereinstimmend seyn; sind die Vordersätze aber contradictorisch, so sind die Urtheile entgegengesetzt.

Beweis. — 1) Das conträr Entgegengesetzte enthält außer der Verneinung seines Gegentheils noch positive Bestimmungen, und es ist wohl möglich, daß gerade diese die Bedingungen desselben Nachsatzes seyn.

2) Nach §. 171. Denn mit der Bedingung fällt das Bedingte als solches nothwendig weg.

§. 189.

Folgesatz.

Die Verneinung des Vordersatzes im hypothetischen Urtheile hebt das Fürwahrhalten des Nachsatzes für sich nicht nothwendig auf; wohl aber die Verneinung des Nachsatzes den Vordersatz.

Folgt aus §. 188. und 187.

Zusatz. Der Nachsatz kann dann entweder als bedingt durch etwas andres, oder als ein Urtheil der

ersten Ordnung gedacht werden. Nur als Folge aus jenem fällt er weg, §. 188.

§. 190.

Lehrsatz.

Aus einem disjunctiven Urtheile entsteht ein übereinstimmendes hypothetisches, wenn das eine Trennungsglied gesetzt oder aufgehoben, und dem zufolge die übrigen aufgehoben oder gesetzet werden.

Beweis. §. 175. 173. 170 Zusatz.

Anmerkung. Man kann dieß Reduction des Urtheiles nennen. — Wenn nur zwei Trennungsglieder sind, so können nicht beide aufgehoben werden, nach §. 176; die Aufhebung des einen also wird (im hypothetischen Urtheile) problematisch, die Setzung des andern apodiktisch seyn. — Sind der Trennungsglieder mehrere, so bilden sich verschiedenartige Urtheile, je nachdem ein Trennungsglied oder mehrere hypothetisch aufgehoben werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Schlüssen.

§. 191.

Erklärung.

Wenn ein Urtheil mit einem oder mehreren andern so in Verbindung stehet, daß es durch die Fällung derselben selbst nothwendig wird, so sagt man, es folgt aus denselben. Dasjenige, woraus es fol-

get, ist sein Grund. Der Zusammenhang mit dem Grunde heißt die Abfolge, (consequentia,) und diesen Zusammenhang darlegen, heißt ableiten oder folgern.

§. 192.

Erklärung.

Wenn ein Urtheil für sich, d. i. ohne Hinzukunft eines andern Urtheiles oder Begriffes, den Grund zur Fällung eines andern Urtheiles enthält, so folgt dieses aus jenem unmittelbar; in jedem andern Falle findet eine mittelbare Folge Statt.

§. 193.

Erklärung.

Die Nothwendigkeit eines Urtheils mittelbar folgern, heißt eigentlich schließen, und ein Schluß (ratiocinium) ist demnach die mittelbare Folgerung eines Urtheils. Man pflegt aber auch die unmittelbare Abfolge, (consequentia immediata,) in Sätzen dargelegt, einen Schluß zu nennen, und es giebt daher Schlüsse in eigentlicher (engerer,) und uneigentlicher (weiterer) Bedeutung.

Die letztern sollten besser bloße Folgerungen heißen; denn darin scheint eigentlich der Unterschied zu bestehen, welchen die Sprache zwischen folgern und schließen gemacht hat. In beiden kömmt es übrigens auf die Nothwendigkeit des abgeleiteten Urtheils, nicht auf seine Wahrheit oder das Fürwahrhalten desselben, an, in welcher Bedeutung man auch das Wort Wahrheit nehme.

§. 194.

Erklärung.

Das Vermögen zu folgern, und dann namentlich zu schließen, wird die Vernunft genannt.

Siehe oben §. 52. — Jede Folgerung gewährt eine Einsicht aus Gründen, und das Vermögen zu dieser hieß die Vernunft. Wie das Folgern die Form einer solchen Einsicht sey, sieht man daraus, daß Form überhaupt die Art und Weise bedeutet, wie etwas geschieht oder ist, und daß die Einsicht in den Grund eines Urtheils hier wirklich durch die Vorstellung seines logischen Zusammenhanges mit einem andern bewirket wird, vergl. §. 84. — Man kann also nicht sprachrichtig von Verstandesschlüssen und Schlüssen der Urtheilskraft sprechen, (vergl. §. 48. 51,) also auch nicht die Vernunftschlüsse von ihnen unterscheiden.

Von den unmittelbaren Folgerungen.

---

§. 195.

Das, was aus einem Urtheile der ersten oder zweiten Ordnung unmittelbar folget, muß (nach §. 192.) durch dasselbe und mit ihm gesetzt seyn; es muß also entweder in ihm eingeschlossen, oder sein logisches Gegentheil seyn.

In jedem andern Falle wäre der nothwendige Zusammenhang mittelbar, und die Folgerung ein eigentlicher Schluß.

Die Verschiedenheit solcher Urtheile wird also nur in ihrer Quantität oder Qualität bestehen können, vergl. §. 160. 165.

§. 196.

Lehrsatz.

Unmittelbar folget zuerst bei Urtheilen der ersten Ordnung aus dem allgemeinen das particuläre, es sey bejahend oder verneinend.

Beweis. Was von Allen einer Sphäre gelten oder nicht gelten soll, muß unter gleicher Qualität auch von einem Theile derselben ausgesagt werden können, denn der Theil ist eingeschlossen in dem Ganzen, §. 123.

Anmerkung. Also sind dergleichen Folgerungen keine mittelbaren Schlüsse, denn wenn man ihnen auch die Form der Syllogismen zu geben sucht, so bringt man doch nie einen dritten Hauptbegriff hinein. §. 192. 212.

§. 197.

Folgesatz.

Wenn daher von zwei subalternirenden Urtheilen das allgemeine wahr ist, so muß das particuläre auch für wahr gehalten werden, und wenn das letztere falsch ist, so kann das erstere nicht wahr seyn *).

*) Denn es wird hier geleugnet, was als eingeschlossen in einem andern gedacht werden muß. Es kann also dieses Andre jenes nicht einschließen, d. h. das allgemeine Urtheil nicht mehr wahr seyn. (siehe §. 184.)

§. 198.

Lehrsatz.

Zwei gleichgeltende Urtheile folgen gegenseitig aus einander, und man kann mithin auch von der Wahrheit oder Falschheit des einen auf die Wahrheit oder Falschheit des andern schließen.

Dieß folgt aus §. 181; es ist aber nur von denen zu verstehen, welche logisch unterschieden sind; denn die grammatisch gleichgeltenden sind logisch völlig identisch.

§. 199.

Lehrsatz.

Bei allen entgegengesetzten Urtheilen (§. 185.), welche einerlei Subject und Prädicat haben, folgt aus der Setzung oder dem Fürwahrhalten des einen die Nichtsetzung oder das Nicht-Fürwahrhalten des andern. Allein nur bei den contradictorisch entgegengesetzten muß, wenn das eine nicht gelten soll, das andre gesetzet werden.

Dieß folgt aus dem Begriffe des Entgegengesetzten, §. 182. und 183.

§. 200.

Lehrsatz.

Alle Urtheile, welche verschiedene Subjecte oder Prädicate haben, können nicht unmittelbar aus einander abgeleitet werden.

Denn hier kann keines weder in dem andern logisch eingeschlossen, noch auch das absolute Gegentheil des andern seyn, §. 195. Es muß also jede Folgerung solcher Urtheile ein eigentlicher (obwohl nicht förmlicher) Schluß seyn.

§. 201.

Erklärung.

Viele Urtheile sind so beschaffen, daß in ihnen der Grund lieget, ihr Subject von ihrem Prädicate auszusagen *). Wenn die Qualität in ihnen dieselbe bleibet, so heißet diese Verwandelung des Subjectes

in das Prädicat und des Prädicates in das Subject die **Umkehrung**, (conversio,) das erstgegebene Urtheil wird auch enunciatio conversa, (richtiger convertenda,) das veränderte convertens genannt.

*) Wenn dieß ist, so muß das veränderte Urtheil aus dem erstern **folgen**, und die Lehre von der Umkehrung gehört ganz eigentlich hierher.

§. 202.

Erklärung.

Wenn Quantität und Qualität des erstern Urtheiles nach der Umkehrung dieselben bleiben, so heißt diese **rein**, (simplex,) wenn die Quantität sich ändert, so ist es conversio per accidens, **veränderte** Umkehrung.

Von der sogenannten conversio per contrapositionem siehe §. 205.

§. 203.

Lehrsatz.

Rein können umgekehrt werden 1) die **allgemein verneinenden**, 2) die **particulär bejahenden** Urtheile, 3) die **allgemein bejahenden** dann, wenn Subject und Prädicat Wechselbegriffe sind.

Beweis. 1) Wenn **kein** b dem a zukömmt, so sind b und a schlechthin unvereinbar. Es kann daher auch nie gesagt werden, ein a komme dem b zu, denn die Begriffe widersprechen einander ihrem ganzen Umfange nach.

2) Wenn einige a mit b verbunden sind, (das Verhältniß beider sey welches es wolle,) so giebt es

unter den b einige welche sich an den a finden, und dieß drückt das rein umgekehrte Urtheil aus. — Allein es ist ungewiß, ob es nicht außer den mit a verbundenen b noch andre gebe, welche jenen nicht zukommen; daher würde die Umkehrung, alle b sind a, unbegründet seyn, d. h. nicht folgen.

3) Wechselbegriffe können für einander gesetzt werden, nach §. 121. Hier liegt also der Grund in der Materie der Begriffe.

§. 204.

Lehrsatz.

Mit Einschränkung oder verändert werden umgekehrt 1) die allgemein bejahenden, 2) die allgemein verneinenden Urtheile.

Beweis. 1) Durch ein allgemein bejahendes Urtheil wird die Sphäre des Prädicates in Hinsicht auf das Subject nicht bestimmt. Wenn alle a = b sind, so sind zwar einige b gewiß auch mit a verbunden, aber es kann andre b geben, welchen das a widerstreitet. Also würde der Satz, alle b sind a, falsch seyn, und nur der particulär bejahende folget.

2) Was von allen Theilen einer Sphäre gilt, gilt auch von einigen, (§. 196.) Nun folgt aber aus dem Satze, kein a ist b, der Satz, kein b ist a (§. 203.) Mithin muß auch aus ihm der subalterne Satz folgen, einige b sind nicht a.

Anmerkung. Wenn ein particulär bejahendes Urtheil aus einem allgemein bejahenden (nach §. 196.) gefolgert ist, so kann es auch in jenes wieder, mit veränderter Quantität, umgekehret werden. Allein es folgt darum das allgemein bejahende nicht aus jenem.

§. 205.

Erklärung.

Wenn das Subject eines Urtheils von seinem Prädicate in einem zweiten Urtheile so ausgesagt wer-

den kann, daß das Prädicat des erstern und das Subject des zweiten Urtheiles einander contradictorisch entgegengesetzt sind, so heißt dieß contrapositio. Sie ist eigentlich ein Schluß ad oppositum, und kann rein genannt werden, wenn die Quantität der Sätze dieselbe bleibt, nicht rein im Gegenfalle.

Anmerkung. Die Qualität der Urtheile wird also hierbei immer verändert.

§. 206.

Lehrsatz.

Bei den allgemein bejahenden Urtheilen finden beide Arten der Contraposition Statt; bei den particulär bejahenden gar keine; bei den allgemein verneinenden nur die nicht reine; bei den particulär verneinenden die reine.

Beweis. 1) Aus: alle a sind b, folget 1) kein non b ist a, denn widrigenfalls gäbe es ein a, welches nicht b wäre; 2) einige non b sind nicht a, welches in dem vorigen eingeschlossen ist, nach §. 196. Jenes ist reine, dieses veränderte Contraposition.

2) Die Contraposition müßte durch Umkehrung geschehen, und zwar durch eine reine, nach §. 203. Es müßte also aus: einige a sind b, folgen: einige non b sind a. Allein da ersteres Urtheil auch als ein subalternes eines allgemein bejahenden, alle a sind b gedacht werden kann, dessen contraponirtes Urtheil, kein non b ist a heißet, so würde dieß der möglichen Umkehrung des ersten Urtheiles widersprechen; daher jene nicht folgen kann.

3) Aus: kein a ist b, folget: einige non b sind a. Es kann nicht folgen: alle non b 2c. weil die Sphäre von b durch jenes Urtheil nicht ganz bestimmt ist; es folgt aber das genannte, weil, wenn dem a das b

nicht zukömmt, es nothwendig mit der Sphäre von non b übereinstimmen muß, nach §. 83.

4) Aus: einige a sind nicht b, folgt: einige non b sind a, nach §. 83. und 81.

§. 207.

Lehrsatz.

Rein umgekehrte und rein contraponirte Urtheile sind gleichgeltend.

Beweis. In ihnen bleibt der Umfang und Inhalt der Begriffe unverändert, nach §. 181.

Zusatz. Mithin folgen sie gegenseitig aus einander, nach §. 198.

§. 208.

Lehrsatz.

Bei jeder richtigen Umkehrung sowohl als Contraposition folget aus der Wahrheit des Grundes die Wahrheit der Folge, und aus der Falschheit der letztern die Falschheit des erstern. Aber nur bei rein umgekehrten und contraponirten Urtheilen kann aus der Wahrheit der Folge die Wahrheit des Grundes, und aus der Falschheit des Grundes die Falschheit der Folge folgen.

Beweis. Der erste Satz ergiebt sich aus der Abhängigkeit der Folge vom Grunde, sofern sie Folge ist, nach §. 191, und 82. — Der zweite erhellet daraus, daß reine Umkehrung und Contraposition gleichgeltende Urtheile giebt, (§. 207.) welche gegenseitig aus einander folgen, nach §. 198.

§. 209.

Lehrsatz.

Bei hypothetischen Urtheilen folgt aus der Annahme der Bedingung die Annahme der Folge,

aus Leugnung der Folge die Leugnung der Bedingung, aus der Annahme des einen Urtheiles die Leugnung des ihm entgegengesetzten, und umgekehrt.

Folgt alles aus §. 187—189, und §. 171.

§. 210.

Lehrsatz.

In disjunctiven Urtheilen folgt aus der Setzung oder dem Fürwahrhalten eines Trennungsgliedes die Nichtsetzung der übrigen, und umgekehrt; ferner aus der Nichtsetzung aller bis auf eines die Setzung dieses einen; endlich aus dem Fürwahrhalten oder Nicht-Fürwahrhalten des disjunktiven Urtheils das Fürwahrhalten oder Nicht-Fürwahrhalten der mit ihm übereinstimmenden hypothetischen.

Folgt aus §. 173—176, und §. 190.

Anmerkung. §. 209 und 210 enthalten den Grund der sogenannten hypothetischen und disjunctiven Schlüsse, welche aber, wie man aus dem Gesagten abnehmen kann, gar nicht für eigentliche Schlüsse zu halten sind, indem sie zwar wohl drei Sätze, aber nur zwei Hauptbegriffe, d. i. keinen Mittelbegriff, enthalten. Siehe §. 251 fg.

Von

Von den mittelbaren Folgerungen oder eigentlichen Schlüssen.

§. 211.

Erklärung.

Jede mittelbare Folgerung geschieht (nach §. 192.) durch Vergleichung mehrerer Begriffe, als in dem zu folgernden Urtheile enthalten sind. Dieses letztere wird dann der Schlußsatz (conclusio) genannt, die andern heißen Vordersätze, (praemissae.)

§. 212.

Erklärung.

Wenn zwei Prämissen sind, so heißt diejenige, in welcher der Oberbegriff des Schlußsatzes vorkömmt, der Obersatz, propositio maior, auch schlechthin propositio, diejenige, welche den Unterbegriff des Schlußsatzes enthält, der Untersatz, propositio minor, oder assumtio. Der dritte hinzukommende Begriff, welcher mit den Termen des Schlußsatzes in den Vordersätzen verglichen wird, wird der Mittelbegriff, terminus medius, genannt. (§. 146.)

Die term. maior und minor heißen auch extrema, bei Aristoteles τὰ ἄκρα. — Den minor dem maior unterordnen, heißt subsumiren.

§. 213.

Erklärung.

Das was als Grund eines Schlusses (§. 191.) gedacht wird, macht die Materie des Denkens in demselben aus, und von dem Fürwahrhalten desselben hängt das Fürwahrhalten des Schlußsatzes ab *). Die Art und Weise der Abfolge in dem Schlusse ist seine Form, und besteht in der logisch richtigen Unterordnung des einen Satzes unter den andern.

*) Dieses Fürwahrhalten kann nie anders als vollständig begründet seyn, nach §. 193 und 178.

§. 214.

Zusatz.

Obgleich zur vollkommenen Richtigkeit eines Schlusses Richtigkeit der Materie sowohl als der Form erfordert wird, so hat es die Logik doch nur mit der letztern zu thun.

Folgt aus dem Begriffe der Logik, §. 9.

Zusatz. Ein Schluß ist in der Materie richtig, wenn seine Prämissen wahr sind; in der Form, wenn der Schlußsatz aus ihnen folget. Man sieht leicht, daß ein Schluß der Form nach richtig seyn kann, wenn gleich seine Materie falsch ist.

§. 215.

Erklärung.

Ein Schluß ist logisch vollkommen, wenn er nicht mehr enthält, als was zur mittelbaren Folgerung eines Urtheiles nothwendig erfordert wird.

Dieß ist der Mittelbegriff, §. 212, und die regelmäßige Zusammenstellung desselben mit den andern Begriffen.

§. 216.

Grundsatz für die Schlüsse.

Die Aufstellung des Grundes in jedem vollkommenen Schlusse geschieht durch Beziehung des einen Begriffes aus dem Schlußsatze mit einem dritten Begriffe, (terminus medius) welchem der andere Begriff des Schlußsatzes zukömmt. In welchem Verhältnisse nun der erstgenannte mit dem Mittelbegriffe stehet, in demselben muß er auch mit dem letztgenannten stehen, eben weil dieser, und so weit als er, mit dem Mittelbegriffe einstimmig ist.

Anmerkung. Beziehung mit — soll nichts anderes heißen, als irgend ein in einem Urtheile bestimmt gedachtes Verhältniß. — Welches dasselbe, oder wie vielerlei es seyn könne, welcher von den beiden Begriffen des Schlußsatzes dem Mittelbegriffe zukommen müsse, welcher zuerst mit ihm verglichen werde u. s. w., darauf kömmt hier noch nichts an. Weitere Erläuterungen darüber siehe im 221. und den folgg. §§.

Die ältern Logiken haben zum Theil den Grundsatz: notae nota est nota rei ipsius, quod repugnat notae, repugnat ipsi rei; dieser aber paßt eigentlich nur auf die erste Figur. Besser scheint der Ausdruck anderer: quaecunque conveniunt (vel dissentiunt) in uno tertio, eadem conveniunt (vel dissentiunt) inter se. Noch Andre, wie auch Wolff, geben das dictum de omni et nullo (cf. §. 233.) als Grund der Schlüsse an. Man vergleiche die philosoph. Aphorismen, Th. 1, §. 546. — Alles Schließen geschieht nach einer allgemeinen, hier in Beziehung blos auf die Schlüsse ausgedrückten, Regel der Vernunft, für welche daher Einige den mehr mathematischen Ausdruck gewählt haben: wenn zwei Begriffe gleich sind einem dritten, so sind sie auch unter einander gleich.

§. 217.
Folgesatz.

Aus §. 215 und 216 ergiebt sich, daß jeder vollkommene Schluß aus drei Sätzen bestehe, und daß alle Schlüsse, welche mehr oder weniger als drei Sätze enthalten, auf jene reducirt werden müssen, um vollkommene Schlüsse zu heißen.

Von dem letztern wird unten gehandelt werden.

§. 218.
Erklärung.

Die vollkommenen Schlüsse können auch förmliche, auch Schlüsse der ersten Ordnung heißen, zum Unterschiede von den Schlüssen der zweiten Ordnung, welche bald aus zwei, bald aus vier Sätzen oder mehreren bestehen.

Anmerkung. Es kömmt also für jetzt nicht darauf an, ob der Obersatz des Schlusses ein Urtheil der ersten oder der zweiten Ordnung ist.

§. 219.
Erklärung.

Die Schlüsse der ersten Ordnung werden gewöhnlich Syllogismen genannt.

§. 220.
Erklärung.

Ein Syllogismus heißt affirmativ oder negativ, je nachdem seine Conclusion ein bejahendes oder verneinendes Urtheil ist.

Anmerkung. Mehrere Eintheilungen der Syllogismen bei ältern sind richtig, aber unnöthig, z. B. die in universales, particulares, und singulares, je nachdem die Conclusion allgemein, particulär oder einzeln ist. Weniger die in syllog. proprios und expositorios, cf. Scheibl. op. log. p. 704.

§. 221.

Aus dem allgemeinen Grundsatze der Syllogistik (§. 216.) ergeben sich folgende allgemeine Regeln für alle Schlüsse:

1) In jedem Syllogismus dürfen nur drei Hauptbegriffe (termini) vorkommen.

Da der Syllogismus aus drei Sätzen oder Urtheilen besteht, in welchem zwei termini mit einem dritten verglichen werden, so wäre ein vierter Begriff entweder ein unnöthiger, oder ein falscher, irre führender Zusatz.

§. 222.

2) Die Conclusion sey strenge Folge aus den Prämissen.

Diese Regel: in conclusione non fit vel plus vel minus quam in praemissis, (cf. Reusch. log. §. 514. Scheibl. op. log. p. 698, XVI.) liegt theils in der vorigen, theils ist sie eine Wiederholung der allgemeinen Forderung an jeden Syllogismus, daß die Conclusion in ihm folge.

§. 223.

3) Der Mittelbegriff darf nicht in den Schlußsatz kommen.

Ergiebt sich aus der nothwendigen Construction des Schlusses überhaupt.

§. 224.

4) Aus zwei verneinenden Prämissen folgt nichts; also die eine muß bejahend seyn.

Denn der eine Begriff des Schlußsatzes muß dem Mittelbegriffe in irgend einer Hinsicht gleich seyn, d. h. mit ihm übereinstimmen, wenn sich aus seinem Verhältnisse zu ihm sein Verhältniß zu dem andern Begriffe des Schlußsatzes erkennen lassen soll.

§. 225.

5) Wenn eine Prämisse verneinend ist, so ist es auch die Conclusion; und umgekehrt, wenn diese verneint, so verneint nothwendig auch eine Prämisse.

Wenn der Begriff a dem b widerstreitet, so mögen b und c auch völlig übereinstimmen, so wird daraus doch keine Uebereinstimmung zwischen c und a hervorgehen. — Und wenn c und a im Schlußsatze getrennt werden, so kann die Einsicht darein nie dadurch bewirkt werden, daß man zeige, wie beide mit b einstimmig seyn.

§. 226.

6) Wenn beide Prämissen bejahend sind, so ist es die Conclusion auch; und umgekehrt.

Aus demselben Grunde wie im vorigen §.

§. 227.

7) Aus zwei particulären Prämissen folgt nichts; also die eine muß allgemein seyn.

Denn das particuläre bejaht oder verneint nur von einem Theile dessen, was unter dem Subjecte enthalten ist. Dieß gilt dann nicht nothwendig von einem andern Theile desselben, noch weniger von dem Ganzen.

Anmerkung. Die eine Prämisse kann auch singulär seyn; nach §. 151.

§. 228.

8) Wenn eine Prämisse particulär ist, so ist es der Schlußsatz auch. Aber nicht umgekehrt.

Denn dann ist a = b; b aber nur zum Theil = c; mithin auch a zum Theil = c.

„Nicht umgekehrt.“ — Denn wenn beide Begriffe des Schlußsatzes in Vergleichung mit dem Mittelbegriffe höhere Begriffe sind; so werden sie dessen Prädicate in den Prämissen seyn, und so sind die Prämissen allgemeine Sätze, denn der höhere Begriff ist in allen seinen niedern enthalten. Dennoch aber gilt, was von dem term. maior und minor in dem Schlußsatze ausgesagt werden soll, nur in so weit von ihnen, als sie mittelbar in dem ihnen untergeordneten Begriffe mit einander übereinstimmen; also nicht nach ihrem ganzen Umfange. Mithin bleibt die Conclusion particulär. Man sehe die Regeln der dritten Figur.

§. 229.

9) Wenn die Conclusion ein allgemeines (oder einzelnes) Urtheil ist, so kann keine Prämisse particulär seyn.

Denn wenn z. B. der Unterbegriff mit dem Mittelbegriffe nur nach einem Theile seiner Sphäre übereinstimmte, so möchte der Oberbegriff dem Mittelbegriffe ganz gleich seyn, es würde daraus dennoch nicht eine allgemeine Uebereinstimmung aller unter dem Ober- und Unterbegriffe enthaltenen Objecte folgen.

Wiefern sich dieser Satz nicht umkehren lasse, lehrt der vorhergehende §.

Anmerkung. Wenn die Begriffe in den Prämissen, nach ihrer verschiedenen Quantität und Qualität, (zufolge §. 160.) durch A, E, I, O, bezeichnet werden, so

sind im allgemeinen sechzehn verschiedenartige Prämissen denkbar: AA, AE, AI, AO; — EA, EE, EI, EO; — IA, IE, II, IO; — OA, OE, OI, OO. Von diesen fallen hinweg nach §. 224, EE, EO, OE, OO; nach §. 227, II, IO, OI, OO; es bleiben also nur folgende neun übrig: AA, AE, AI, AO, EA, EI, IA, IE, OA, von welchen nun weiter untersucht werden muß, in welchen Fällen sie anwendbar seyen.

§. 230.

Erklärung.

Es lassen sich in den Prämissen der förmlichen Schlüsse (§. 217.) verschiedene Stellungen der Hauptbegriffe denken, je nachdem sie daselbst als Subjecte oder Prädicate mit einander verbunden sind. Dieß unterscheidet die Figuren der Schlüsse, (σχηματα.) Um hierbei dasjenige zu übergehen, was gar keinen Einfluß auf die Art und Weise der Abfolge hat, so nimmt man an, daß der Obersatz (§. 212.) in jedem Schlusse der erste sey; und dann giebt es folgende vier Figuren der Schlüsse:

I.	II.	III.	IV.
M P	P M	M P	P M
S M	S M	M S	M S
S P	S P	S P	S P

P nämlich bedeutet den Ober=, S den Unter=, und M den Mittelbegriff.

Aristoteles führt nur drei Figuren auf, ihm fehlt die vierte; und da er fast allein auf den Nutzen ihres Gebrauches sah, so entbehrte er allerdings mit der letztern am wenigsten. — Die unterschiedene Stellung der Begriffe in den Prämissen kann man grammatisch nennen, wenn man dabei blos Rücksicht nimmt auf die Construction der Rede, logisch, wenn man auf die verschiedenartige Un-

terordnung der Begriffe siehet, welche mit jener verbunden und oft von ihr abhängig ist. Figuren, welche nur grammatisch verschieden sind, gehören nicht in die Logik. — Auf diese Sätze gründet sich die eigenthümliche Behandlung der Figuren in des H. H. Platners Aphorismen, I, §. 554 fgg. Aber eben auch mit ihnen kann man die gewöhnliche und hier befolgte Behandlung derselben vertheidigen, denn es wird sich zeigen, daß bei jeder gewählten Stellung der Begriffe (, in jeder Figur,) nur auf gewisse Weise geschlossen werden könne. — Daß übrigens die Figuren vollzählig sind, ist leicht zu finden.

§. 231.

Erklärung.

Nächst den Figuren unterscheiden sich die modi, das heißt die verschiedenen Arten von Zusammenstellung der Urtheile in den Prämissen, mit Hinsicht auf ihre Quantität und Qualität zugleich. In jeder Figur sind nur einige modi möglich, als eben so viele Arten, allgemeine oder particuläre, bejahende oder verneinende Folgerungen in ihnen zu bilden. Ihre mögliche Summe ist groß; es gehören aber nur diejenigen hieher, welche auf logische Verschiedenheiten der Schlüsse führen.

Wer sich ausführlich über ihre Menge belehren will, der lese die Berechnung darüber in Leibnitii opp. vol. II. diss. de arte combinatoria, probl. 2, §. 17 fgg. Der Erfinder dieser Berechnung war Jo. Hospinianus Steinanus, Prof. Org. Basil., s. dessen Schrift: non esse tantum XXXVI. bonos malosque categorici syllogismi modos, sed DXII, cet. ed. 1560. Allein es kommen auch nicht einmal 36 brauchbare modi heraus. Die ganze Sache ist überhaupt mehr dialektisch-grammatisches Spielwerk als wahrhaft nützlich; daher hier nur eine Auswahl mit Rücksicht auf den Zweck. — Aristoteles (Anal. prior. I, 28.)

hat auch modos, und bezeichnet sie mit Wörtern, wie seine lateinischen Nachfolger; doch liegt in letztern mehr Absicht; siehe bald unten. — Der bedeutendste Vortheil einer genauern Bekanntschaft mit ihnen und mit ihrer Verwandtschaft unter einander ist der, daß man dadurch Trugschlüsse sicher erkennen und ihre Fehler aufdecken lernet.

§. 232.

Lehrsätze.

Die erste Figur schließt vermittelst der Unterordnung des Unterbegriffs aus dem Schlußsatze unter das Subject eines andern Urtheiles.

Dieß ist die Erklärung der Stellung der Begriffe in der ersten Figur, nach §. 230. Denn sollte anders geschlossen werden, so könnten die Begriffe nicht so gestellt seyn. Man vergleiche das folgende.

§. 233.

Dieß geschieht nach folgenden unter dem allgemeinen Grundsatze der Syllogistik (§. 216.) enthaltenen Sätzen:

1) Was allen Objecten zukömmt, welche unter einem Begriffe enthalten sind, das kömmt auch einigen, auch jedem einzelnen derselben zu.

2) Was keinem von den Objecten zukömmt, welche unter einem Begriffe enthalten sind, das kömmt auch einigen, auch jedem einzelnen derselben nicht zu.

Dieß sind die bekannten dicta de omni und de nullo: quidquid praedicatur de omni, idem etiam de aliquo, und: quidquid praedicatur de nullo, id nec de aliquo praedicatur. — Daß sich diese beiden Sätze nicht umkehren lassen, bedarf keiner Erinnerung.

§. 234.

Diesem zufolge muß in der ersten Figur der Obersatz ein allgemeines Urtheil, der Untersatz aber bejahend seyn.

Beweis. In diesem Falle enthält M, welches als Merkmal in S (, es sey in allen oder in einigen S,) lieget, entweder P oder non P als Merkmal in sich. Wenn aber M in S lieget, so muß es das mit allen seinen Merkmalen; also folgt eine richtige Conclusion: A, oder E, oder I, oder O.

Widrigenfalls, wenn

1) der Obersatz particulär wäre, so müßte der Untersatz

a) entweder allgemein bejahend seyn: dann würde der im U. als Merkmal des S. gedachte Mittelbegriff das P. im Obersatze nicht nach seiner ganzen Sphäre als Merkmal enthalten, noch auch, wenn der Ob. verneinend wäre, nach seiner ganzen Sphäre von ihm ausgeschlossen seyn. Es bliebe daher ungewiß, ob das im Untersatze zu der Sphäre des M (nach §. 232.) gezählte S gerade in jenen Theil dieser Sphäre, dessen Merkmal P ist oder nicht ist, oder in einen andern gehörte. Also folgte daraus nichts nothwendig, d. h. es folgte gar nichts.

b) oder allgemein verneinend, (nach §. 224. 227.) dann würde, weil (ex hypothesi) P nur einigen M übergeordnet worden wäre, (also nicht bekannt wäre nach seiner ganzen Sphäre,) die im Unters. zwischen allen S und M gesetzte Trennung nicht zu der Folgerung berechtigen, daß auch S dem P widerstreiten müsse. Und doch müßte dieß folgen. Es folgt also wiederum nichts.

2) wäre der Untersatz verneinend, und der Obersatz

a) allgemein bejahend, so würde die Conclusion verneinend seyn müssen. (§. 225.) Sie

könnte dieß aber nicht seyn, weder particulär, noch allgemein. Denn es mögen einige oder alle S von M getrennt seyn, so würden, weil M dem P untergeordnet ist, also dessen Sphäre nicht erfüllt, dessen ungeachtet einige S in einen andern Theil der Sphäre von P gehören können, als in den, welcher die M (und mithin kein S) befaßt. Es folgt also nichts.

b) particulär; ist unmöglich, laut vorigen Beweises. Eben so wenig könnte der Obersatz im angenommenen Falle verneinen, nach §. 224.

§. 235.

Zusatz.

Die modi der ersten Figur sind nach §. 234: AA, EA, AI, und EI. Man sieht aus ihnen, (nach §. 225. 228.) daß in dieser Figur nach jeder Quantität und Qualität geschlossen werden kann.

Für diese die Wörter: Barbara, Celarent, Darii, Ferio; ihren weitern Gebrauch siehe unten. — Darapti und Felapton sind in dieser Figur falsch, nach §. 222. denn in ihnen liegt jederzeit noch die unmittelbare Folgerung nach §. 196.

§. 236.

Lehrsätze.

Die zweite Figur schließt vermittelst der Unterordnung des Unterbegriffes im Schlußsatze unter das Prädicat eines andern Urtheiles.

Man vergleiche die Stellung der Begriffe in dieser Figur, §. 230.

§. 237.

Hierzu gehört folgender dem 216. §. untergeordnete Grundsatz:

Wenn gewisse Merkmale den Inhalt eines Begriffes ausmachen, ein andrer Begriff aber durch eben diese Merkmale nicht gedacht wird: so sind diese beiden Begriffe gänzlich von einander verschieden.

Man nennt dieß auch das dictum de diverso.

§. 238.

In der zweiten Figur muß der Obersatz allgemein, und eine Prämisse verneinend seyn.

Beweis. Es sey 1) der Obersatz allgemein verneinend, so wird, weil M ein Merkmal aller (oder einiger) S ist, es aber nie verbunden mit P seyn kann, auch P nicht Merkmal von allen (oder jenen einigen) S werden können, indem es dann mit M in S verbunden wäre. Also folgt eine verneinende Conclusion.

2) Der Untersatz verneinend (, der Obersatz wie gefordert,) dann widerstreitet M allen (oder einigen) S; es findet sich aber (§. 224.) in allen P. Wenn nun P sich wieder (in der Conclusion) in allen (oder jenen einigen) S finden sollte, so würde mittelst dessen auch M mit S verbunden seyn, welches geleugnet war. Also ist dann auch P allen (oder einigen) S widerstreitend.

Wäre im Gegentheile 1) der Obersatz nicht allgemein, so wäre auch der Oberbegriff nach keiner allgemeinen Regel mit dem Mittelbegriffe in Beziehung. Wie sich nun auch dieser zu dem Unterbegriffe verhalten möchte, so würde, bei der angenommenen Stellung der Begriffe, dennoch daraus kein Verhältniß des (erst particulär genommenen) P zu dem (ihm im Schlußsatze wieder particulär beizulegenden oder abzusprechenden) S mit Nothwendigkeit folgen.

2) Wären beide Prämissen bejahend, so wäre die Conclusion es auch (§. 226.) Dann käme M in P sowohl als in S als Merkmal vor. Allein dieß machte

eine Verneinung des einen von dem andern, als seinem Merkmale, gar nicht unmöglich; denn sie könnten ja z. B. coordinirt, und M die Gattung, seyn. Und doch dürfte keine Verneinung folgen. Also folgte gar nichts.

§. 239.

Folgesatz.

In der zweiten Figur kann nur verneinend geschlossen werden.

§. 240.

Zusatz.

Die modi der zweiten Figur sind nach §. 238: EA, AE, EI, AO.

Die Wörter dafür: Cesare, Camestres, Festino, Baroco. Die subalternen modi: EAO und AEO, enthalten versteckt unmittelbare Folgerungen außer den mittelbaren, (wie §. 235. Anm.) und sind also falsch.

§. 241.

Lehrsätze.

Die dritte Figur schließt durch Ueberordnung des Unterbegriffes aus der Conclusion über das Subject eines andern Urtheiles.

Man vergleiche §. 230.

§. 242.

Für diese Schlußart gelten folgende, durch §. 216. bestimmte Grundsätze:

1) Wenn gewisse Objecte (M) zugleich durch zwei verschiedene Begriffe (P und S) gedacht werden, so enthält jeder von diesen Begriffen einige

Objecte unter sich, welche zugleich unter dem andern enthalten sind.

2) Wenn gewisse Objecte (M) durch einen Begriff (z. B. S,) gedacht, durch einen andern aber (z. B. P,) nicht gedacht werden, so enthält jener Begriff einige Objecte unter sich, welche dieser nicht enthält.

§. 243.

In der dritten Figur muß die Conclusion particulär, und der Untersatz bejahend seyn.

Beweis. 1) Die Conclusion kann nicht allgemein seyn. Denn wenn auch in den Prämissen (, welche dann allgemein wären, nach §. 229,) P und S in allen M als Merkmale enthalten wären; so würden sie zwar wohl mittelbar übereinstimmen, aber nicht nothwendig nach ihrer ganzen Sphäre, denn es kann ja auch P oder S geben, welche mit M nichts gemein haben. — Und eben so, wenn eine Prämisse verneinte. Die Trennung zwischen S und P im Schlußsatze würde ebenfalls nur bei einem Theile der Sphäre von P oder S Statt haben können.

2) Wäre der Untersatz verneinend, und der Obersatz

a) allgemein bejahend, so würde aus dem (allgemeinen oder particulären) Widerstreite zwischen M und S, und aus der Verbindung des M mit P als seinem Merkmale, noch kein verneinender Schlußsatz folgen, (wie er doch müßte, nach §. 225.) Denn P könnte ja auch in zwei conträren Begriffen als Merkmal vorkommen, oder zwei Begriffe können ja auch blos mittelbar mit einander übereinstimmen (nach §. 122.)

b) particulär bejahend, so folgte dasselbe nach dem dictum de omni, (§. 223.) und nach §. 196.

§. 244.

Zusatz.

Die modi der dritten Figur sind nach §. 243: AA, AI, EA, EI, IA, OA.

Ihre Wörter: Darapti, Datisi, Felapton, Ferison, Disamis, Bocardo.

§. 245.

Lehrsätze.

Die vierte Figur schließt durch Ueberordnung des Unterbegriffes aus der Conclusion über das Prädicat eines andern Urtheiles.

Man sehe §. 230.

§. 246.

Dieß kann geschehen nach folgenden, dem 216. §. untergeordneten Grundsätzen:

1) Wenn Objecte (M), die unter einem Begriffe (S) stehen, vorgestellet werden als Merkmale in einem andern Begriffe (P), so umfaßt dieser (wenigstens) einige Objecte, welche auch jener Begriff umfaßt.

2) Wenn Objecte, die unter einem Begriffe stehen, nicht vorgestellt werden als Merkmale in einem andern Begriffe, so umfaßt dieser andre Begriff keines von den Objecten, auf welche jener Begriff sich erstreckte.

3) Wenn alle Objecte, welche unter einem Begriffe stehen, verschieden sind von denjenigen Objecten, welche unter einem andern Begriffe stehen, so

umfaßt

umfaßt dieser Begriff Objecte, auf welche jener sich nicht erstrecket.

§. 247.

In der vierten Figur muß, 1) wenn eine Prämisse verneinet, der Obersatz allgemein seyn; 2) wenn der Obersatz bejahet, der Untersatz allgemein seyn; 3) wenn der Untersatz bejahet, die Conclusion particulär werden.

Beweis. 1) Wäre der Obersatz unter der angegebenen Bedingung particulär, so müßte er entweder selbst verneinen, und der Untersatz allgemein bejahend seyn; oder er wäre bejahend, und der Untersatz allgemein verneinend. In beiden Fällen bliebe, wegen des particulären Verhältnisses zwischen P und dessen Merkmale M, Raum für eine bejahende Conclusion. (Wenn auch einige P..., darum doch nicht alle...) Allein es müßte der Schlußsatz verneinen, nach §. 225. Also folgte gar nichts.

2) Wäre unter der genannten Bedingung der Untersatz particulär, und dabei

a) verneinend, so würde die Conclusion (gegen §. 225.) als bejahendes Urtheil nicht falsch seyn müssen. Denn S wäre in einigen M zwar nicht enthalten; aber es könnte darum doch in andern enthalten seyn, und mithin mit P, welches ohne Ausnahme M enthielte, verbunden seyn. Also folgte nichts.

b) bejahend, so müßte der Obersatz allgemein bejahen. Es würde dann wegen des particulären Untersatzes möglich bleiben, daß einige S dem P widersprächen. Ueberall wo P wäre, wäre M; aber nicht überall wo M, wäre S. Also bliebe eine verneinende Conclusion möglich, gegen §. 226.

3) Sollte beim bejahenden Untersatze die Conclusion allgemein seyn, so müßten auch die Prämissen es seyn, nach §. 229. Dann könnten

a) entweder beide bejahen, so würde folgen, daß S allezeit ein Merkmal von P wäre, und es müßte doch, nach der angenommenen Stellung, folgen, daß P ein Merkmal von S sey. Der allgemeine (und hier nicht folgende) Satz, alle P sind S, muß also (nach §. 204.) verändert umgekehrt werden, d. h. es folgt ein particuläre Conclusion *).

b) oder die eine wäre verneinend. Dann wäre P = M, aber kein M = S; (oder umgekehrt kein P = M, aber alle M = S;) und in beiden Fällen könnte P nur als Subject eines Satzes, nur als ein dem S untergeordneter Begriff von ihm im Schlußsatze allgemein verneinet werden. Er ist aber Prädicat, und als Begriff dem S übergeordnet. Mithin ist nur eine particuläre Verneinung im Schlußsatze möglich; nach §. 134.

§. 248.

Zusatz.

Die modi der vierten Figur sind nach §. 247: AA, AE, EA, EI, IA.

Die Wörter dafür: Bamalip, Calemes, Fesapo, Fresiso, Dimatis.

§. 249.

Erklärung.

Wenn ein Syllogismus der zweiten, dritten oder vierten Figur in einen der ersten verwandelt

*) Wenn S und P Wechselbegriffe sind, so scheint es (nach §. 203 und 121.) als ob richtig folgen könne: alle S sind P. Allein die Art der Unterordnung der Begriffe (§. 245.) zeiget, daß nur folgen darf: Einige S sind P. Weil aber allgemein nur folgen könnte: alle P sind S, und dieß im vorliegenden Falle = ist: alle S sind P: so täuscht man sich leicht durch Einschiebung eines unmittelbaren Schlusses der reinen Umkehrung, also durch Subreption.

wird, so heißt das **Reduction**. Sie geschiehet durch Veränderung der Quantität, Qualität und Stellung der Prämissen, verschiedentlich in den verschiedenen Fällen. Sie wäre wesentlich und nöthig, wenn es ursprünglich nur eine Figur der Schlüsse gäbe; hier kann sie nur für bequem in einzelnen Fällen zur Verdeutlichung der Abfolge gehalten werden; doch ist sie nicht überall anwendbar.

Die Reduction zu erleichtern und zu ihr anzuweisen, ist die Bestimmung der Wörter für die einzelnen modos. Alle fangen sich an mit dem ersten Buchstaben eines modus der ersten Figur. Die Endbuchstaben der (nach eigner Weise abgetheilten) Sylben bezeichnen die Art der Umkehrung der Prämissen, zufolge der Regel:

S vult simpliciter verti, P vero per accidens,
M vult transponi, C per impossibile duci.

Man sieht leicht, daß diese Regeln nicht überall angewendet werden können, und daß also nicht jeder Schluß in der ersten Figur möglich ist. Denn 1) müßte in einigen Fällen (camestres, bamalip etc.) die Conclusion verändert werden, welches einen neuen Schluß gäbe; 2) ist auch das ducere per impossibile ein von dem zu reducirenden Schlusse ganz verschiedener Beweis aus der, einer widersprechenden Folge wegen unmöglichen, Annahme des Gegentheiles. Indessen langt die erste Figur, wenn die Wahl des Mittelbegriffes freigelassen ist, für alle Fälle zu; obgleich auch nur unter dieser Bedingung. — Wer nur die erste Figur für richtig hält, hat nicht nöthig mehr als das richtig erklärte dictum de omni et nullo dabei zum Grunde zu legen; vergl. §. 216 Anm.

§. 250.

Erklärung.

Es ist bisher bei den Syllogismen nur Rücksicht genommen worden auf diejenigen, welche aus Urtheilen der ersten Ordnung bestehen. Sollten sie

Urtheile der zweiten Ordnung enthalten, so würden die bisher gegebenen Regeln in sofern von ihnen gelten, als allen Urtheilen der zweiten Ordnung Urtheile der ersten zum Grunde liegen, nach §. 165.

So kann der maior z. B. ein hypothetisches Urtheil seyn, der minor ein bestimmtes Object unter den Subjectbegriff der Bedingung subsumiren, so wird der Schlußsatz wieder hypothetisch.

§. 251.

Erklärung.

Was aber die gewöhnlich so genannten hypothetischen und disjunctiven Schlüsse betrifft, so ist von ihnen bereits erinnert worden, daß sie keinen Mittelbegriff haben, (siehe §. 210. Anm.) und daher nur für unmittelbare Folgerungen gelten können, welchen man die grammatische, aber nicht die logische Form der eigentlichen Syllogismen giebt. Sie schließen in modo ponente, wenn das im Vordersatz problematisch Ausgesagte im zweiten Urtheile assertorisch bejahet, in modo tollente, wenn es daselbst assertorisch verneinet wird. Der letzte Satz ist, wie jede Folgerung, apodiktisch.

§. 252.

Erklärung.

Ein disjunctiver Schluß heißt ein dilemma, wenn das disjunctive Urtheil nur zwei Trennungsglieder hat, welche einander dann contradictorisch entgegengesetzt seyn müssen, nach §. 176. Sind mehr Trennungsglieder, so kann man den Schluß ein trilemma, tetralemma u. s. w. nennen. Man be-

dient sich dieser Schlüsse zu den Beweisen durch die Induction, (siehe unten §. 308,) um die Vollständigkeit der aufgeführten Fälle zu erweisen *). — Diejenigen dilemmata, welche durch Verneinung des einen Trennungsgliedes die Nothwendigkeit des andern darthun, pflegen auch syllogismi cornuti, auch crocodilini zu heißen **).

*) Man sieht, daß auch hier das dilemma die sicherste inductio giebt.

**) Gebrauch des syll. cornutus in der sophistischen Kunst. Er ist das eigentliche dilemma bei den Alten.

---

§. 253.

Erklärung.

Zu den Schlüssen der zweiten Ordnung gehören (nach §. 218.) alle diejenigen, welche nicht förmlich sind, und welche also aus einem oder aus mehreren wirklichen, nur nicht vollständig ausgedrückten, Syllogismen bestehen. Man unterscheidet verkürzte, (crypticos,) und zusammengesetzte (compositos) Schlüsse dieser Art.

§. 254.

Erklärung.

Als verkürzte Schlüsse müssen genannt werden 1) die zusammengezogenen, (syll. contracti,) in welchen der Conclusion der Mittelbegriff nur kurz angehängt ist; 2) die enthymemata, in

welchen eine Prämisse fehlet, die andre aber vollständig neben dem Schlußsatze stehet; 3) die künstlich versetzten oder verworrenen.

Die Benennungen sind willkührlich. Der beiden ersten bedient man sich häufig, zumal der zusammengezogenen, im täglichen Leben. — Es kömmt bei den syll. contractis nicht darauf an, wo und wie (d. h. mittelst welcher grammatischer Wendung) der Mittelbegriff dem Schlußsatze beigesellet wird. — Die letztern haben weder Nutzen, noch leicht einen andern Zweck, als den Andern zu verwirren.

§. 255.

Erklärung.

Die zusammengesetzten Schlüsse bestehen entweder aus mehrern vollkommenen, mit einander verbundenen Schlüssen, und heißen dann zusammengesetzte in engerer Bedeutung; oder die verbundenen Schlüsse sind nicht vollständig ausgedrückt.

Diese ganze Schlußart heißt ratiocinatio oder auch dianoia polysyllogistica, cf. Reuschii syst. log. §. 578.

§. 256.

Erklärung.

In den zusammengesetzten Schlüssen im engern Sinne schließet man entweder progressiv, von den Gründen auf die Folgen, oder retrogressiv von dem was als Folge erkannt wird, auf seinen nothwendigen Grund. Schlüsse, welche auf die erste Art an einander gereiht sind, werden Episyllogismen, die der zweiten Art Prosyllogismen genennet. In dem Episyllogismus ist der Vordersatz die wie-

derholte Conclusion seines Prosyllogismus, in diesem ist die Conclusion dem Vordersatze des folgenden Episyllogismus gleich.

§. 257.

Erklärung.

Die zusammengesetzten Schlüsse der andern Art (§. 255.) können syllogismi concatenati heißen, wenn Sätze, die in frühern Schlüssen aufgestellt waren, in einem folgenden unter gemeinschaftlichem Obersatze mit einander als Grund und Folge verbunden werden.

§. 258.

Erklärung.

Eben dahin gehören die Kettenschlüsse, (Sorites,) in welchen mehrere abgekürzte Schlüsse als einzelne Sätze an einander geschoben, und zu einer Conclusion verbunden werden. In ihnen kann entweder das Prädicat des vorangehenden Satzes Subject im folgenden, oder das Subject des vorangehenden Satzes Prädicat im folgenden werden; jenes heißt der gewöhnliche, (ordinarius,) dieß der umgekehrte (inversus) Sorites.

Der letzte wird auch Goclenianus genannt, von seinem Erfinder, Rod. Goclenius, Corbach. s. dessen isagoge in organum Aristotelis, p. 2, c. 4.

Der Sorites hat seinen Namen von σωρος, acervus. Er wurde nämlich von den περι τον Χρυσιπ-πον gebraucht, hauptsächlich um das Relative in allen unsern

Begriffen zu zeigen, wie z. B. in den Begriffen von klein und groß, wozu man sich des Beispiels der Wegnahme einzelner unmerklichen Theile von einem Haufen bediente; cf. Sextus Empir. adv. Logicos, VII. § 416, p. 452. ed. Fabric. Cicero Acad. IV, 29. Horat. Epist. II, 1, 46 etc.

§. 259.

Lehrsatz.

In dem ordentlichen Sorites kann 1) nur die letzte Prämisse verneinend, 2) nur die erste und der Schlußsatz particulär (nämlich bejahend,) seyn. 3) Uebrigens kann sowohl in A, als E, und I, und O geschlossen werden.

Beweis. 1) Da alle Sätze des Soriten zu einer gemeinschaftlichen Conclusion führen, so müssen sie als Gründe und Folgen verbunden seyn. Wäre nun ein Satz aus der Mitte verneinend, so wäre diese Folge unterbrochen; wäre es der erste, so hätte die Folge noch nicht begonnen. Ist es aber der letzte Satz, so zeiget sich, wohin jene Folge vom ersten Gliede an nicht führen könne.

2) Durch einen particulären Satz in der Mitte, oder zunächst vor der Conclusion, würde die bisherige Verbindung der Glieder ungewiß werden, indem man nicht wüßte, von welchem Theile der Sphäre des particulär-prädicirten das folgende gelte, und ob auch das erste Subject auf diesen Theil beziehbar sey. Anders beim ersten Satze, wo das particulär Bejahete nun unter lauter allgemeinen Merkmalen bis zum letzten Satze fortgeführet wird. Daß die Conclusion particulär werden müsse, versteht sich von selbst.

3) Ergiebt sich aus dem, was nach den gemachten Einschränkungen möglich bleibet.

§. 260.

Lehrsatz.

In dem umgekehrten Sorites kann 1) nur die letzte Prämisse particulär bejahend, 2) nur die erste allgemein verneinend seyn. 3) Schließen läßt sich auch hier in jeder Quantität und Qualität.

Der Beweis ist umgekehrt, wie im vorigen §, und gründet sich insbesondere darauf, daß der Goclenianische Sorites sich in einen ordentlichen durch bloße Umkehrung der Ordnung der Prämissen verwandeln lässet.

§. 261.

Zusatz.

Auflösen kann man alle Soriten am leichtesten in Schlüsse der ersten Figur.

§. 262.

Erklärung.

Noch werden kategorische und hypothetische Kettenschlüsse unterschieden, je nachdem sie aus kategorischen oder hypothetischen Urtheilen bestehen. Beide können wieder ordentliche oder umgekehrte seyn, und richten sich nach den gegebenen Regeln, in Verbindung mit §. 209.

§. 263.

Erklärung.

Wenn einer Prämisse eines Schlusses, oder beiden, irgend ein Zusatz beigefügt ist, um sie zu er=

läutern oder zu beweisen, so heißt ein solcher Schluß Epicherema.

Epicherema, von επιχειρειν. Es ist dieß eigentlich nur dann ein Schluß der zweiten Ordnung, wenn die Zusätze selbst versteckte Schlüsse enthalten.

Mehrere, meist willkührliche, Veränderungen beim Schließen findet man aufgezählt bei Rüdiger de sensu veri et falsi, L. II. c. 3 sqq. Reusch, §. 579 fgg. und Andern. — Von Fehlern und Täuschungen, welche hierbei zu vermeiden sind, wird gehandelt in der Methodenlehre und der angewandten Logik.

Der formalen Logik zweiter Theil.

Methodenlehre.

Einleitung.

§. 264.
Erklärung.

Die Methodenlehre der allgemeinen formalen Logik (§. 77.) handelt von der Art und Weise, wie man sich der Operationen des Verstandes zur Hervorbringung und Begründung der Erkenntniß bedienen muß.

Die Erkenntniß durch Begriffe, Urtheile und Schlüsse begründen, heißt also, sie blos logisch begründen. Welche Art der Begründung aber auch möglich sey, so giebt die Methodenlehre allezeit die formalen Regeln für die Mittel dazu an die Hand.

§. 265.
Erklärung.

Erkenntniß bedeutet im Allgemeinen alles was gedacht wird mit bestimmter Beziehung auf einen

realen Gegenstand. Sie kann entweder einfach oder zusammengesetzt, entweder ursprünglich oder abgeleitet seyn, und in Hinsicht auf ihre letzten Gründe entweder rein oder empirisch.

Man vergleiche §. 39. — Eine Erkenntniß, welche keinen realen Gegenstand hat, d. h. welcher sich keine Empfindung beigesellt denken läßt, wird eine eingebildete genannt; Vorstellungen dieser Art heißen Chimären. Daß aber der reale Gegenstand auch ein rein subjectiver seyn könne, bedarf keiner Erinnerung.

§. 266.

Folgesatz.

Da jede Erkenntniß aus Vorstellungen oder Begriffen bestehet, so gilt alles, was von der Deutlichkeit und Wahrheit dieser gelehrt worden ist, auf gleiche Weise auch von der Erkenntniß.

Man sehe §§. 36; 137—142.

§. 267.

Die Methodenlehre erreicht ihren Zweck, (§. 264.) indem sie sich an die Lehrstücke der Elementarlehre anschließt, und sie handelt demnach: 1) von den Definitionen, 2) von den Eintheilungen, 3) von den Beweisen, und der Ueberzeugung, welche die Folge derselben ist, 4) von der Form der Wissenschaft überhaupt und dem logischen Verfahren des Verstandes darin, oder der Methode.

Erstes Kapitel.

Von den Definitionen.

§. 268.

Erklärung.

Eine Definition ist ein vollständig bestimmter und genau passender Begriff, (notio rei completa et praecise adaequata. (§. 115.) Sein Gegenstand ist das Erklärte, definitum.

§. 269.

Lehrsatz.

Jede Definition muß die wesentlichen Stücke eines Begriffes (und mit ihm seines Gegenstandes) angeben, das heißt, sein genus proximum und die differentia specifica proxima.

Beweis. §. 115 — 120.

§. 270.

Folgesatz.

Einfache Begriffe (§. 106.) können gar nicht definirt werden; die oberste Gattung (§. 95. Anm.) als solche nicht vollständig.

Anmerkung. Bisweilen kann man auch Begriffe andrer Art nicht streng definiren, wie wenn die Differenz unbekannt ist. Aber dann liegt der Grund in der Materie der Begriffe.

§. 271.
Regeln.

Durch die Definition wird der Begriff seinem Inhalte und Umfange nach vollständig bestimmt, und bezeichnet mithin weder mehr noch weniger, als durch das Definitum nothwendig gedacht wird. Hierauf beziehen sich folgende Regeln:

§. 272.

1) Keine Definition darf äußere oder zufällige Merkmale enthalten.

Durch beide (§. 109 und 110.) würde etwas außerwesentliches von ihm bestimmt werden, gegen §. 269. — Sind solche Merkmale neben den wesentlichen mit aufgeführt, so gehören sie doch nicht eigentlich zur Definition, vergl. §. 116.

§. 273.

2) Die Definition darf nicht zu weit (iusto latior) seyn.

Zu weit (§. 92.) ist sie dann, wenn sie mehr Objecte unter sich befaßt, als durch das Definitum vorgestellt werden. Sie erklärt dann gar nicht das Definitum, sondern einen ganz andern Begriff, von ganz anderm Umfange und Inhalte. Mithin wird sie dadurch nicht blos schwankend, sondern gänzlich falsch.

§. 274.

3) Die Definition darf nicht zu enge (iusto angustior) seyn.

Sie heißt zu enge, (§. 92.) wenn sie sich auf weniger Objecte erstreckt, als unter dem Definitum befaßt sind. Sie ist dann (aus demselben Grunde wie im vorigen §.) nicht blos unzureichend, sondern falsch.

§. 275.

4) Die Definition darf keinen Zirkel enthalten (definitio in orbem.)

Einen Zirkel im Erklären begehet man, wenn man das Definitum selbst, oder etwas, welches ihm gleich ist, als Merkmal (Theilvorstellung,) in die Erklärung bringt. Es ist leicht zu finden, daß man eben dadurch nicht erklärt, also sich selbst widerspricht, §. 82.

§. 276.

Folgesatz.

Das Definitum und die Definition müssen sich als Wechselbegriffe betrachten lassen (§. 121.)

Beweis. Widrigenfalls würde in jenem nicht genau dasselbe gedacht, was in dieser durch Merkmale bestimmt ist, (gegen die vorigen §§.)

Zusatz. Definitum und Definition müssen sich also rein umkehren lassen, nach §. 202 und 203.

§. 277.

Erklärung.

Man pflegt Wort- und Sach-Erklärungen, definitiones nominales und reales, zu unterscheiden. Wenn die Unterscheidung gelten soll, so müssen Realdefinitionen diejenigen genannt werden, welche den Begriff nach seinem innern Wesen erklären, Nominaldefinitionen die, welche nur dazu dienen, ihn hinlänglich für den Gebrauch von andern zu unterscheiden.

Nur auf diese Art kann man die Unterscheidung eine eigentliche Eintheilung nennen. Allein allerdings verdienen nur die Realdefinitionen eigentlich ihren Namen. Die sonst gewöhnliche Erklärung derselben, sie seyen

diejenigen, quae essentiam rei explicent, ita ut definitum possibile esse intelligatur, muß dann so verstanden werden, daß essentia rei die erkennbaren Bedingungen des Daseyns, entweder in empirischem oder transscendentalem Sinne, bedeute. Zu den Worterklärungen gehören die so häufig vorkommenden grammatischen, welche sich besonders bei abgeleiteten und zusammengesetzten Wörtern anwenden lassen. Alle Nominaldefinitionen aber könnten richtiger zu den Erörterungen gezählet werden, vergl. §. 282, denn es fehlt in ihnen zur vollständigen Bestimmung des Begriffes die Angabe des Grundes, worauf sein Gedachtwerden beruhet, d. h. sie erklären das Definitum nicht dem Wesen nach, §. 269.

§. 278.

Erklärung.

Eine Definition heißt empirisch, wenn sie die Merkmale genau und vollständig angiebt, durch welche das Definitum, als ein empirischer Gegenstand, gedacht wird, philosophisch, wenn sie dasselbe nach den philosophischen (,transscendentalen,) Bedingungen, durch welche es a priori nothwendig bestimmt ist, erkläret.

Empirische sowohl als philosophische Definitionen sollen Realdefinitionen seyn. (Eine empirische, z. B. von der Welt, wiefern diese empirisch gedacht werden mag, ist folgende: die Welt ist die nach mechanisch nothwendigen Gesetzen verknüpfte Summe aller äußern Erscheinungen; eine philosophische würde seyn: sie ist die unendliche Sphäre der objectiven Thätigkeit der Intelligenz.) In den empirischen Wissenschaften aber ist oft die Unvollständigkeit oder auch die unrichtige Beurtheilung der bisher gemachten Erfahrung Ursache, daß man sich mit Nominaldefinitionen behelfen muß; (z. B. bei den Begriffen des Festen und Flüssigen in der Physik;) in den Vernunftwissenschaften aber sollten philosophische Realdefinitionen nirgends mangeln. Die ächt philosophischen Erklärungen sind nämlich alle Realdefinitio-

nitionen; und nur von denjenigen Erfahrungsgegenständen sind Realdefinitionen unmöglich, welche in ihrer Individualität gar nicht durch Gesetze des Denkens bestimmt sind; von diesen ist dann die Erklärung gerade so vollständig und sicher, als die bisher an ihren Objecten gemachte Erfahrung es ist.

§. 279.

Erklärung.

Synthetische Definitionen heißen diejenigen, welche zeigen, wie der Begriff durch ursprüngliche Verknüpfung seiner Merkmale allererst zu Stande kömmt, analytische die, welche ihn als gegeben betrachten, und nur seine wesentlichen Stücke aus ihm entwickeln.

Die synthetischen und analytischen Erklärungen unterscheiden sich nur nach dem Standpunkte des Erklärers. Da aber jeder Analysis eine Synthesis zum Grunde liegen muß, so kann Niemand eine analytische Erklärung geben, wenn er nicht vorher den Begriff selbst synthetisch in sich hervorgebracht hat. — Die Erklärung selbst aber ist nie relativ, synthetisch für den einen, und analytisch für den andern. Denn wenn einer den Begriff selbst erst kennen lernen soll, so erhält er ihn durch die Erklärung, sie sey synthetisch oder analytisch, d. h. er nimmt auf Veranlassung derselben die Synthesis des Begriffes selbst erst vor. Ist dieß aber geschehen, so kann er entweder die Handlung der Bildung des Begriffes in der Erklärung wiederholen, dann ist sie synthetisch, oder er kann hervorgehen lassen im Einzelnen, was der Begriff enthält, dann definirt er analytisch.

Empirische Begriffe können nicht synthetisch definirt werden, weil ihre Bildung auf der Erfahrung beruhet. Von Vernunftbegriffen sind beiderlei Definitionen möglich.

§. 280.

Erklärung.

Die synthetischen Definitionen heißen auch genetisch, wiefern durch sie die Entstehung (γενεσις)

des Definitums mittelst der Einbildungskraft vorgestellt werden kann.

Nicht die empirische Entstehung, sondern die philosophische durch reine Anschauungen oder Begriffe, wie z. B. die Construction a priori in der Mathematik, sollte genetische Erklärung heißen. Die Darlegung der empirischen Entstehung eines Begriffes, z. B. durch Absonderung gemeinsamer Merkmale, oder auch bei eigentlich physischen Objecten durch Verbindung verschiedener Stoffe, gehört mehr zu den Beschreibungen, §. 283.

§. 281.

Da viele Begriffe, theils wegen ihrer Natur, (§. 270.) theils wegen unvollständiger Erfahrung von ihren Objecten, (§. 278.) nicht im strengen Sinne definirt werden können: so muß man sich in dergleichen Fällen mit Erörterungen und Beschreibungen, als Annäherungen zur Definition, behelfen.

§. 282.

Erklärung.

Erörterung (expositio) ist die genau passende, obwohl nicht vollständig bestimmte Angabe der Merkmale eines Begriffes. (§. 115. 268.)

§. 283.

Erklärung.

Beschreibung (descriptio) nennt man eine Erörterung, welche auch nicht genau passend ist. Es können also in sie auch außerwesentliche Merkmale aufgenommen, und sie kann mehr oder weniger ausführlich (explanatio) seyn.

Zweites Kapitel.

Von den Eintheilungen.

§. 284.

Erklärung.

Den Umfang eines Begriffes durch Aufzählung der unter ihm enthaltenen nächsten Arten (d. i. Nebenarten, §. 101.) bestimmen, heißt ihn eintheilen. Eine Eintheilung ist also die Vorstellung der Arten, welche zunächst unter der Sphäre eines Begriffes enthalten sind.

So wie beim Definiren nicht das Object erklärt wurde, sondern der Begriff, so werden hier nie die Begriffe eingetheilt, (welches unmöglich ist,) sondern die unter ihnen enthaltenen, durch sie bestimmten, Objecte.

§. 285.

Erklärung.

Zu jeder Eintheilung gehören wesentlich: 1) ein einzutheilender (d. h. nach seiner Sphäre zu bestimmender) Begriff, divisum; 2) mehrere Arten, als Glieder der Eintheilung, membra dividentia; 3) ein Grund der Eintheilung, fundamentum dividendi; das heißt, eine Ansicht des Einzutheilenden, nach welcher sich die Eintheilungsglieder als wirklich die Sphäre des Begriffes erfüllend *) erweisen.

*) Erfüllend, zunächst nur: zu ihr gehörig. Allein die folgenden §§. zeigen, daß dieß allein nicht hinreichet.

§. 286.

Lehrsatz.

Jede Eintheilung muß vollständig seyn, das heißt, die Glieder derselben müssen die Sphäre des Eingetheilten erfüllen.

Beweis. Eine Eintheilung, für welche die Logik die Regeln giebt, muß sich nach den Grundsätzen derselben bilden. Nun bestimmt sich aber die Sphäre alles Möglichen streng durch entgegengesetzte Begriffe, nach §. 83; mithin würde jede Eintheilung, welche ihre Sphäre nicht ganz erschöpfte, logisch gesetzwidrig seyn.

§. 287.

Lehrsatz.

Die Eintheilungsglieder müssen einander entgegengesetzt seyn.

Beweis. In wiefern die Arten einer Gattung die Merkmale der Gattung enthalten müssen, in sofern stimmen sie mittelbar mit einander überein, (§. 122;) allein in dem, was zu dem Gattungsbegriffe in ihnen hinzukömmt, (§. 96.) sind sie einander entgegengesetzt, und nur nach diesem kommen sie hier in Betrachtung. — Stellt nun die Eintheilung sie nicht als entgegengesetzt dar, so müssen sie in ihr als einstimmig erscheinen, und zwar als unmittelbar übereinstimmend; aber dann widerspricht es sich, sie zu trennen.

Zusatz. Die Art und Weise der Entgegengesetztheit bestimmt sich durch das fundamentum dividendi, und darum eben ist dieses in jeder Eintheilung wesentlich.

§. 288.

Lehrsatz.

Die Glieder einer logischen Eintheilung müssen einander contradictorisch entgegengesetzt seyn.

Beweis. Hier kann nur der Satz der Ausschließung (§. 83.) die Anordnung der Glieder leiten. Vergl. 125. 126.

§. 289.

Folgesatz.

Die logische Eintheilung ist also nothwendig zweigliedrig, und heißt Dichotomie. Eine Eintheilung von mehr als zwei Gliedern wird Polytomie, eine von dreien Trichotomie genannt.

Anmerkung. Nicht in jeder Dichotomie sind die Eintheilungsglieder contradictorische Begriffe, sondern nur die formalen Eintheilungen haben dergleichen Glieder, denn bei diesen werden die Begriffe nicht nach ihrer Materie bestimmt. — Noch weniger läßt sich die Richtigkeit einer Eintheilung blos nach der contradictorischen Entgegensetzung ihrer Glieder beurtheilen, selbst nicht die philosophische, §. 290.

Die Trichotomien nach dem Principe der reinen Synthesis bei Kant sind eigentlich synthetisch-genetische Bestimmungen eines reinen Begriffes, und gehen zunächst mehr seinen Inhalt als seine Sphäre an.

§. 290.

Erklärung.

Eine Eintheilung heißt empirisch, wenn der Umfang des Divisums blos nach der Erfahrung, philosophisch, wenn er durch Begriffe a priori bestimmt wird.

Anmerkung. Die Glieder einer empirischen Eintheilung können einander nie contradictorisch entgegengesetzt seyn.

§. 291.

Folgesätze.

1) In jeder Eintheilung verhalten sich die Glieder zu dem Divisum wie niedere Begriffe zu ihrem höhern.

Folgt aus §. 284.

§. 292.

2) Was dem Divisum widerspricht oder zukömmt, muß auch den Eintheilungsgliedern widersprechen oder zukommen; was den Eintheilungsgliedern zukömmt, kann dem Divisum nicht widersprechen; was ihnen widerspricht, widerspricht nothwendig auch dem Divisum.

Folgt aus §. 291; vergleiche 287 Anmerk. und 134.

§. 293.

3) Eine Eintheilung, welche mehr als einen, d. h. keinen nothwendig bestimmten, Eintheilungsgrund habt, ist unfehlbar falsch.

Folgt aus §. 285.

Anmerkung. Diese Sätze dienen zur Prüfung der Richtigkeit der Eintheilungen.

§. 294.

Erklärung.

Verschiedene Eintheilungen desselben Begriffes nach verschiedenen Ansichten desselben, (§. 285.) oder

nach verschiedenen Eintheilungsgründen, werden Nebeneintheilungen (divisiones coordinatae, codivisiones,) genannt; die Eintheilungen der Glieder einer bereits gemachten Eintheilung heißen Untereintheilungen (divisiones subordinatae, subdivisiones.)

Anmerkung 1. Die Trichotomien, wenn sie übrigens richtig sind, enthalten, logisch genommen, allezeit zwei subordinirte Eintheilungen.

2) Man hüte sich, bei mehreren Neben- oder Untereintheilungen die fundamenta dividendi zu verwechseln.

3) Die Nebeneintheilungen verhalten sich zu dem Divisum wie Nebenarten zu der Gattung, die Untereintheilungen zu einander wie Unterarten (§. 95. 101.)

Drittes Kapitel.

Von den Beweisen und der Ueberzeugung.

§. 295.

Erklärung.

Eine Erkenntniß heißt logisch vollkommen, wenn sie allen Anforderungen Genüge leistet, welche nach den Grundsätzen der Logik an sie gemacht werden können. Dazu gehört: 1) daß sie in sich übereinstimmend und wahr, 2) daß sie vollständig bestimmt, 3) daß sie aus ihren Gründen gewiß sey.

§. 296.

Erklärung.

Die Gewißheit einer Erkenntniß beruhet demnach auf der Einsicht in den Grund, warum etwas gedacht und durch welchen es nothwendig wird. Sie ist ursprünglich, wenn sie Gewißheit ist, ohne aus andern gewissen Erkenntnissen zu folgen, abgeleitet, wenn sie die Gewißheit andrer Erkenntnisse als Bedingung ihrer eignen voraus setzet.

§. 297.

Erklärung.

Den Grund einer Erkenntniß darlegen, und ihr dadurch Gewißheit für den Denkenden verschaffen, heißt, sie beweisen. Ein Beweis ist also der dargelegte Grund für die Fällung eines Urtheiles oder die Annahme eines Begriffes.

Der strenge Beweis, demonstratio, ist zu unterscheiden von argumentatio, d. h. der Anführung von Gründen überhaupt, unangesehen, ob sie logisch hinreichend sind oder nicht.

§. 298.

Lehrsatz.

Alle Beweise bestehen, wörtlich oder versteckt, aus Schlüssen.

Beweis. Durch den Beweis wird der Zusammenhang eines Begriffes oder Satzes mit seinem Grunde dargelegt. Nun heißt dieß aber im Allgemeinen folgern oder schließen (§. 191;) also —.

§. 299.

Lehrsatz.

Alle Beweise setzen entweder eine unmittelbare Gewißheit voraus, welche selbst keines Beweises fähig ist, oder die Reihe der Beweise muß unendlich seyn.

Beweis. Im erstern Falle ist die Reihe der Beweise endlich; endlich und unendlich sind logisch entgegengesetzt, (§. 83,) also läßt sich ein drittes nicht denken. — Soll nun die Reihe des Beweisfähigen endlich seyn, so heißt das, sie hat eine bestimmte Grenze, über welche kein Beweis hinausreicht; diese Grenze findet sich dann beim ersten Beweise und dessen Grunde. Dieser Grund also muß unerweißlich, nnd dennoch gewiß, also unmittelbar gewiß seyn (§. 296.) — Soll die Reihe unendlich seyn, so ist kein Beweisgrund für sich gewiß, und die (eingebildete) Grenze entfernt sich mit jedem Momente weiter. — Es gehört nicht vor das Forum der Logik, zu untersuchen, welches von beiden das Gedenklichere oder das Wahre sey.

§. 300.

Erklärung.

Der Satz oder Begriff, aus welchem etwas bewiesen wird, heißt in so fern der Grundsatz, (principium;) und zwar ist nach Wolff ein theoretischer Grundsatz, (d. h. welcher absolut aussagt daß etwas sey,) ein Axiom, ein praktischer aber, (d. i. der die Möglichkeit einer Willensbestimmung zu einer Handlung behauptet,) ein Postulat oder Heischesätz genennet worden.

Siehe Wolf. phil. ration. §. 267. 269. — Nach Kant sind Postulate theoretische, für sich unerweisliche, aber mit dem obersten Gesetze der praktischen Vernunft nothwendig verbundene Sätze; s. H. Schmids Wörterbuch zum leichtern Gebrauch der K. Schriften, 3 Ausg. S. 375.

§. 301.

Folgesatz.

Jeder Grundsatz ist in Rücksicht auf die, welche sich aus ihm beweisen lassen, unerweislich; es ist aber darum nicht nothwendig, daß er absolut indemonstrabel sey.

Folgt aus §. 299.

§. 302.

Erklärung.

Die Begriffe oder Sätze, aus welchen irgend eine Gewißheit abgeleitet wird, heißen Beweisgründe, (causae, argumenta.) Derjenige Beweisgrund, auf welchem die Einsicht in die Gewißheit des Probandum vorzüglich beruhet, ist der Hauptgrund, (nervus probationis.)

Anmerkung. Ein Beweis zur Widerlegung heißt elenchus, und wenn man, indem man ihn führet, den Hauptpunkt verfehlt, so heißt der Fehler ignoratio elenchi.

§. 303.

Erklärung.

Ein Beweis ist direct oder ostensiv, wenn die Gewißheit einer Erkenntniß durch ihn positiv erkannt werden kann; indirect oder apagogisch, wenn in ihm das Gegentheil des zu beweisenden Satzes angenommen, und aus dem daraus folgenden Widerspruche geschlossen wird, daß der zu beweisende Satz wahr seyn müsse.

Der indirecte Beweis ist die bekannte deductio ad absurdum. Er schließt apodiktisch, wie der ostensive, nach §. 199.

Die directen Beweise können auch in unmittelbare eingetheilt werden, und in mittelbare (per ambages,) welche letztern einen mit dem probandum nothwendig zusammen hängenden Satz beweisen, und dann von diesem auf jenen schließen.

§. 304.

Erklärung.

Wenn der Grund eines Beweises ein Erfahrungssatz ist, so heißt der Beweis a posteriori, ist er aber entlehnt aus den ursprünglichen Anlagen oder Gesetzen der Vernunft, so wird der Beweis ein Beweis a priori genannt.

Anmerkung. Oft sind Beweise zugleich a priori und a posteriori oder vermischt.

§. 305.

Erklärung.

Der Art und Weise nach, wie in den Beweisen Erkenntnisse verknüpfet werden, sind sie entweder analytisch, wenn sie von dem Zusammengesetzten zu dem Einfachen, (zu den höchsten Gründen der Erkenntniß,) fortgehen, oder synthetisch, im entgegengesetzten Falle. Jene kann man auch retrogressive Beweise, Beweise in aufsteigender, diese progressive, Beweise in absteigender Linie nennen.

§. 306.

Lehrsatz und Erklärung.

In jedem Beweise muß aus den Gründen (§. 302.) das Probandum 1) nothwendig, 2) mit

Ausschluß alles übrigen folgen. Wiefern ein Beweis der erstern Bedingung Genüge thut, heißt er demonstratio stricta, in Hinsicht auf die zweite iusta. Beides macht die Vollständigkeit des Beweises und seine Consequenz aus.

Beweis. Das erste liegt im Begriffe des Beweises unmittelbar, nach §. 297. 298. Das andere hängt nothwendig damit zusammen. Denn wenn mehr als das zu Beweisende unmittelbar aus den Gründen folget, so ist die Folgerung nicht sicher, gegen §. 222.

§. 307.

Erklärung.

Wenn in einem Beweise ein Satz nicht als Folge aus einem vorhergehenden Satze betrachtet werden kann, ob er gleich in dem Zusammenhange der übrigen begriffen ist, so heißt dieß eine Lücke (saltus) im Beweise. Und wenn etwas behauptet wird als folgend aus frühern Sätzen, welches doch nicht folget, (mithin dessen logisches Gegentheil folget,) so ist dieß eine Inconsequenz.

Zusatz. Keine Lücke ist erlaubt (,saltus licitus non datur.) Denn in dem Beweise ist formaler Zusammenhang unerlaßlich, und dieser wird dadurch aufgehoben. Wenn man erlaubte Lücken diejenigen nennt, welche nur in Weglassung einer leicht hinzuzufügenden Bestimmung bestehen, ohne der logischen Verbindung der Sätze Eintrag zu thun, so sind dieß logisch keine Lücken, sondern nur grammatisch.

§. 308.

Erklärung.

Diejenige Beweisart, da, was von einem Ganzen oder einer Gattung gelten soll, von allen Theilen

oder Arten bewiesen wird, heißt **Induction.** Wenn sie vollständig ist, so beweist sie streng, nach dem Satze, daß, was allen Theilen oder Arten zukömmt oder nicht zukömmt, eben so auch dem Ganzen oder der Gattung zukommen muß.

Die Induction läßt sich leicht wie ein Enthymema betrachten, (§. 254.) und dann auflösen in einen Syllogismus der ersten oder zweiten Ordnung. Siehe Reusch. syst. log. §. 572. — Das Dilemma giebt die strengste Induction, §. 252.

Zusatz. Eine Induction ist es auch, wenn, was von einem Gegenstande immer gelten soll, von ihm nach allen einzelnen Verhältnissen bewiesen wird, in welchen er existiren kann. Denn diese Verhältnisse, vollständig aufgezählt, lassen sich betrachten als Arten seines Daseyns.

§. 309.

Erklärung.

Eine Reihe von Beweisgründen, welche unter einander wie Grund und Folge verbunden sind, und die Gewißheit einer und derselben Erkenntniß zum Zwecke haben, heißt eine **Deduction.**

Man unterscheidet deductio facti und deductio iuris. Jene ist der Beweis der Wahrheit eines Gegenstandes oder einer Vorstellung, diese der Beweis der Rechtmäßigkeit eines Anspruches oder einer Handlung. Eben so kann man empirische und philosophische Deductionen unterscheiden.

Zusatz. In jeder richtigen und vollständigen Deduction muß alles auf dem ersten Grundsatze beruhen, wieviel auch der Zwischensätze seyen.

§. 310.

Erklärung.

In der Verbindung der Sätze unter einander nennt man einen theoretischen, eines Beweises bedürftigen Satz, einen Lehrsatz, (theorema,) wenn er vorausgesetzt wird, als bewiesen in einem andern Zusammenhange von Sätzen, lemma; einen praktischen derselben Art, der Beweis werde gegeben durch Schlüsse oder durch die That, nennt man eine Aufgabe, (problema;) ein problematischer zur Erklärung angenommener Satz heißt eine Voraussetzung, (hypothesis,) ein Lehrsatz, dessen Beweis durch seine Verbindung mit frühern Sätzen unnöthig ist, ein Folgesatz oder auch Zusatz, (corollarium,) endlich eine bloße Anmerkung zur Erläuterung, scholion.

§. 311.

Erklärung.

Die subjective Wirkung eines jeden Beweises ist die Ueberzeugung, (convictio,) das heißt, die Nöthigung der Urtheilskraft, den bewiesenen Satz für wahr zu erklären und zu halten. Das Fürwahrhalten ist hierbei, wenn der Beweis vollständig war, jederzeit apodiktisch, §. 178.

§. 312.

Lehrsatz.

Eine vernunftmäßige Ueberzeugung ohne hinreichende Gründe ist unmöglich.

Beweis. Jede Ueberzeugung muß Folge der Einsicht in die Gründe für die Annahme eines Satzes seyn. Denn es ist so die Natur des vernünftigen Wesens, daß es ohne Grund keinem Urtheile beipflichtet.

Anmerkung. Jedes Fürwahrhalten ohne Grund wird von der Sprache bald Vorurtheil bald Aberglaube genannt. Vorurtheil, wenn man ein Urtheil als wahr annimmt, ohne nach dem Grunde desselben zu fragen, Aberglaube, wenn der vermeinte Grund des Urtheiles nach den nothwendigen Gesetzen der Vernunft nicht möglich, also vernunftwidrig ist.

Manche Vorurtheile sind wahr, aber der Urtheilende hat nur keinen Grund sie zu fällen. Ein vorurtheilsfreier Mann ist der, welcher nie urtheilt ohne durch vernünftige Gründe dazu berechtigt zu seyn, d. h. welcher stets selbst denket. Daß ein solcher nie abergläubisch seyn könne, ergiebt sich von selbst. Die perpetuirliche Maxime, selbst zu denken, führt unfehlbar zur Aufklärung hin.

§. 313.

Erklärung.

Eine vollständig begründete Ueberzeugung heißt auch ein Wissen, so wie der Zustand des Gemüthes dabei die Gewißheit (§. 296.) ist. Ist der Gegenstand der Ueberzeugung ein Object möglicher Erkenntniß, so heißt die Gewißheit theoretisch, oder auch Wissen im engern, eigentlichen Sinne. Wenn sich aber die Ueberzeugung auf etwas absolut Unerkennbares bezieht, dennoch aber vernünftig begründet ist, so daß sie dem, der sie hat, durch keine Gründe entrissen, wenn schon auch von ihm keinem Andern durch Schlüsse aufgenöthigt werden kann, so wird sie ein Glaube, oder auch praktische Gewißheit, genannt.

Daß es einen Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Gewißheit gebe, ist nicht zu leugnen; nur aber besteht er nicht darin, daß die eine nicht völlige Gewißheit, nicht hinlänglich begründete Ueberzeugung sey. Das unterscheidende, charakteristische Merkmal ist, daß die erstere eine Erkenntniß giebt, und daher aus dem Einen in den Andern durch bloße Darlegung der Gründe, wie alles theoretische verpflanzet werden kann; die andere nicht. — Die Sprache scheint übrigens für beide das Wort Gewißheit gestempelt zu haben, denn gewiß ist uns z. B. unsere Seele, und doch hat sie Keiner erkannt, gewiß ist uns die Freiheit des Geistes, und doch kann sie Keinem bewiesen werden, der das moralische Bewußtseyn leugnet, und sich unfähig macht, sie in sich zu entdecken. Dieses Bewußtseyn selbst nennen wir Gewissen, ein inneres unfehlbares Wissen, ob es gleich keinem Sinne noch Verstande zugänglich ist, und sich nur allein dem innern Gefühle, d. h. dem Herzen offenbaret. Da indessen der Sprachgebrauch, was die Wörter wissen und glauben anlangt, sich nicht überall gleich bleibet, so dürfte es besser seyn, ehe man ihm Gewalt anthut, sich in der Philosophie der Ausdrücke, theoretische und praktische Gewißheit zu bedienen. Jener gehört dann, was man Wissen nennet, ausschließlich an, das Praktische sichert ein auf einem nothwendigen Gefühle beruhender Glaube.

§. 314.

Die nicht vollständig begründete Ueberzeugung ist entweder ein Meinen, wenn sie auf unzureichenden objectiven Gründen beruhet, oder ein Vermuthen, Muthmaßen, wenn die Gründe mehr subjective sind. In beiden Fällen ist Wahrscheinlichkeit da, und oft überwiegt die auf subjectiven Gründen beruhende die objective weit. Wenn der Grad der Wahrscheinlichkeit hoch ist, so heißt der Gemüthszustand bei ihr Zuversicht; wenn sie auf Handlungen oder Ereignisse gerichtet ist, insbesondere

Erwartung. In allen diesen Fällen findet eigentlich keine Ueberzeugung Statt, sondern es kann nur Ueberredung eintreten, wenn man sich den unzureichenden Gründen mehr, als man ihrem Gehalte nach sollte, hingiebt.

Das ganze Lehrstück von der Wahrscheinlichkeit, ihren Arten und Graden, von der Art sie zu bewirken und zu erhöhen, von der historischen Wahrscheinlichkeit, von dem Zeugnisse, von den Schlüssen der Wahrscheinlichkeit, von der Analogie, ferner die Lehre von der Ungewißheit, dem Zweifel u. s. w. gehört in die Erfahrungsseelenlehre, oder in die pragmatische Anthropologie.

Viertes Kapitel.

Von der Form der Wissenschaft und der Methode.

§. 315.

Erklärung.

Gewisse Sätze (§. 296.) von einer Gattung, welche einen Hauptgegenstand und einerley Zweck haben, geben eine Wissenschaft im weitern Sinne des Wortes. Jede zusammenhängende Erkenntniß aus Gründen heißt dann scientifisch, im Gegensatze der rhapsodischen, welche zwar auch gewiß seyn muß, aber ohne in ihren Theilen zusammenhängend zu seyn. Eine Menge rhapsodischer Erkenntnisse heißt ein Aggregat.

Von der scientifischen Erkenntniß im Gegensatze der gemeinen, so wie von den unterschiedenen Arten der Wissenschaften, siehe §. 2. folgg. Die dort gemachten Unterscheidungen sind material, hier wird die Wissenschaft formal betrachtet.

§. 316.

Erklärung.

Zur Wissenschaft im engern Sinne gehört Methode, das ist, eine durch Regeln bestimmte Ordnung im Denken. Die Methode betrifft demnach bloß die Form des Denkens, das ist die zweckmäßige Unterordnung aller Theile zur durchgängigen Ableitung der einzeln Sätze aus den Principien. Eine methodische Wissenschaft heißt ein System.

Auch hierüber siehe §. 2. — Aus §. 315 ergiebt sich, daß jede Wissenschaft, welche kein System ausmacht, logisch unvollkommen ist, daß aber auch jede, wofern sie nur Wissenschaft und nicht Aggregat ist, sich dem Systeme bis auf einen gewissen Grad nähern muß; denn es muß Zusammenhang in ihr seyn, und der vollkommenste Zusammenhang ist der des Systemes.

Die Methode heißt schulgerecht, wenn sie auch in dem Ausdrucke und der Manier, (d. i. der freien Behandlung) nach den logischen Regeln eingerichtet ist.

§. 317.

Lehrsatz.

Jede Wissenschaft hat nothwendig Einheit in ihren Theilen.

Beweis. Man kann bey einer Wissenschaft Rücksicht nehmen, entweder auf ihren Inhalt, (ihre Gegenstände,) oder auf ihre Form. Einheit der Materie hat die Wissenschaft nach §. 315., Einheit der Form nach §. 316.

§. 318.

Lehrsatz.

Ein System kann einen Grundsatz haben, oder auch mehrere.

Beweis. 1) Wenn in einer logisch vollkommenen Wissenschaft die Mehrheit der Principien widersprechend wäre, so müßte durch sie die nothwendige Bedingung der Wissenschaft, die Einheit, vernichtet werden. Nun bestehet aber diese nach §. 317. bloß in der Verbindung zu einem Ganzen und einem Zwecke, aber gar nicht in dem Einen, welches als solches zur Materie (dem Quantum) gehöret, und für den logisch ordnenden Verstand stets zufällig ist.

2) Es kann aber auch gar wohl ein System mit nur einem Grundsatze gedacht werden, aus gleichem Grunde. Man könnte einwenden, dieser Grundsatz müsse dann doch als Obersatz eines Schlusses gedacht werden können, und dazu gehöre ein Untersatz, welcher aus dem Obersatze nicht folge, also wieder für sich gewiß, mithin (in Hinsicht auf das folgende System) ein zweiter Grundsatz sey, gegen die Annahme. Allein erstlich könnte der Untersatz ja auch ein Factum, eine Erfahrung, enthalten; sodann heißt auch nicht jeder für sich gewisse Satz ein Grundsatz, (§. 295.) sondern nur derjenige, (§. 300.) aus welchem gefolgert oder bewiesen wird, wie im angenommenen Falle der Obersatz. Es bleibt also ein System mit einem Grundsatze möglich.

Eine andre Frage ist es, ob die Philosophie ein System mit einem Grundsatze seyn könne, welche jener untergeordnet ist; ob dieß bey irgend einer realen (nicht logischen) Wissenschaft möglich sey? — Die verneinende Antwort kann, eben weil reales Denken von dem logischen unterschieden wird, in der formalen Logik nicht gegeben werden.

§. 319.

Erklärung.

Die Methode in einer Wissenschaft heißt analytisch oder retrogressiv, wenn sie von dem

Begründeten, Abgeleiteten, Zusammengesetzten ausgeht, und allmählich zu dem Einfachen oder den ersten Gründen fortschreitet; progressiv oder synthetisch im entgegengesetzten Falle.

Man vergleiche §. 305. Ein streng synthetische Methode ist die mathematische; die der Philosophie kann es auch seyn, ja im Systeme muß sie es seyn, ohne daß die Philosophie deßhalb Mathematik wird.

Zusatz. Die synthetische Methode wird syllogistisch, so bald sie schulgerecht ist, §. 316. Anmerkung.

§. 320.

Erklärung.

Beym Vortrage einer Wissenschaft heißt die Methode akroamatisch, wenn bloß gelehrt wird und der Schüler höret, *) erotematisch oder sokratisch, wenn der Lehrende geschickt fraget, so daß, dem Lernenden unbewußt, die in ihm liegenden Gründe einer Erkenntniß aus ihm allmählich entwickelt werden. Die rein sokratische Methode ist bei Erfahrungswissenschaften nicht anwendbar. Hier kann man bloß lehren, und das Gelernte dann abfragen, examiniren.

*) διδασκαλια ακροαματικη hieß κατ' ἐξοχην eine Lehre, welche nur gehört werden konnte, über welche noch nicht geschrieben worden war.

§. 321.

Erklärung.

Methodisch nachdenken (§. 316.) heißt meditiren. Eine allgemeine Meditirwissenschaft

würde diejenige seyn, welche durch Uebung im richtigen Denken zuletzt jeder Erkenntniß ihren Ort, d. i. ihre Stelle im Verhältnisse zu andern Erkenntnissen, bestimmte. Man könnte sie eine allgemeine Topik nennen.

Anmerkung. Bey Raimundus Lullus war die Topik, (ars Lulliana,) keine Meditir- sondern nur eine Räsonirwissenschaft, ein Vehikel für das Gedächtniß.

§. 322.

Erklärung.

Durch ordentliches Meditiren gewinnt man zuletzt eine vollständige Kenntniß der Organisation einer Wissenschaft, d. i. der Art, wie alle Theile in ihr zu einem absoluten Ganzen nach absoluten Gründen vereiniget sind. Dann ist man in ihr orientirt.

Vergl. Kants treffliche Abhandlung: Was heißt, sich im Denken orientiren? im 3. Theile der kleinen Schriften.

§. 323.

Erklärung.

Die Consequenz in den Beweisen, (§. 306.) übergetragen auf das System, (316.) giebt Consequenz im Systeme, welche hier so unerläßlich als dort ist.

§. 324.

Lehrsatz.

Die Consequenz im Systeme beweist nicht seine Wahrheit.

Beweis. Die Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung der Gedanken mit dem Gedachten, (§. 177.) die Consequenz aber in der Uebereinstimmung der Gedanken unter einander, welche auf ihrer richtigen Ableitung aus den Grundsätzen beruhet. (Daher ist das Gebot: Handle consequent, für kein Vernunftprincip in praktischem Sinne zu halten.)

§. 325.

Folgesatz.

Mithin beruhet die Wahrheit eines Systemes auf der Gewißheit seiner Principien. Wie man sich dieser versichern könne, dieß lehret die Wissenschaft von den letzten Gründen aller Gewißheit, sie betreffen das Denken oder das Handeln, das heißt die eigentliche, materiale Philosophie.

Einleitung

zu der

zweyten Abtheilung

der Philosophie

oder der

Metaphysik.

Einleitung zur Methaphysik.

§. 326.

Wenn die Philosophie ihrer Bestimmung treu bleiben, und ihrem Inhalte nach nicht abhängig seyn soll von der Willkühr eines Jeden, welcher philosophiret: so muß sie den Charakter der Menschheit tragen, und nicht den der Person, welche sie aufstellt; sie muß den ganzen Menschen umfassen, und nicht irgend ein einzelnes seiner Vermögen; sie muß ein wesentliches Bedürfniß der Menschheit befriedigen, und dem, der sie kennt, zur Weisheitslehre werden können.

§. 327.

Der Charakter des Menschen als eines vernünftigen Wesens ist ein Streben nach dem Unbedingten und Absoluten. Der Mensch aber denkt und handelt, und sein Denken und Handeln ist auf das Unbedingte gerichtet. Er kann sich ihm nähern, wenn er seinem Denken eine solche

Richtung giebt, daß er darnach vernünftig handeln könne, und wenn er so handelt, wie er nach seiner genommenen Richtung vernünftiger Weise denken muß. Durch diese von ihm hervorzubringende Einheit seines Wesens wird in sein Denken Wahrheit, und in sein Handeln Güte kommen; sein Denken aber heißt wahr oder real, wenn es kein leeres Begriffspiel ist, sondern in fester Beziehung stehet auf etwas außer allem Denken; sein Thun heißt gut, wenn es auf keine willkührlichen Zwecke, sondern auf den nothwendigen, praktischen Vernunftzweck gerichtet ist.

Weder das Wahre noch das Gute ist dem Menschen gegeben, außer als Aufgabe: es soll durch ihn werden. So ist vorläufig auch das Reale zu denken, als etwas nicht im Gedanken Vorhandenes. — Was ist Wahrheit? fragt ein Jeder. Viele meinen damit so viel als: wo ist die Wahrheit? — Die beste Antwort bleibt dann immer: in dem was kommen soll. Denn Wahrheit und Güte sind praktische Begriffe.

§. 328.

Ist dieß aber auch möglich? so fragt nothwendig ein Jeder, welcher zum Nachdenken erwacht ist; und mit dieser Frage hebt das Philosophiren an, mit ihrer Bejahung oder Verneinung steht oder fällt die Philosophie. Wer nicht nachdenkt, den leitet die Natur, und sie leitet ihn sicher, zum Ziele. Wer aber die Frage thut, der will nun seinen Weg mit Bewußtseyn gehen, und sich die Möglichkeit des Wahren und Guten für sein Wissen sichern. Nothwendig setzt er dabei vor-

aus, daß das, was er beabsichtiget, ohne sein Wissen bestimmt sey, und er will es durch Denken nicht erst schaffen. Er will nur den Grund einsehen, der ihn berechtige zu denken, daß er sein Leben auf das Wahre und Gute mit Erfolg verwenden werde, so bald er nur wolle. Dieses Leben aber ist für ihn eine zusammenhängende Erfahrung, und auf diese bezieht er nun zunächst alle Philosophie. Sie soll ihm gleichsam Vorsteherin der Erfahrung werden, dadurch daß sie ihm zeige, wie er sich ihrer sicher bedienen könne als eines Mittels zur Erreichung dessen, was allein absoluten Werth hat für die Vernunft.

Anmerkung. Daß die Erfahrung, wenn es auf Bestimmung des höchsten Vernunftzwecks, (des Unbedingten,) ankommt, für nicht mehr als ein Mittel gehalten werden könne, ist für sich klar: denn in ihr geschiehet die Frage, und sie ist ein Bedingtes. Die Vernunft behauptet also, als ein schlechthin bestimmendes und ordnendes Vermögen, ein absolutes Recht auf die Erfahrung. Die Frage verlangt also nicht zu wissen, wie die Vernunft dieses Recht erhalten haben, (keine deductio facti, §. 309.) sondern wie sie es ohne innern Widerspruch (ihres Thuns mit ihrem nothwendigen Denken) behaupten und ausüben könne, eine deductio juris.

§. 329.

Zu dem Ende muß die Erfahrung selbst erforscht, und der Zusammenhang in ihr wissenschaftlich dargelegt werden, ohne welchen es sich nicht denken läßt, daß die Vernunft angewiesen sey, sich ihrer zu bedienen als eines Mittels für ihren Zweck. Das Problem der gesammten materialen Philosophie (§. 11.)

kann daher bequem und richtig in folgender Erklärung derselben ausgedrückt werden; sie ist die Wissenschaft von den Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung, als eines Mediums für die Vernunft.

Man vergleiche §. 8. Anmerkung. Es kann hinzugesetzt werden, um die formale Philosophie von der materialen zu unterscheiden: Wissenschaft ... ihrem Inhalte nach. — Der andre hier gemachte Zusatz hat den Zweck, zu verhüten, daß die kritische Untersuchung der empirischen Erkenntniß ein Gegenstand speculativer Neugier werde; denn alles Thun und Wesen der Vernunft ist practisch, und es ist ein radicaler Fehler aller bisherigen Philosophie, daß sie dieß so oft und so leicht, oft gegen ihren Willen, vergessen hat.

§. 330.

Wir denken uns aber unter Erfahrung ein Ganzes von Wahrnehmungen, welche unter einander logisch (nothwendig) verknüpft sind, und in realer (nothwendiger) Beziehung und Uebereinstimmung stehen mit einem von ihnen schlechthin unterschiedenen Objecte. Es ist also zweyerley in der Erfahrung schlechthin zu unterscheiden: 1) ein Denken des Objects, etwas logisches; 2) eine nothwendige Beziehung, welche auf keinen Begriff, sondern mittelst des Begriffes auf das wirkliche Object gehet, und macht, daß das Denken der Erfahrung real ist.

Vergl. §. 26, 31, und 334. — Unter Beziehung ist hier die Gewißheit eines Jeden zu verstehen, welcher Erfahrung macht, daß er es mit Dingen zu thun habe, nicht bloß mit Begriffen von Dingen. Unter

wirklichem Object eben so, daß das gedachte Object das Reale nicht sey.

§. 331.

Die Erfahrung ist jederzeit in uns. Auch ist in ihr ein Object nur als Begriff vorhanden, das Reale aber läßt sie denken als etwas Unterschiedenes von dem Begriffe, als ein Ding wenn sie theoretisch, als einen Zweck wenn sie praktisch ist; und in beiden Fällen behauptet man, ein Objekt sey so, wie man es denke. Dieß ist ein Factum, von welchem die Philosophie ausgehet, und welches anfänglich ganz im Sinne des natürlichen Menschen, ohne Einmischung philosophischer Erklärungen, aufgestellt werden muß.

Die Philosophie mag anheben wo sie will, so ist ein Factum allezeit das, wovon sie ausgehen muß. Warum dieß so sey, hat die Philosophie selbst zu erklären. Nun kann man sich wohl durch Reflexion über das Factum erheben, und dieß ist eben so nothwendig in der Philosophie; aber zur Möglichkeit der Reflexion wird ein Factum erfordert. Und jetzt kommt ungemein viel darauf an, das Factum rein zu fassen.

Nun wird es aber nicht rein gefaßt, wenn man dem Zusammentreffen von Denken und Seyn in der Erfahrung irgend einen Begriff aus der Philosophie gleich anfänglich unterschiebt. Dieß geschieht z. B. wenn die Erfahrung genannt wird eine Wechselwirkung zwischen Object und Subject im Ich, und diese Erklärung hat außer dem bereits gerügten Fehler auch den Nachtheil, daß sie verleitet zu meinen, das Object sey das Gedachte, oder wir haben es in der Erfahrung mit nicht mehr als mit Vorstellungen zu thun. Dann muß man freylich aus der Erfahrung ein bloßes Wissen, und aus der Philosophie eine Lehre davon machen, wie man etwas wissen könne. Aber

die Erfahrung enthält mehr als Vorstellung und Wissen, und die speculative Philosophie soll eine Darstellung alles Wissens (d. i. richtigen Denkens,) in seiner höhern Tendenz oder Beziehung seyn.

§. 332.

Die Nothwendigkeit der Beziehung der Erfahrung, (wiefern sie kein Ding, sondern ein Denken desselben enthält,) auf ein Reales, (welches in dieser Qualität durchaus kein Denken ist noch es werden kann, sondern nur bezeichnet wird durch ein Denken;) diese Nothwendigkeit macht, daß wir in der Erfahrung eine absolute und ursprüngliche Synthesis *) anerkennen. Die Philosophie wird die Möglichkeit der Erfahrung nicht anders erklären, als durch Erklärung der Möglichkeit einer solchen Synthesis, und die dahin gehörigen Lehren der Philosophie werden daher synthetisch a priori seyn müssen. **)

*) Man kann synthetische und analytische Urtheile in Rücksicht auf die Materie der Verknüpfung in ihnen unterscheiden; synthetische nämlich sind die, in welchen zu dem Subjecte ein Prädicat gesetzt wird, welches in dem bloßen Begriffe des erstern nicht enthalten ist, (wie wenn ich behaupte, mein Denken sey real,) welches also die Erkenntniß erweitert; analytische heißen diejenigen, welche mit dem Subjekte ein Prädicat verknüpfen, welches in jenem durch bloße Analyse des Begriffes gefunden werden kann, (z. B. das Denken ist ein Verbinden;) diese können die Erkenntniß nur deutlicher machen und berichtigen.

Diesem zu Folge kann nun auch synthetische Erkenntniß genannt werden diejenige, welche aus synthetischen Sätzen, und analytische die, welche aus analytischen Sätzen bestehet. Nun sind alle Erfahrungs-

sätze synthetisch, indem sie a) ein Urtheil oder einen Gedanken, b) die Behauptung, daß diesem Gedanken etwas außer ihm entspreche, enthalten. Wenn die Philosophie die Möglichkeit solcher Sätze darthun soll, so muß sie einen Grund für die objective Beziehung eines gewissen Denkens aus der Vernunft nach deren ursprünglichen Anlagen erweisen.

**) Ueber die Wichtigkeit der Frage: Wie synthetische Urtheile a priori möglich seyen? für die ganze Philosophie vergleiche man Kants Prolegomena zu jeder künftigen Metaphysik, Seite 41. fgg. Da sie aber außer der Methaphysik auch die reine Mathematik und die reine Naturwissenschaft angehet, so hat man hier lieber den zunächst vorliegenden, speciellen Fall synthetischer Urtheile a priori, die welche das reale Denken betreffen, aufführen wollen.

§. 333.

Es kann von dieser Behauptung durchaus nichts nachgelassen werden. Denn a priori ist jede Erkenntniß, welche den nothwendigen Grund eines empirischen Verfahrens aufstellt (§. 4.;) und synthetisch muß diejenige seyn, welche nicht bloß ein logisch richtiges, nach analytischen Denkgesetzen gebildetes Denken, sondern ein reales Denken, d. h. ein solches enthalten soll, welchem etwas außer ihm wirklich entspricht, (und welchem zu Folge dann auch mit Grunde, d. h. vernünftig gehandelt werden kann. §. 327.) Und dieß verlangen wir ja von der Philosophie. Ihr soll die Erfahrung entsprechen; das heißt nicht, die Erfahrung soll Richterin über sie seyn, welches in einer Vernunftwissenschaft unmöglich ist (§. 3 — 5.;) sondern es soll gezeigt werden, daß durch das wirkliche Eintreten der von ihr aufgestellten Bedingungen (für die

Möglichkeit der Erfahrung) die Erfahrung selbst entstehe, *) so daß zuletzt die Wahrheit aller speculativen Philosophie durch die vollkommene Uebereinstimmung ihrer Resultate mit der natürlichen gesunden Denkart ihre höchste Bestätigung erhalten muß. **)

*) Durch das Eintreten. Denn die Bedingtheit sich geben oder setzen kann kein Ich und keine Vernunft, sondern alle Vernunft, alles Wirken, setzt schon die gegebene Bedingtheit voraus; Idealismus ist dasjenige System, welches unter Voraussetzung einer unerklärbaren Bedingtheit alles übrige allein durch Vernunft erkläret; Realismus aber würde das zu nennen seyn, welches nichts aus Vernunft allein, auch nichts ohne Vernunft, sondern alles aus einem stets gegenwärtig erhaltenen Verhältnisse des Bedingenden zu dem Bedingten, des Nothwendigen zu einem Freien, erklärte.

**) Es ist ein wichtiges Argument für die innere Güte, d. i. die Wahrheit, einer Philosophie, wenn man durch sie in der Erfahrung orientirt wird, und anstatt durch ihre Lehren in Widersprüche mit dem natürlichen oder gesunden Verstande zu kommen, vielmehr durch sie erst recht anfängt, jene Gabe Gottes recht zu verstehen und zu dem wahren Zwecke zu gebrauchen.

§. 334.

Wir können nunmehr das Problem namentlich der theoretischen Philosophie (§. 329.) auch so ausdrücken: sie solle die Möglichkeit eines realen Denkens erklären, d. h. zeigen, wie ein Denken (eine Thätigkeit des Verstandes) real seyn, d. h. wie es mit Nothwendigkeit auf ein Anderes, Object genannt, ein Nichtdenkendes und einen Nichtgedanken, bezogen werden könne, wodurch doch allererst Erfahrung (§. 330.) hervorgehet.

Diese

Diese Erklärung giebt die Philosophie eben dadurch, daß sie zeigt, wie synthetische Erkenntniß a priori möglich sey, §. 332. Denn daß sie a posteriori möglich ist, beweist die Erfahrung selbst. Weil es nun aber doch möglich ist, daß wir uns in der nothwendigen Beziehung des gedachten Objectes auf ein Anderes täuschen, indem wir es ja in der Erfahrung (d. h. im Bewußtseyn derselben, welches wir erhalten, so bald wir über sie reflectiren,) nie unmittelbar mit dem Dinge, sondern nur mit Gedanken und Empfindungen zu thun haben, (§. 331.) welche wir erst auf ein Ding beziehen, und von ihm als der Ursache herzuleiten beim ersten Nachdenken geneigt sind: so muß die Philosophie zeigen, daß wir uns nicht täuschen, sondern daß wirklich ein nicht empirischer, also von der Erfahrung unabhängiger und sie selbst bestimmender Grund jener Beziehung vorhanden sey.

Man kann das, worauf das reale Denken bezogen wird, ohne Mißdeutung zu befürchten, das Object nennen, und das reale Denken ein objectives. Objectiv kann nämlich nicht heißen, was in dem Dinge ist, denn woher weiß einer denn, daß es ein wahres Ding außer seiner empirischen Empfindung giebt? noch viel weniger also, was von dem Dinge gewirkt ist, denn wie dürften wir denn ein Ding als Kraft oder Ursache denken, von dem es erst bewiesen werden muß, ob wir überhaupt es als etwas wirkliches denken dürfen? (Es ist daher, wie sich unten deutlicher zeigen wird, nichts lächerlicher, als was einige Kantianer von den Dingen an sich und ihren absoluten Beschaffenheiten zu wissen meinen.) — Objectiv bedeutet bloß dasjenige, was sich im Denken, (in der Vorstellung, der Erfahrung,) auf ein Ding (als ein für sich Vorhandenes und Unabhängiges vom Denken) bezieht. Und dieß war das Factum, §. 331. (So muß dann im Gegentheile subjectiv genannt werden, was man nicht also beziehen kann, was bloß in dem Subjecte (Individuum) gegründet ist, und daher keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit zuläßt. Nicht so strenge unterscheidet Kant diese Wörter; es scheint aber zur Vermeidung von Mißdeutungen nöthig zu seyn.)

Das Reale aber beim Denken ist nach dem §. a) ein Nichtdenkendes, d. h. ein vom Ich, als Subject des Bewußtseyns, schlechthin Verschiedenes, (und

daher machen wir auch nie eine Erfahrung davon daß ein Anderer denke, sondern die Ueberzeugung davon beruht auf einem Schlusse;) b) ein Nichtgedanke, denn dann hätten wir es ja mit leichter Mühe in uns, und wären zuletzt wohl gar Ursache des Dinges, wovon die Erfahrung nichts weiß, und wogegen sie sich sträubet.

§. 335.

Alle Lehren der Philosophie, welche zur Lösung dieser Aufgabe dienen, werden transscendental genannt, wiefern sie a priori gegründet, und zur Erklärung des Empirischen gehörig sind. In diesem Sinne pflegen auch die Elemente der gesammten Metaphysik Transscendentalphilosophie genannt zu werden. Allein diese muß immanent bleiben, (§. 8. Anm.) das heißt, sich beschränken auf die Erklärung der Erfahrung und die Bestimmung ihres Gebrauches nach den transscendentalen Bedingungen ihrer Möglichkeit. Denn wenn sie transscendent würde, d. i. alle Erfahrung und die Bedingungen ihrer Möglichkeit überflöge; so würde sie etwas anderes als metaphysische Erkenntniß, etwas anderes geben, als was das Problem nothwendig macht, *) sie würde mithin aufhören in einem Bedürfnisse des Menschen (§. 326.) gegründet zu seyn, und sich daher auch keines Beifalls derer, die jenes Bedürfniß fühlen, gewärtigen können.

*) Dieß geschähe z. B. wenn gezeigt würde, daß Erfahrung seyn müsse, wozu eine Einsicht erfordert wird, welche die Erfahrung selbst und die Bedingungen

ihrer Möglichkeit, so wie allen vernünftigen Gebrauch der Freiheit in derselben, gänzlich übersteiget.

Dem transscendentalen steht also das empirische, und dem immanenten, d. i. welchem ein Vernunftbedürfniß entspricht, das transscendente entgegen. Da nun das Vernunftbedürfniß bloß darauf gerichtet ist, einzusehen, daß die Erfahrung als reales Denken fest begründet sey, (damit der vernünftige Mensch nachher in der Erfahrung getrost handeln könne wie er soll;) so heißt transscendent auch das, was zu hoch für irgend eine, äußere oder innere, Erfahrung ist, mithin unmöglich in realer Beziehung auf sie stehen kann, weder als integrirender Theil noch als Erklärungsgrund oder Mittel ihres Gebrauches.

§. 336.

Um bey Lösung der Aufgabe wissenschaftlich zu verfahren, ist ein Princip nöthig. Dieses heißt constitutiv, wenn es das zu Erklärende nach seinen Elementen a priori bestimmt, regulativ, wenn es der Verstand nur erweiset, wie er die Elemente dessen, was er erklären will, sicher auffinden könne.

§. 337.

Constitutive Principien müssen in der Philosophie allerdings möglich seyn, denn es muß gezeigt werden können, (so lange die Aufgabe nicht widersprechend seyn soll,) aus welchen Bedingungen das reale Denken nothwendig hervorgehe. Nur aber können wir hier nicht von dergleichen ausgehen. Denn erstlich ist es bey Erlernung der Wissenschaften zu deutlicher Einsicht dienlicher, die Elemente, auf welchen alles beruhet, durch analytische

Methode (§. 319.) allmählich auffinden zu lassen. Sodann würden wir, um im Anfange verständlich zu seyn, Ein constitutives Princip für die Philosophie aufstellen müssen, (denn die absolute Entgegensetzung mehrerer Principe a priori würde der nach Einheit strebenden Vernunft unbegreiflich und dem Interesse der Wissenschaft zuwider seyn;) dieß ist aber nur in dem Falle möglich, daß die Erfahrung ursprünglich nichts als ein Produkt der Spontaneität ist, und dieß wird geleugnet.

Den Beweis dieser hier nur zur Rechtfertigung der gewählten Methode aufgestellten Behauptung, daß ein constitutives Princip in der Philosophie nur dann möglich sey, wenn die Erfahrung ursprünglich als ein Produkt bloßer Spontaneität betrachtet werden könne, liefert die Metaphysik selbst. Es wird indessen nicht unnütz seyn, die Hauptmomente desselben hier vorläufig anzugeben.

Ein constitutives Princip heißt ein bestimmendes. Nun gehört aber zu allem Bestimmen etwas das bestimmt werden soll, ein Objekt. Man nehme die Transscendentalphilosophie zum Beyspiel. Hat diese zwey constitutive Principe a priori, so wird die Aufgabe richtig durch sie gelöst werden können. Denn so wie diese Principe einander schlechthin entgegengesetzt seyn müßten, (weil beziehungsweise entgegengesetzte Principe irgend einen Punkt der Uebereinstimmung haben, und dadurch der Ableitung aus Einem höchsten fähig und benöthigt werden würden,) so hatten wir auch in der Erfahrung (§. 330.) zwey schlechthin entgegengesetzte Momente, und es würde nun durch das eine Princip ein bestimmendes Vermögen, (ein reiner Verstand,) durch das andre aber die Möglichkeit des Bestimmtwerdens, (eine reine Sinnlichkeit,) für die Möglichkeit der Erfahrung postuliret werden können.

Ganz anders ist es, wenn nur ein bestimmendes Princip für das reale Denken in der Transscendentalphi-

philosophie aufgestellt werden soll. Dieses kann dann nicht bestimmendes Vermögen in dem Sinne bezeichnen, daß ihm eine Beschränkung (als Object seiner Thätigkeit) ursprünglich gegeben sey; denn es wäre ein Widerspruch, durch Ein Vermögen die Erfahrung zu constituiren, und noch in dieser Handlung selbst zur Möglichkeit der Erfahrung constituiret zu seyn. Diejenige Thätigkeit also, (Vermögen kann sie nicht füglich mehr heißen,) welche dann angenommen und in dem Principe behauptet werden müßte, würde nothwendig bestimmend und beschränkend zugleich seyn, mithin den obersten Grund auch für dasjenige enthalten, was in der Erfahrung kein Bestimmen, (kein Denken,) sondern ein Eindruck (eine Empfindung) ist: sie würde die Bedingungen aller Erfahrung, Object und Subject, a priori mit Nothwendigkeit (d. i. ohne Willkühr und doch durch Freiheit,) produciren, also kein Denken, sondern ein Setzen, ein ursprüngliches Schaffen seyn. Die Erfahrung selbst wäre dann in der Wahrheit nichts als ein reales Schaffen im Ich, im Bewußtseyn aber ein ideales Unterscheiden des Subjects und Objects. Dieses Object, welches im Bewußtseyn als außer dem Subjecte vorhanden erscheint, wäre dann ursprünglich hervorgebracht, zwar nicht von dem (beschränkten) Subjecte, aber doch von dem (unbeschränkten) absoluten Ich, auf eine zwar unbegreifliche Weise, aber nothwendig. Und so ist dann in der Erfahrung ursprünglich nur Spontaneität.

Dieß sind bekanntlich die Grundzüge des neuesten, sich kritisch nennenden, im Grunde aber transscendenten Idealismus. Er ist unwiderleglich und unvermeidlich mit allen seinen ungeheuern Folgen, so bald man ihm zugiebt daß die ganze Erfahrung erklärt werden müsse, und daß in ihr Subject und Object verbunden, mit andern Worten, daß das Object im Bewußtseyn sey. *) Man kann leicht viel über Worte streiten, aber Worte sind Zeichen. Die Sache ist, daß jenes System behaupten muß, Gedanke und Ding seyen im Bewußtseyn nur ideal getrennt, a priori aber im Geiste oder Ich real eins und dasselbe. Und ist dem also, dann muß allerdings das Ich wenigstens die Pforte zeigen können, zu welcher das Object einging; es muß ein Wissen deßjenigen bewirken können, worauf sich das empirische Denken bezieht,

(§. 330.) und diese Beziehung wird dann auf einem höhern Standpuncte begreiflich, Wissen im Menschen das Höchste, und die Philosophie eine Wissenschaftslehre seyn.

*) Es soll hier nicht der einzige oder beste Weg zur Widerlegung, sondern nur derjenige angedeutet werden, welcher dem hier gewählten Ideengange am nächsten liegt.

Wir können in dieses System nicht eingehen, denn das Factum der Erfahrung ist ein anderes. (§. 331.) Da ist in dem Bewußtseyn nicht das Ding, sondern nur der Begriff vom Dinge, zu Folge einer Empfindung; dieser Gedanke aber, dieses Wissen, wird bezogen auf ein Anderes, welches theoretisch nicht erkannt, durch Wissen nicht erklärt, sondern ursprünglich nur nach practischen Principien bestimmt werden kann. *) Erklären kann die Philosophie nur die Nothwendigkeit jener Beziehung; (§. 330. Anm.) aber eben weil diese Beziehung auf etwas geht, was nicht Object eines Wissens seyn kann, sondern schlechthin von dem Wissen unterschieden ist, so kann auch ihre Erklärung, weder in der Transscendentalphilosophie noch in der Philosophie überhaupt, durch Ein *Princip* nicht vollendet werden.

*) Eine solche Bestimmung kann nicht wieder Erklärung, sondern nur Angabe der Pertinenz alles Wissens, und dadurch Anweisung zur vernunftmäßigen Behandlung des dem Denken Gegebenen seyn. Das Ziel der Vernunft ist nicht, das Object zu vernichten, wodurch alles zum Ich wird, sondern das Object frei zu bestimmen, wodurch alles zweckmäßig wird.

Diesemnach erklärt die Philosophie die Möglichkeit der Erfahrung durch die Annahme transscendentaler Bedingungen, und beweiset die Richtigkeit dieser Bedingungen dadurch, daß sie zeigt wie ohne sie Erfahrung unmöglich ist. Dieß ist kein fehlerhafter Zirkel, wie man jener Philosophie noch neuerlich vorgeworfen hat. Er würde es seyn, wenn durch transscendentale Bedingungen die Wahrheit oder Realität, mithin mehr als die Denkbarkeit, der Erfahrung bewiesen werden sollte; allein auch dann könnte man ihn nur durch einen neuen, noch fehlerhafteren Zirkel vermeiden, den,

das reale Denken durch Denken, das Wissen durch Wissen zu erklären.

Die Philosophie kann nicht Wissenschaft im Sinne des neuesten Idealismus werden, sonst müßte das Wesen des Menschen ein Wissen, und er ganz allein auf den Satz des Widerspruchs gegründet seyn. Das Wissen reicht nicht weiter als das Denken, und diesem ist in aller Erfahrung eine absolute Grenze gesetzt, welche den Menschen nie zu einem logischen Ganzen wird werden lassen. Zum Handeln ist der Mensch geboren, ein Zweck ist ihm gesetzt, und Freiheit ist in ihm, damit er handle wie er soll. *) Alles übrige ist für ihn nur Mittel, ein Stoff der durch Vernunft gestempelt werden soll; und die Philosophie thut das ihre, wenn sie die Möglichkeit zeiget, (§. 328.) jedes Gegebene durch bloße Vernunft zu bestimmen.

*) Eine Vernunft heißt praktisch, wiefern sie etwas schlechthin soll. Der Zweck ist mit ihr (obgleich nicht von ihr,) a priori gegeben; sie hat nur Freiheit für sich, und des Bestimmbaren, des Etwas, woran sie sich üben und bilden soll, bedarf sie von außen. Die Erfahrung giebt so ein Etwas, denn in ihr ist, (wie die Transscendentalphilosophie beweiset,) Vernunftbestimmung a priori möglich. Also ist das Denken in der Erfahrung real, denn es gehet auf das, was die Vernunft haben muß, um nach dem Ziele mit Freiheit zu streben.

§. 338.

Wir werden also allen analytischen philosophischen Untersuchungen nur ein regulatives Princip voranschicken können. Dieß aber ist um so nöthiger, je leichter wir Gefahr laufen können, da wir doch immer denken (mithin logisch verfahren) müssen um unsere Aufgabe zu lösen, etwas, was bloß ein Denken erkläret, und somit nur logische Gültigkeit hat, für eine Erklärung des Realen zu halten, welches doch dem Logischen gerade entgegengesetzt ist.

§. 339.

Wir stellen dieses Princip in folgendem Satze auf: Die Erfahrung kann nur aus demjenigen erklärt werden, was die synthetische Einheit des Denkens und seines Objectes im Bewußtseyn *) a priori begründet. Die Bedingungen der Erfahrung dürfen also weder in einem Undenkbaren, noch auch allein in dem Denken gesucht werden.

*) Diese synthetische Einheit ist wirklich in der Erfahrung da, und besteht nach dem Zeugnisse des natürlichen Verstandes darin, daß wir unsre Erkenntniß mit ihrem Objecte in der Sache, also realiter, zu Einem verbunden glauben, wie verschieden auch in der Abstraktion das Denken für sich seyn mag von dem, was die Halbphilosophie als Ding für sich aufstellt. Weil nun aber die in der Erfahrung Verbundenen so entgegengesetzt sind, so hat die Transscendentalphilosophie die Möglichkeit einer solchen Verbindung vorzüglich zu erklären.

Dazu gehört aber richtige Auffassung des Factum der Erfahrung selbst. Und wer sie also bloß aus dem Bestimmenden erklären wollte, würde, indem er sie für etwas bloß Ideales hielte, eben so fehlen als jener, der ein absolut Undenkbares, ein Ding an sich, bey der Erklärung zu Hülfe rufen wollte; denn dieß kommt in der Erfahrung nie als wirkend vor.

§. 340.

Da wir aber das, was wir suchen, wenn auch nicht in dem Denken, doch nur mittelst des Denkens, durch Reflexion, auffinden werden: so fragt sich noch, was unter der Menge dessen was sich denken läßt, welche Begriffe und Sätze, uns zu

Bedingungen a priori für die Erfahrung mit Gewißheit leiten können. Die Antwort ist, daß nie das Zufällige und Veränderliche, sondern allein dasjenige, was in der Erfahrung mit Allgemeinheit und Nothwendigkeit gedacht wird, fähig ist, als Bedingung a priori für die Erfahrung genannt zu werden. Denn was in der Vernunft für die Erfahrung bestimmt seyn soll, muß, weil Vernunft das allgemeine Gut Aller ist, wie verschieden auch die Erfahrungen seyn mögen, welche die Einzelnen machen, für die Erfahrung im Allgemeinen, und nothwendig für sie gelten. Und hinwiederum kann das, was nicht durch Vernunft bestimmt, sondern von der Erfahrung abhängig ist, nie strenge Allgemeinheit oder Nothwendigkeit geben. Denn Erfahrung geht nur auf das Einzelne; und wenn wir auch zugeben wollten, daß eine vollendete Induction aller Fälle eine eben so strenge Nothwendigkeit mit sich führen würde, als die durch Vernunft erkennbar ist: so bliebe es doch unmöglich, so eine Induction für irgend einen nothwendigen Erfahrungssatz jemals zu geben.

Die Allgemeinheit eines Urtheils bestehet nicht darin, daß es von einem Jeden gefällt oder anerkannt wird, sondern darin, daß man sich um der Nothwendigkeit willen, welche ihm anhängt, befugt fühlet, ein solches Urtheil Jedem, der Vernunft hat, anzumuthen, und zu verlangen, daß er es als wahr erkenne. — Die Nothwendigkeit aber kann nicht wieder auf der empirischen Allgemeinheit beruhen, welches ein Zirkel wäre; und Alle können auch irren; sondern sie beruhet unmittelbar

auf der Vernunft. Wenn diese irren könnte, so wäre die Wahrheit ein Unding, und die Lüge auch.

§. 341.

Die Behauptung, daß dasjenige, was mit strenger Allgemeinheit und Nothwendigkeit ausgesagt wird, a priori gegründet sey, ist ein synthetischer Satz, welchen die Philosophie selbst zu erweisen hat dadurch, daß sie zeigt, wie die Darstellung des Nothwendigen die ursprüngliche praktische Aufgabe für die Vernunft, und alle Erfahrung selbst nur ein Mittel sey, jene Aufgabe zu lösen. Bis dieser Beweis gegeben wird, ist die Philosophie, wie fern sie auf das Nothwendige, als unerklärbar durch Erfahrung, bauet, selbst unbegründet. Die einstweilige Ueberzeugung, daß die gefühlte Nothwendigkeit gewisser Sätze eine Deduction derselben aus der Erfahrung nicht zulasse, mag in ihrem Grunde richtig seyn, allein sie ist als Aussage des bloßen Gefühls nicht hinreichend, die Einwürfe eines consequenten Skepticismus zu widerlegen.

§. 342.

Ueberhaupt aber kann jener Beweis nicht theoretisch geführt werden. Denn er würde dann immer von einem mit Nothwendigkeit Gedachten ausgehen, und mithin eine petitio principii enthalten. Wenn daher auch die Philosophie einen theoretischen und einen practischen Theil haben soll, (§. 11. fgg.) so wird doch in keinem

von beiden ein höchstes Erkenntnißprincip aufgestellt werden können, (vergl. 337. Anm.) weil dann immer vorausgesetzt werden würde, was doch bewiesen werden soll, daß die Nothwendigkeit, mit welcher solches Princip gedacht wird, Bürge genug für die Wahrheit desselben sey. Die bisherige Philosophie hat diesem Mangel nicht abgeholfen, und nur eine ganz andere Ansicht der Philosophie, *) bei welcher das Wissen nie etwas Unbedingtes werden kann, wird im Stande seyn, die oft bemerkte Lücke zu füllen.

*) Diese einzuleiten ist bestimmt eine gleichzeitig mit diesem Lehrbuche erscheinende Schrift von D. Joseph Rückert, unter dem Titel: Der Realismus, oder Grundsätze zu einer durchaus praktischen Philosophie. Als Propädeutik dazu kann dienen, außer dem was bereits hier gesagt worden ist, die Abhandlung des Verfassers, über das Unzureichende in aller bisherigen Philosophie.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

X I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiss, Christian,

Lehrbuch der Logik nebst einer Einleitung zur Philosophie überhaupt und besonders zu der bisherigen Metaphysik

Leipzig 1801

Ph.sp. 935
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10044742-6